

Bericht
über Abklärungen im Hinblick
auf ein Architekturberufegesetz

Gesamtredaktion: Prof. Paul Richli
Ordinarius für öffentliches Recht, Agrarrecht und Rechtsetzungslehre
an der Universität Luzern

25. Juni 2004

Inhaltsübersicht

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1 | Allgemeiner Teil | 3 |
| 11 | Ausgangslage | 3 |
| 111 | Allgemeines | 3 |
| 112 | Parlamentarische Vorstösse | 3 |
| 112.1 | Initiative Galli (00.445) | 3 |
| 112.2 | Motion WAK NR (01.3208) | 3 |
| 112.3 | Einfache Anfrage Galli (03.1087) | 4 |
| 12 | Verwaltungsinterne Vorarbeiten | 5 |
| 13 | Hearings zur Abklärung des Regelungsbedarfs | 5 |
| 131 | Zusammensetzung der Hearingsteilnehmer | 6 |
| 132 | Stellungnahmen der einzelnen Hearingsteilnehmer | 7 |
| 133 | Zusammenfassendes Ergebnis der Hearings | 7 |
| 133.1 | Argumente für eine bundesrechtliche Regelung der Architekturberufe | 7 |
| 133.2 | Argumente gegen eine bundesrechtliche Regelung der Architekturberufe | 7 |
| 14 | Bestehende Regelungen | 8 |
| 141 | Auf Bundesebene | 8 |
| 142 | Auf kantonaler Ebene | 8 |
| 142.1 | Allgemeines | 8 |
| 142.2 | Übersicht über die kantonalen Regelungen | 8 |
| 15 | Europäische Union | 12 |
| 151 | Richtlinie 85/384/EWG | 12 |
| 152 | Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs | 13 |
| 153 | Regelung in Mitgliedstaaten | 14 |
| 153.1 | Vorbemerkung | 14 |
| 153.2 | Deutschland | 14 |
| 153.21 | Gesetzliche Regelung | 14 |
| 153.22 | Berufsbezeichnung | 14 |
| 153.23 | Eintragungsvoraussetzungen für die Architektenliste | 14 |
| 153.3 | Österreich | 14 |
| 153.31 | Gesetzliche Regelung | 14 |
| 153.32 | Berufsbezeichnung | 15 |
| 153.33 | Nachweis der fachlichen Befähigung | 15 |
| 153.4 | Frankreich | 15 |
| 153.41 | Gesetzliche Regelung | 15 |
| 153.42 | Berufsbezeichnung | 15 |
| 153.43 | Eintragungsvoraussetzungen in die Architektenliste | 15 |
| 154 | Liberalisierungsanregungen der EU | 16 |
| 16 | Regelungsvorschlag des CSA | 17 |
| 17 | Regelungsbedarf und Regelungskompetenz auf Bundesebene | 17 |
| 171 | Regelungsbedarf | 17 |
| 172 | Regelungskompetenz (Verfassungsmässigkeit) | 17 |
| 172.1 | Allgemeines | 17 |
| 172.2 | Regelungskompetenzen des Bundes im Einzelnen | 18 |
| 172.3 | Folgerung | 20 |
| 2 | Besonderer Teil | 20 |
| 21 | Vorbemerkung | 20 |
| 22 | Ergänzung der Vernehmlassungsvorlage zur Revision des Binnenmarktgesetzes | 20 |
| 3 | Finanzielle und personelle Auswirkungen | 22 |
| 31 | Für den Bund | 22 |
| 32 | Für die Kantone | 22 |
| 4 | Auswirkungen auf die Volkswirtschaft | 22 |
| 5 | Legislaturplanung | 22 |
| 6 | Verhältnis zum internationalen Recht | 23 |
| 7 | Verfassungsmässigkeit | 23 |
| 8 | Schlussfolgerung und weiteres Vorgehen | 23 |

Anhang I: Argumentarium des CSA (deutsch und französisch)

Anhang II: CSA-Entwurf eines Bundesgesetzes (deutsch und französisch)

Anhang III: Protokoll der Hearings vom 14. November 2003

1 Allgemeiner Teil

11 Ausgangslage

111 Allgemeines

Nach der Ratifikation der bilateralen Verträge zwischen der EU und der einzelnen Mitgliedstaaten einerseits und der Schweiz andererseits strebten interessierte Schweizer Architektenverbände mit Blick auf die Tatsache, dass nicht sämtliche Berufe der Architektur von der freien Berufsausübung europaweit profitieren konnten, wiederholt eine Verbesserung dieser Benachteiligung an.

112 Parlamentarische Vorstösse

112.1 Initiative Galli (00.445)

Am 4. Oktober 2000 reichte Nationalrat Remo Galli eine parlamentarische Initiative in der Form einer allgemeinen Anregung ein und verlangte die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Ausbildung und die Ausübung des Architektenberufs in der Schweiz.

Der Regelungsbedarf wurde in folgenden Punkten geortet:

- 1) Beseitigung der Rechtsunsicherheit bezüglich Ausübung des Architektenberufs;
- 2) Schaffung einer anerkannten Berufsbezeichnung für den Architektenberuf;
- 3) Schaffung der Personenfreizügigkeit für Architektinnen und Architekten innerhalb der Schweiz (zwischen den verschiedenen Kantonen);
- 4) Schaffung der Personenfreizügigkeit der Architektinnen und Architekten bzw. deren Berufsankennung innerhalb der Europäischen Union (EU).

Der Initiant beantragte zum Realisieren aller Teilaspekte den Erlass eines Bundesgesetzes.

Zur Begründung wurde angeführt, die einerseits nur in wenigen Kantonen reglementierte Berufsausübung und die Möglichkeit, dass Kantone die Ausübung der Architektentätigkeit von einem kantonalen Fachausweis abhängig machen können, führe zu stossenden Ungleichbehandlungen in der Schweiz. Den Kantonen bleibe darüber hinaus vorbehalten, die Ausübung eines Architektenberufs von einem kantonalen Fähigkeitsausweis¹ abhängig zu machen. Nebst den fachlichen würden auch persönliche Qualifikationen (Länge der praktischen Tätigkeit, guter Leumund, Zahlungsfähigkeit, Berufshaftpflichtversicherung) geprüft.

Mit Blick auf die wachsenden internationalen Regelungen, von denen auch die Schweiz betroffen ist, bestehe ein dringender Bedarf, die Bedingungen zur Ausübung des Architektenberufs in der Schweiz für diejenigen Personen zu regeln, die ihre Ausbildung oder ihr Diplom, ihren Ausweis oder Titel auf dem Gebiet der Architektur im Ausland erworben haben (ursprüngliche Berufsbezeichnung). Umgekehrt sei es aber auch vonnöten, das Verhältnis von Schweizer Architektinnen und Architekten gegenüber der EU zu klären und auf eine neue Basis zu stellen. Die Personenfreizügigkeit innerhalb der EU-Staaten müsse auch für den Architektenberuf gelten.

Am 27. März 2001 zog der Initiant seinen Vorstoss zurück, da in der Zwischenzeit die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) ihrerseits eine Motion eingereicht hatte.

112.2 Motion WAK NR (01.3208)

Mit ihrer Eingabe vom 26. März.2001 beauftragte die WAK den Bundesrat, bis Mitte 2002 eine Vorlage mit folgenden Zielen vorzulegen:

- 1) Schaffung der Personenfreizügigkeit für Architektinnen und Architekten innerhalb der Schweiz (zwischen den verschiedenen Kantonen);

¹ Art. 33 Abs.1 BV 1874

- 2) Schaffung der Personenfreizügigkeit für Architektinnen und Architekten bzw. deren Berufsanerkennung innerhalb der Europäischen Union.

In seiner Stellungnahme vom 5. Juni 2001 erklärte sich der Bundesrat mit der Stossrichtung der Motion einverstanden, die darauf abzielte, die Freizügigkeit für Architektinnen und Architekten in der Schweiz zu verbessern und die Anerkennung der schweizerischen Abschlüsse in der EU zu stärken. Schwierigkeiten sehe er in der verlangten zeitlichen Vorgabe. Der Bundesrat anerkannte aber die Forderung und deren baldige Umsetzung.

Die Motion wurde am 22. Juni 2001 in Form eines Postulates überwiesen.

112.3 Einfache Anfrage Galli (03.1087)

Am 19. Juni 2003 erkundigte sich NR Galli beim Bundesrat nach dem Stand der Arbeiten. Seine Fragen lauteten:

- 1) Bis wann kann mit einer diesbezüglichen Botschaft gerechnet werden?
- 2) Ist sich der Bundesrat bewusst, dass die Schaffung der Personenfreizügigkeit für viele Angehörige dieser Berufsgruppe eine Existenzfrage ist, und ist er deshalb bereit, die Arbeiten an dieser Vorlage nach Möglichkeit zu beschleunigen?
- 3) In welcher Richtung sucht er die Lösung, nachdem alle Architekten-Verbände selbst als Vorarbeit einen Gesetzesentwurf eingereicht haben?

Zu den aufgeworfenen Fragen und über die vorgesehenen Schritte nahm der Bundesrat wie folgt Stellung:

Zu 1:

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) habe das BBT beauftragt, bis Mitte 2004 im Rahmen eines breit abgestützten Expertengremiums unter der Leitung von Prof. Paul Richli, Professor für Öffentliches Recht, Agrarrecht und Rechtsetzungslehre an der Universität Luzern, einen Bericht zu erstellen. Der Bericht solle eine Bestandesaufnahme der besonderen Schwierigkeiten der Architekten bei der Berufsausübung in der Schweiz und in den Ländern der Europäischen Union – erste Erfahrungen aus den bilateralen Verträgen - enthalten und gleichzeitig die Frage klären, ob sich ein Einbezug der Ingenieurberufe aufgrund einer ähnlichen Problemstellung aufdränge. Gleichzeitig gelte es verfassungs- und wettbewerbsrechtliche Fragen zu klären sowie Vorschläge auszuarbeiten, wie die Freizügigkeit national und international verbessert werden könne. Im Vordergrund stehe namentlich der Titelschutz sowie eine Rahmenordnung des Bundes für eine gesamtschweizerische Freizügigkeitsregelung. Der Bericht diene dem EVD als Grundlage für das weitere Vorgehen.

Zu 2:

Der Bundesrat erklärte sich bereit, die nötigen Massnahmen für eine Verbesserung der Freizügigkeit der Architektinnen und Architekten im In- und im Ausland einzuleiten. Die richtigen Vorkehren könnten nur getroffen werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten aufgelistet und die Lösungsmöglichkeiten in der ganzen Breite angesprochen und – so weit notwendig – die Aufgabenstellung auch auf weitere Berufsgruppen ausgedehnt würden.

Betreffend der EU-weiten Anerkennung der schweizerischen Architektinnen und Architekten profitierten seit dem 1. Juni 2002 die Absolventinnen und Absolventen der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETHZ und EPFL) und der Architekturschule der Universität Genf sowie die in das Register A eingetragenen Berufsleute von der Anerkennung in sämtlichen Mitgliedstaaten der EU und der EFTA. Die Aufnahme der Absolventen der Architekturfakultät der Universität der italienischen Schweiz in Mendrisio sei von der EU bereits geprüft und grundsätzlich positiv beantwortet; die formelle Anerkennung werde im Rahmen des Gemischten Ausschusses des Personenfreizügigkeitsabkommens Schweiz-EU bald beschlossen.

Die Schweiz habe im Übrigen im Rahmen des Gemischten Ausschusses um die Anerkennung der Diplome von schweizerischen Architektur-Fachhochschulen ersucht. Die EU ha-

be die schweizerische Delegation darauf hingewiesen, dass die schweizerische Ausbildung wegen der kürzeren Zeitdauer (drei Jahre statt vier Jahre wie in den EU-Mitgliedstaaten) nicht der entsprechenden EU-Richtlinie entspreche und diese Diplome deshalb nicht anerkannt werden könnten. Die Schweiz und die EU haben daraufhin vereinbart, diese Frage im Rahmen einer Arbeitsgruppe zu prüfen.

Zu 3

Das BBT sei im Besitz des Gesetzesentwurfs und des dazugehörigen Argumentariums der Architektenverbände². Diese Vorarbeiten würden in den Bericht einfließen, und es sei das Ziel, Vertreter aus diesem Kreise in die Arbeiten des Expertengremiums mit einzubeziehen.

12 Verwaltungsinterne Vorarbeiten

Gestützt auf die Gesetzeskizze und das Argumentarium für ein Architektengesetz des CSA aus dem Jahre 2000 begann das BBT mit der Zusammenstellung der aktuellen rechtlichen Erlasse und Materialien. Es zeigte sich bald, dass der Beizug eines Sachverständigen mit breiten Kenntnissen in Bildungs-, Verwaltungs- und Gesetzgebungsrecht von Vorteil wäre. Die Geschäftsleitung des BBT wählte Prof. Dr. iur. Paul Richli als Vorsitzender einer breit abgestützten Expertengruppe und beauftragte ihn, per Mitte 2004 in einem Bericht sich zu folgenden Punkten zu äussern:

- Klärung der Frage ob es notwendig sei, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Architekten zu regeln
- Stellungnahme zur Frage, ob sich ein weitergehender Ordnungsrahmen für die Verbesserung der Freizügigkeit der Architekten, namentlich eine gesamtschweizerisch einheitliche Regelung der Freizügigkeit bei der Berufsausübung, aufdrängt.

13 Hearings zur Abklärung des Regelungsbedarfs

Am 14. November 2003 wurden vom BBT unter der Leitung von Prof. Dr. iur. Paul Richli und Herrn lic. iur. Hans-Jörg Hummel, Projektleiter und stellvertretender Leiter Ressort Recht BBT, ein Hearing mit dem Titel „Verbesserung der Freizügigkeit für Architektinnen und Architekten“ durchgeführt. Der Anlass hatte zum Ziel, von den Anliegen der betroffenen Kreise Kenntnis zu erhalten und die entsprechenden Stellungnahmen zu sammeln. Das Hearing wurde in fünf Teilen abgehalten, so dass sämtliche betroffenen Interessenverbände ihre Stellungnahmen getrennt abgeben konnten. Die Teilnehmenden wurden schliesslich vom Inhalt aller Hearing-Protokolle in Kenntnis gesetzt.

² Vgl. Anhang I und II zu diesem Bericht

131 Zusammensetzung der Hearingteilnehmer

| | |
|--|---|
| Teilhearing 1 | |
| Conférence suisse des architectes ; CSA | Lorenz Bräker (Pdt Groupe professionnel architecture SIA) Dr. Richard Callame (avocat, conseiller juridique CSA) Guy Collomb (président Ordre des architectes) Dieter Geissbühler (comité CSA) Silvia Gmür (présidente FAS ³) Urs Keiser (président FSAI ⁴) Daniel Kündig (président SIA) Jürg Leimer (comité central FSAI) Stéphane de Montmollin (secrétaire général FAS) Pierre-Henri Schmutz (président CSA) |
| Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein; SIA | Blaise Junod (Mitglied der Direktion) Dr. Conrad Jauslin (Präsident der Berufsgruppe Ingenieurbau der SIA) Daniele Graber (Jurist SIA) |
| Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker; REG | Hans Reinhard (Arch. SIA/FSAI, Präsident REG) Walter Hunziker (dipl. Arch. ETH/ BSA ⁵ /SIA) |
| Teilhearing 2 | |
| Gewerbeverband; SGV & Verband freier Berufe; SVFB | Marco Taddei (Vice-directeur SGV, Sekretär SVFB) |
| Teilhearing 3 | |
| Swiss Engineering Schweizerischer Technischer Verband; STV | Ruedi Noser (Zentralpräsident) Dr. Markus Rüssli (jurist. Berater) |
| Schweizerischer Verband der Techniker TS; SVTS | Niklaus Meier (Leiter der Fachgruppe Bau) krankheitshalber abwesend; Stellungnahme schriftlich |
| Teilhearing 4 | |
| Environnement Naturel, Architectural et Construit Bâtiment GC ETH Lausanne | Luca Ortelli (directeur section architecture) |
| Università della Svizzera italiana Accademia di architettura | Bernhard Furrer (docente di restauro) |
| Institut d'architecture de l'Université de Genève ; IAUG | Jean-Pierre Cêtre (directeur de l'institut) Andreas Scheiwiller |
| Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz; KFH | J.-M. Duret (directeur Ecole d'ingénieurs de Genève) Alfred Kölliker (Abteilungsleiter Architektur Fachhochschule Zentralschweiz Hochschule für Technik und Architektur) Stephan Mäder (Vorsteher Departement Bau, Zürcher Hochschule Winterthur) Fredy Sidler (Generalsekretär KFH) |
| BBT Fachhochschulen | Beat Weber (Jurist BBT, FH), entschuldigt |
| Teilhearing 5 | |
| Wettbewerbskommission; Weko | Thomas Zwald (Dienst Infrastruktur) |
| Integrationsbüro EDA/EVD | Thomas Kolly (Chef Politiques sectorielles), vertreten durch Lukas Gresch-Brunner |
| Seco | Christian Pauletto (Chef Ressort Services) |

³ FAS Fédération des Architectes Suisses

⁴ FSAI Verband Freierwerbender Schweizer Architekten

⁵ BSA Bund Schweizer Architekten

132 Stellungnahmen der einzelnen Hearingteilnehmer

132.1 Alle Hearingteilnehmer konnten sich zu folgenden Fragen äussern:

- a. Welche konkreten Probleme und Nachteile sehen Sie bezüglich Ausübung der Freizügigkeit durch Schweizer Architektinnen und Architekten in der Schweiz und im Gebiet der EU-Staaten? (Auflistung und kurze Begründung)?
- b. Welche Verbesserungsmassnahmen sollten aus Ihrer Sicht innen- wie zwischenstaatlich in Angriff genommen werden? Priorisieren Sie Ihre Vorschläge und erläutern Sie bitte allfällige Alternativen.
- c. Existieren aus Ihrer Sicht bereits heute konkrete Lösungsansätze? In welche Richtung wären diese allenfalls zu optimieren?
- d. Sehen sie allenfalls die Notwendigkeit, andere Berufsgruppen der Schweizer Wirtschaft einzubeziehen? Wenn ja, welche? Begründen Sie bitte Ihre Ausführungen.
- e. Sollen die Freizügigkeit der Architekten und allenfalls weiterer Berufsgruppen in einem sektoriellen, generellen Erlass und entsprechender Verordnung für die einzelnen Berufe geregelt werden oder bedarf es aus Ihrer Sicht je eines Gesetzes pro Beruf?

Die Voten der einzelnen Hearingteilnehmenden sind in den ausführlichen Protokollen im Anhang III zu diesem Bericht nachzulesen.

133 Zusammenfassendes Ergebnis der Hearings

Die in den Hearings für und gegen eine bundesrechtliche Regelung der Architekturberufe vorgetragenen Argumente lassen sich wie folgt zusammenfassen:

133.1 Argumente für eine bundesrechtliche Regelung der Architekturberufe

Für eine Regelung spricht, dass sie:

- die Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz, insbesondere aus dem WTO-Abkommen und dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU, sicherstellt;
- die Transparenz des Angebots von Architekturleistungen und damit den Wettbewerb fördert;
- die bauliche Qualität, die Integration der Bauwerke in die Umwelt, den respektvollen Umgang mit der Landschaft sowie das kulturelle Erbe gewährleistet;
- den Schutz der Auftraggebenden (Konsumentinnen und Konsumenten) gewährleistet und die ungerechtfertigte Verwendung von Titeln und Berufsbezeichnungen hemmt;
- die interkantonale und internationale Freizügigkeit sicherstellt;
- die Inländerdiskriminierung vermeidet;
- die Wettbewerbsfähigkeit und die Anerkennung der Schweizer Architektinnen und Architekten im Ausland fördert.

133.2 Argumente gegen eine bundesrechtliche Regelung der Architekturberufe

Gegen eine Regelung spricht, dass:

- die Inhaberinnen und Inhaber universitärer Architekturdiplome im In- und im Ausland volle Freizügigkeit geniessen; eine bundesgesetzliche Regelung bringt ihnen nicht mehr, als was sie schon haben;
- die Inhaberinnen und Inhaber von Architekturdiplomen von Fachhochschulen so oder anders darauf angewiesen sind, dass die Schweiz die Anerkennung aushandelt bzw. dass die Ausbildung von drei auf vier Jahre verlängert wird;

- die unerwünschten interkantonalen Schranken, die heute in einzelnen Kantonen (TI, GE, NE) bestehen, durch andere Massnahmen als durch eine Regelung der Architekturberufe beseitigt werden können, so etwa durch die Verschärfung des Binnenmarktgesetzes;
- die Kundschaft im Unterschied zu den Gesundheitsberufen und der Anwaltstätigkeit nicht auf einen besonderen Schutz angewiesen ist; das Bau-, Planungs- und Haftungsrecht bieten bereits genügend Schutz;
- eine zusätzliche Qualitätsförderung durch Stärkung der Stiftung REG als Zertifizierungsstelle für Berufsleute sowie durch die Akkreditierung von Studiengängen durch schweizerische und ausländische Agenturen erzielt werden kann.

14 Bestehende Regelungen

141 Auf Bundesebene

Auf Bundesebene findet sich gegenwärtig keine Regelung über die Architekturberufe.

Seit dem 24. März 1983 besteht aber ein Vertrag zwischen dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und der (privatrechtlichen) Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker (REG) über die Anerkennung der Stiftung REG. Danach anerkennt das EVD die Stiftung REG als Institution zur Förderung des beruflichen Aufstiegs im Sinne von Artikel 50 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung⁶ (heute Artikel 35 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002)⁷. Die Stiftung REG erhält sodann einen Bundesbeitrag. Im Gegenzug verankert der Vertrag eine Reihe von Verpflichtungen zulasten der Stiftung REG. Insbesondere werden die Prüfungen von der zuständigen Prüfungskommission nach dem vom EVD genehmigten Prüfungsreglement durchgeführt (Ziff. 2c).

Erfolgreiche Kandidaten werden in das der abgelegten Prüfung entsprechende Register eingetragen (Ziff. 2d). Es gibt drei Stufen, nämlich Register A für die Hochschulstufe, Register B für die Fachhochschulstufe und Register C für die Technikumsstufe. Mit entsprechender Berufspraxis ist die Durchlässigkeit von Stufe C bis Stufe A vorgesehen.

142 Auf kantonaler Ebene

142.1 Allgemeines

Die Architekturberufe haben in einer Reihe von Kantonen zu Regelungen Anlass gegeben. Es handelt sich um die Kantone Freiburg, Genf, Luzern, Neuenburg, Tessin und Waadt. Die anderen Kantone haben die Architekturberufe nicht ins Recht gefasst.

Die kantonalen Regelungen umfassen unterschiedliche Elemente und gehen unterschiedlich weit.

142.2 Übersicht über die kantonalen Regelungen

Einzelne Kantone statuieren das Erfordernis des Eintrags in ein kantonales Register als Voraussetzung für das Anbieten von Architekturdienstleistungen, nämlich die Kantone Freiburg, Genf, Neuenburg und Tessin. Die Eintragung verleiht das Recht, Architekturarbeiten vorzunehmen, deren Ausführung entweder eine Genehmigung oder eine kantonale Ausweiserteilung erfordert. Eingetragen werden durchwegs Architekten, die an einer universitären Hochschule oder an einer Fachhochschule ein Studium abgeschlossen haben bzw. im REG-Register A oder B figurieren. Nicht ausreichend ist ein Eintrag im REG-Register C.

⁶ AS 1979 1687.

⁷ SR 412.10.

Ein weiteres Regelungselement ist die Voraussetzung einer mehrjährigen beruflichen Praxis nach dem Studium. In diesem Bereich sind die Kantone Freiburg, Genf und Tessin tätig geworden.

In den Kantonen Genf und Tessin besteht im Weiteren das Erfordernis des Geschäftssitzes.

Schliesslich ist eine Gebührenpflicht im Verfahren der Anerkennung auswärtiger Architektordiplome anzutreffen, dies in den Kantonen Freiburg, Genf, Neuenburg und Tessin.

| Kantone | Reglementierungsstufe | Registerbestimmungen | Inhalt betreffend Architekten | Inhalt betreffend Projekt | Ausländische Architekten |
|--------------------------|--|--|--|--|--|
| LUZERN | Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 (SRL 735) Planungs- und Bauverordnung vom 27. November 2001 (SRL 736) | Kein Register | Als Planverfasser gelten qualifizierte Fachleute, die einen <ul style="list-style-type: none"> - Schweiz. Hochschul- oder Fachhochschulabschluss / Abschluss an einer ehemaligen HTL haben, - im schw. Register der Architekten, Ingenieure und Techniker (REG A oder B) eingetragen sind oder - Inhaber gleichwertiger ausländischer Diplome sind Architekten und Ingenieure, die den Beruf seit dem 1. Januar 1990 ausüben, haben diese Anforderungen nicht zu erfüllen. | Pläne für landw. Bauten, Einfamilien-, Doppelfamilien- und Zweifamilien Häuser können Baufachleute verfassen, die ihren Beruf bei Einreichung des Baugesuches seit mind. 5 Jahren ausüben. | Gleichwertige Diplome werden anerkannt |
| FREIBURG/FRIBOURG | Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 / Loi du 9 mai 1983 sur l'aménagement du territoire et les constructions (RSF 710.1) Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz (SGF 710.11) / Règlement du 18 décembre 1984 d'exécution de la loi du 9 mai 1983 sur l'aménagement du territoire et les constructions | Kant. Register: <ul style="list-style-type: none"> - 3 Jahre ununterbrochener Wohnsitz im Kanton - Wohnsitzkanton muss Gegenrecht einhalten - keine Gebührenpflicht | Hochbauten: <ul style="list-style-type: none"> - Architekten mit Diplom einer ETH oder Uni oder Inhaber eines ausl. Diploms mit anerkannter Gleichwertigkeit, - Architekten HTL oder FH, - Inhaber eines von Kanton od. ausl. Staat ausgestellten Fähigkeitsausweises als Architekt, - im REG A oder B eingetragen. Tiefbauten: <ul style="list-style-type: none"> - Architekten mit Diplom einer ETH oder Inhaber eines ausl. D mit anerkannter Gleichwertigkeit | Ausarbeitung von Bauprojekten, Bewilligungsgesuchen und Übereinstimmungsnachweise. | Gleichwertige Diplome werden vom Staatsrat anerkannt |
| VAUD | Loi du 4 décembre 1985 sur l'aménagement du territoire et les constructions (LATC ; RSV 6.6.A) Loi du 13 décembre 1966 sur la profession d'architecte (RSV 6.1.I) | Architektenverzeichnis <ul style="list-style-type: none"> - Freiwilliger Eintrag - gebührenfrei | Rechte und Pflichten waadt. Architekten Architektenkammer als Disziplinärbehörde | Alle bewilligungspflichtigen Projekte von Architekten oder spezielle Projekte von Ingenieuren erstellt und unterzeichnet Als Architekten gelten Inhaber <ul style="list-style-type: none"> - eines Diploms einer ETH oder Uni oder vom Baudepartement als gleichwertig anerkannte D. - einer HTL - im REG A oder B eingetragenen | Gleichwertige ausl. Diplome werden anerkannt |

| Kantone | Reglementierungsstufe | Registerbestimmungen | Inhalt betreffend Architekten | Inhalt betreffend Projekt | Ausländische Architektent |
|------------------|--|--|---|---|---|
| GENÈVE | Loi sur l'exercice des professions d'architecte et d'ingénieur (RSG L 5 40) Règlement d'application de la loi sur l'exercice des professions d'architecte et d'ingénieur (RSG L 5 40.01) | Architekten- und Ingenieurverzeichniss - Diplom eines ETH / Uni oder gleichwertiges ausl. D - REG A+B - D einer HTL oder HFG od. gleichwertige Ausweise - D Innenarchitekt einer HFG oder gleichwertiger Titel - - und zusätzlich - 2 Jahre Berufspraxis - Geschäftssitz in Genf (ausserhalb: befristeter Eintrag) - gebührenpflichtig - guter Leumund, keine Verurteilung wegen Ehrverletzung - Auszug aus Strafregister | Rechte und Pflichten von Genfer Architekten Architektenkommission als Aufsichtorgan | Ausführen von genehmigungspflichtigen Arbeiten | Gleichwertige ausl. Diplome |
| NEUCHÂTEL | Loi sur le registre neuchâtelois des architectes, des ingénieurs civils, des urbanistes et des aménagistes (Loi sur le registre) (RSN 721.0) Arrêté d'exécution de la loi sur le registre neuchâtelois des architectes, des ingénieurs civils, des urbanistes et des aménagistes (Arrêté sur le registre) (RSN 721.1) | Kantonales Architekten- und Ingenieuren-Register - Diplom einer ETH / Uni - D einer FH - D, Zertifikat oder als gleichwertig anerkannter ausl. Titel - REG A + B - Ausüben der bürgerlichen Rechte - Kein Strafregistereintrag - Kein kantonales Berufsverbot (Herkunftskanton, Kanton NE) - Gebührenpflichtig | | Ausführen von genehmigungspflichtigen Bauplänen | Gleichwertige ausl. Titeln werden anerkannt |
| TICINO | Legge sulla protezione e sull'esercizio delle professioni di ingegnere e architetto e dei tecnici progettisti del 20 marzo 1990 (RL 7.1.5.1) Regolamento d'applicazione della legge sulla protezione e sull'esercizio delle professioni di ingegnere e di architetto del 12 dicembre 1990 (RL 7.1.5.1.1) | Kantonales Register - Eintragungspflicht - Wohnsitz in Kanton TI - Guter Leumund - Keine Schulscheine - Berufsdisziplinarordnung - gebührenpflichtig | - Ingenieure, Architekten und Techniker Uni oder schweiz. anerkannter Abschluss - TS oder HFG Abschluss - REG A + B - bereits eingetragene Personen Architekten- und Ingenieurkammer als Korporation des öffentl. Rechts Aufsichts- und Disziplinarbehörde | | Gleichwertige ausl. Titeln werden anerkannt |

142.3 Kritik der Wettbewerbskommission an kantonalen Regelungen

Die Wettbewerbskommission (Weko) hat im Jahr 2001 eine Untersuchung über die Freizügigkeit im Bereich der Architekturberufe durchgeführt und die kantonalen Regelungen dabei vor allem vor dem Hintergrund des Binnenmarktgesetzes analysiert⁸.

Nach Meinung der Weko hat diese Analyse ergeben, dass einzelne der kantonalen Bestimmungen den Marktzugang BGBM-widrig, d.h. in unverhältnismässiger Weise, einschränkten. Es handelt sich insbesondere um

- 1) das Erfordernis der Eintragung in die kantonalen Register zur Ausübung der Architekturberufe,
- 2) das Erfordernis einer mehrjährigen Berufserfahrung für eidgenössisch oder kantonal diplomierte Fachleute,
- 3) das Erfordernis des beruflichen Wohnsitzes im Kanton sowie
- 4) die Gebührenpflicht zur Ausübung des Berufes. Auch diese Bestimmungen sind nach Meinung der Weko unverhältnismässig. Im Rahmen des Erfordernisses der Registereintrags werde die HTL-Ausbildung diskriminiert, weil dafür eine dreijährige Praxis verlangt werde.

Anhand der erlangten Ergebnisse hat die Weko am 29. Januar 2001 Empfehlungen im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 BGBM abgegeben, welche die betroffenen Kantone zur Beseitigung der ihres Erachtens BGBM-widrigen Bestimmungen auffordert. Auch das REG erhielt eine Empfehlung, nämlich des Inhalts, keine mehrjährige Berufserfahrung für Fachleute mit eidgenössischem oder kantonalem Diplom als Voraussetzung zur Eintragung ins REG-Register zu verlangen.

15 Europäische Union

151 Richtlinie 85/384/EWG

Die Schweiz hat die EU-Architektenrichtlinie (RL 85/384/EWG)⁹ in den Anhang III des Freizügigkeitsabkommens Schweiz-EG (FZA)¹⁰ übernommen. Diese Richtlinie fand auch in das revidierte EFTA Übereinkommen¹¹ Eingang. Somit gelten die Regeln der Diplomanerkennung im Bereich der Architektur auch für Schweizer Architektinnen und Architekten, die in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat tätig werden wollen und vice versa. Die Richtlinie 85/384/EWG ist eine sogenannte sektorielle Richtlinie, die den Vertragsparteien die automatische Anerkennung von Diplomen auferlegt. Zu diesem Zweck definiert die Richtlinie die Anforderungen, denen ein Diplom genügen muss, damit es von der Gleichwertigkeit profitiert, und es findet sich im Richtlinienentext¹² eine abschliessende Liste aller Diplome, die von einem anderen Vertragsstaat anzuerkennen sind. Nur wenige Berufe werden jedoch durch sektorielle Richtlinien¹³ erfasst; die meisten Berufe sind durch sogenannte allgemeine Richtlinien geregelt, nach denen ein Aufnahmestaat in jedem Fall einen materiel-

⁸ Recht und Politik des Wettbewerbs 2001/1 S. 167–180 (deutsch); Droit et politique de la concurrence 2001/1 S. 155-167 (französisch)

⁹ Richtlinie vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur, ABI. L 223 vom 21.8.1985, S. 15.

¹⁰ SR 0.142.112.681.

¹¹ SR 0.632.31.

¹² Sowie im Text des Anhangs III FZA für die schweizerischen Diplome in Architektur.

¹³ Weitere sektorielle Richtlinien existieren für die Berufe des Arztes, Zahnarztes, Tierarztes, Apothekers, der Hebamme und im Bereich der allgemeinen Krankenpflege.

len Vergleich des Diploms mit den vor Ort geltenden Anforderungen vornehmen und bei wesentlichen Unterschieden die Gleichwertigkeit verweigern kann.

Schweizerischerseits profitieren gemäss FZA die Architekturdiplome der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETHZ und EPFL), der Universität Genf sowie die Personen, welche im Register (REG) A der Architekten, der Ingenieure und der Techniker eingetragen sind¹⁴, von der Anerkennung im EU/EFTA-Ausland. Die Aufnahme der Fachhochschultitel im Bereich der Architektur wurde der Schweiz verweigert, weil die Inhaber von FH-Diplomen nach Meinung der EU die Anforderungen der Richtlinie 85/384/EWG und damit die Bedingungen zur automatischen Anerkennung nicht erfüllen. Inhaber europäischer Diplome, welche in der Richtlinie 85/384/EWG aufgeführt sind, profitieren ihrerseits von der automatischen Anerkennung in den fünf schweizerischen Kantonen (Freiburg, Genf, Luzern, Neuenburg, Tessin), die den Beruf des Architekten reglementieren. In den restlichen Kantonen besteht keine Pflicht zum Besitz eines Befähigungsnachweises zur Berufsausübung.

152 Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

Für die Anerkennung schweizerischer Diplome in Architektur könnte sich das Urteil Dreessen¹⁵ als relevant erweisen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte im Fall Dreessen zu beurteilen, ob das deutsche Architekturdiplom des belgischen Staatsbürgers Dreessen anzuerkennen und Herr Dreessen in den belgischen Architekturorden aufzunehmen sei, obwohl sich sein Diplom nicht in der Liste der Diplome der Richtlinie 85/384/EWG befindet. Im konkreten Fall hatten es die deutschen Behörden versäumt, das entsprechende Diplom in diese Liste aufzunehmen. Der Gerichtshof erinnerte an seine Rechtsprechung im Fall Vlassopoulou¹⁶, nach welcher bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit eines Diploms sämtliche Kenntnisse und Fähigkeiten eines Bewerbers berücksichtigt werden müssen. Die entscheidende Neuerung im Fall Dreessen ist nun die, dass eine solche Gleichwertigkeitsprüfung – unter Berücksichtigung erworbener Kenntnisse und Erfahrungen – auch vorzunehmen ist, wenn eine sektorische Richtlinie vorliegt, nach der eigentlich lediglich die in den entsprechenden Verzeichnissen vermerkten Befähigungsnachweise anerkannt werden müssten.

Dieses Urteil dürfte für die Schweiz von Interesse sein, indem auf dem Weg einer Klage¹⁷ und unter Verweis auf das Urteil Dreessen allenfalls die Anerkennung von FH-Titeln erreicht werden könnte. Das fehlende Ausbildungsjahr und die teilweise nicht vorhandenen Ausbildungsteile des FH-Studiums, welche die EU dazu bewogen haben, die FH-Titel nicht in die Liste der Richtlinien 85/384/EWG aufzunehmen, könnte durch entsprechende Berufserfahrung wettgemacht werden. Im konkreten Anwendungsfall müsste die Anerkennungsbehörde ein FH-Diplom auf Gleichwertigkeit prüfen und bei der Verweigerung der Gleichwertigkeit nachweisen, dass das Diplom, die Erfahrung und die erworbenen Kenntnisse eines schweizerischen Architekten substantziell von den Anforderungen des Aufnahme Staates abweichen. Es gilt jedoch zu beachten, dass gemäss Artikel 16 Absatz 2 des FZA grundsätzlich nur die EuGH-Rechtsprechung vor Unterzeichnung des Abkommens, welche im Juni 1999 erfolgte, zu berücksichtigen ist. Über die Anwendung der EuGH-Rechtsprechung nach 1999 ist allenfalls ein Meinungsaustausch im Gemischten Ausschuss gemäss FZA zu führen.

¹⁴ Im Verlauf des Jahres 2004 werden auch noch die Architekturdiplome der Universität der Italienischen Schweiz (USI) Eingang in die Anhänge FZA und EFTA-Konvention finden.

¹⁵ Conseil national de l'ordre des architectes gegen Nicolas Dreessen, Rs C-31/00 (Vorabentscheidungsverfahren).

¹⁶ Rs C-340/89.

¹⁷ Und zwar von einem betroffenen schweizerischen FH-Architekten vor einem staatlichen Gericht in einem EU-Mitgliedstaat.

153 Regelung in Mitgliedstaaten der Europäischen Union

153.1 Vorbemerkung

Nachfolgend wird zum Vergleich mit dem Recht in der Schweiz die Rechtslage in drei umliegenden Mitgliedstaaten skizziert, nämlich in Deutschland, Frankreich und Österreich. Diese drei Regelungen können als repräsentativ für die EU-Mitgliedstaaten gelten.

153.2 Deutschland

153.21. Gesetzliche Regelung

In Deutschland obliegt die Regelung des Architektenberufs den einzelnen Bundesländern, die diesbezüglich allesamt tätig geworden sind und entsprechende Architektengesetze¹⁸ und Durchführungsverordnungen erlassen haben. Gemäss Aussage der Bundesarchitektenkammer¹⁹ dienen diese Architektengesetze dem Schutz der Berufsbezeichnung, der zugleich durch die Kontrolle der Qualifikation einen Verbraucherschutz darstellt. Diese Gesetze sind Grundlage zur Selbstverwaltung des Berufsstandes und zur Einrichtung von Architektenkammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen der Vollzug einer staatlichen Aufgabe übertragen ist. Jedes der sechzehn Bundesländer verfügt derzeit über eine eigene Architektenkammer. Zusammen sind sie unter dem Dach der Bundesarchitektenkammer vereinigt.

153.22 Berufsbezeichnung

Architektin oder Architekt – auch die Innen-, Garten- und Landschaftsarchitektur ist inbegriffen – darf sich nur diejenige Person nennen, die in die Architektenliste desjenigen Bundeslandes, in dem sie tätig sein will, eingetragen ist. Mit der Eintragung ist gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Landesarchitektenkammer verbunden. So regeln es sämtliche Architektengesetze.

Daneben wird auch die Tätigkeit von Architektinnen und Architekten nach der Form der Berufspraxis, also freischaffend, baugewerblich selbständig, angestellt oder beamtet, eingetragen. In diesem Bereich ergeben sich jedoch länderspezifische Unterschiede, indem nicht freiberufliche, freischaffende Berufsangehörige nicht in allen Bundesländern einer Pflichtmitgliedschaft in der Architektenkammer unterstehen. Ebenso besteht auch für Berufsangehörige aus anderen EU-/EWR-Staaten keine Pflichtmitgliedschaft.

153.23 Eintragungsvoraussetzungen für die Architektenliste

Die Eintragungsvoraussetzungen sind abhängig von den jeweiligen Regelungen eines Bundeslandes und weichen entsprechend leicht ab. Allgemein gelten als Voraussetzungen jedoch einerseits der Nachweis eines abgeschlossenen, mindestens vierjährigen Studiums der Fachrichtung Architektur, eingeschlossen Innen-/Landschaftsarchitektur, an einer Technischen Hochschule, Fachhochschule oder an einer Universität, andererseits eine mindestens zwei- bis dreijährige Berufserfahrung bei einem eingetragenen Berufsangehörigen in der entsprechenden Fachrichtung. Zum Teil wird zudem der Besuch einer bestimmten Anzahl von Fortbildungsveranstaltungen und die Wohnsitznahme, Niederlassung oder die überwiegende Beschäftigung im jeweiligen Bundesland verlangt.

153.3 Österreich

153.31 Gesetzliche Regelung

In Österreich ist die Zulassung zum Architektenberuf durch das Bundesgesetz von 1993 über Ziviltechniker²⁰ geregelt. Als staatlich befugte und beeidete Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker gelten gemäss Artikel 1 § 1 des entsprechenden Gesetzes „natürliche Per-

¹⁸ Vgl. z.B. Bayerisches Architektengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1994, GVBl. S. 934; Niedersächsisches Architektengesetz vom 1. April 1970 in der Fassung vom 26. März 2003, Nds. GVBl. S. 37.

¹⁹ Siehe www.bak.de.

²⁰ Index 95/06; BGBl. Nr. 156/1994.

sonen, die auf technischen, naturwissenschaftlichen oder montanistischen Fachgebieten oder auf Fachgebieten der Bodenkultur aufgrund einer vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verliehenen Befugnis freiberuflich tätig sind“. Unter den Begriff des Ziviltechnikers werden einerseits Ingenieurkonsulentinnen und -konsultenten, andererseits Architektinnen und Architekten subsumiert.

153.32 Berufsbezeichnung

Das Führen des Titels eines Ziviltechnikers ist österreichischen Staatsangehörigen und ihnen durch zwischenstaatliche Vereinbarungen gleichgestellten Personen vorbehalten, soweit die für die Ausübung erforderliche fachliche Befähigung nachgewiesen wurde und kein Ausschlussgrund wie fehlende Handlungsfähigkeit oder ein öffentliches Dienstverhältnis vorliegt.

153.33 Nachweis der fachlichen Befähigung

Die fachliche Befähigung wird massgeblich durch den Abschluss eines dem angestrebten Beruf entsprechenden Studiums nachgewiesen. Das heisst, es wird ein Architekturstudium an der Akademie der angewandten und bildenden Künste oder das Studium einer technischen, montanistischen oder naturwissenschaftlichen Studienrichtung verlangt. Als weitere Voraussetzung sieht das Gesetz ein facheinschlägiges, hauptberuflich erbrachtes Praktikum vor, welches geeignet sein muss, die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Diese praktische Arbeit muss mindestens drei Jahre dauern, wobei ein Jahr als Arbeitnehmer/-in, das heisst weisungsgebunden und eingegliedert in die Struktur des Unternehmens, und zudem ein einjähriges Praktikum auf Baustellen notwendig sind. Schliesslich gilt die erfolgreiche Ablegung der Ziviltechnikerprüfung als letzte Voraussetzung für die Zulassung als Ziviltechniker/-in. Es handelt sich dabei um eine mündliche Prüfung in den Bereichen des Verwaltungsrechts, der Betriebswirtschaftslehre sowie des Berufs- und Standesrechts.

153.4 Frankreich

153.41 Gesetzliche Regelung

Massgebend für die Zulassung zum Architektenberuf ist in Frankreich das Architekturgesetz vom 3. Januar 1977²¹. Daneben existieren weitere, diesen Beruf betreffende Erlasse, welche jedoch nur einzelne spezifische Aspekte wie die Ausbildung oder die Standesregeln zum Inhalt haben und für die eigentliche Zulassung irrelevant sind.

Gemäss dem Architekturgesetz ist die Architektur Ausdruck der Kultur und entsprechend von öffentlichem Interesse. Dies rechtfertigt denn auch eine gesetzliche Regelung dieser Materie.

153.42 Berufsbezeichnung

Wie Artikel 9 des Architekturgesetzes normiert, dürfen sich lediglich die in den regionalen Architektenlisten eingetragenen Personen Architekt/-in nennen. Dabei obliegt es der jeweiligen regionalen Architektenkammer, nach Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen die Eintragung in die Architektenliste vorzunehmen.

153.43 Eintragungsvoraussetzungen in die Architektenliste

Massgebende Voraussetzung für den Eintrag in die regionale Architektenliste ist der Nachweis eines Diploms oder anderen Architekturtitels, der in Frankreich oder im Ausland erworben wurde; im zweiten Fall bedarf es der französischen Anerkennung.

Massgebend ist das Ausbildungsdekret vom 27. November 1997²². Dieses sieht einen zwei Teile, nämlich einen praktischen und einen theoretischen, und verschiedene Zyklen umfassenden Ausbildungsgang vor, den man als durch die Regierung diplomierte(n) Archi-

²¹ Loi n° 77-2 du 3 janvier 1977 – Loi sur l'architecture.

²² Décret n° 97-1097 du 27 novembre 1997 – Décret relatif à la formation continue diplômante en architecture.

tekten/-in (DPLG) abschliesst. Falls der/die Bewerber/-in über kein solches Diplom verfügt, ist ein Eintrag gleichwohl möglich, soweit das Kulturministerium den/die Gesuchsteller/-in auf Antrag einer speziellen Kommission hin als qualifiziert anerkennt.

Als weitere Voraussetzung wird die französische Staatsangehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers oder die Zugehörigkeit zu einem Vertragsstaat der EU verlangt. Weitere Personen sind ersteren gleichgestellt, soweit entweder zwischen Frankreich und dem betreffenden Heimatstaat ein Gegenseitigkeitsabkommen besteht oder der/die Gesuchsteller/-in ein spezielles, durch ein Dekret festgelegtes Verfahren durchläuft.

154 Liberalisierungsanregungen der EU

In einem Bericht vom 9. Februar 2004²³ über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen setzt sich die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit den freiberuflichen Dienstleistungen auseinander. Sie vertritt darin die Auffassung, dass diese Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten heute zu weitgehend reguliert seien²⁴. Die Kommission führt insbesondere aus²⁵:

Der beste Weg, um einen tief greifenden Wandel zu erreichen, bestünde nach Auffassung der Kommission darin, dass diejenigen, die für die Festlegung der geltenden Beschränkungen verantwortlich sind, freiwillig tätig würden. Sie könnten den Reformbedarf in den jeweiligen Berufen und die Vereinbarkeit bestehender Regeln mit den Grundsätzen des Wettbewerbsrechts gründlich analysieren. Da restriktive Regelungen entweder unmittelbar vom Staat oder von den Berufsverbänden erlassen und durchgesetzt würden, fordert die Kommission zunächst die Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten auf, die in ihre Zuständigkeit fallenden Gesetze oder Verordnungen zu überprüfen. Insbesondere sollten diese untersuchen, ob die geltenden Beschränkungen ein klar artikuliertes und legitimes Ziel des Allgemeininteresses verfolgten, ob sie notwendig seien, um dieses Ziel zu erreichen und ob es hierfür nicht weniger einschneidende Mittel gäbe. Die Kommission fordert auch alle berufsständischen Einrichtungen auf, ihre Regeln und Vorschriften einer ähnlichen Überprüfung zu unterziehen. Sie sollten nach demselben Grundsatz der Verhältnismässigkeit vorgehen wie die einzelstaatlichen Regulierungsbehörden und erforderlichenfalls geltende Regeln ändern bzw. Änderungen vorschlagen. Darüber hinaus regt die Kommission an, im Laufe des Jahres 2004 mit den europäischen Organisationen der Berufsverbände darüber zu diskutieren, wie sie den Begriff des Allgemeininteresses für ihren Bereich definierten und wie dieses Ziel mit wettbewerbsfördernden Mitteln erreicht werden könnte. Zudem sollen Verbraucherschutzorganisationen konsultiert werden. Die Kommission fordert die nationalen Wettbewerbsbehörden auf, auf Länderebene das gleiche zu tun, soweit sie noch nicht damit begonnen haben.

Die in einigen Mitgliedstaaten gesammelten Erfahrungen bei den Modernisierungsbemühungen im Bereich freiberuflicher Dienstleistungen zeigen laut Kommission, dass die blosse Beseitigung wettbewerbswidriger Mechanismen möglicherweise nicht ausreicht, um für mehr Wettbewerb in dem betreffenden Sektor zu sorgen. Daher sollten sowohl die Regulierungsbehörden als auch die Berufsverbände prüfen, ob wettbewerbsfreundliche Begleitmassnahmen erforderlich seien, um die Transparenz zu erhöhen und die Rechte der Verbraucher zu stärken.

Angesichts dieses klaren Aufrufs der Kommission wäre es nicht wünschenswert, die heute geltenden Regelungen der Architekturberufe in Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Vorbild für eine schweizerische Ordnung zu nehmen. Diese werden als zu wenig wettbewerbsfreundlich qualifiziert.

²³ Kommission der EG, Bericht vom 9. Februar 2004 über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen, KOM(2004) 83 endgültig.

²⁴ Bericht, a.a.O., Rz. 46 ff.

²⁵ Bericht, a.a.O., Rz. 92 ff.

16 Regelungsvorschlag des CSA

Im Jahre 2001 reichte die Confédération suisse des architectes (CSA) beim BBT einen am 6. April 2000 datierten Entwurf ein für ein Bundesgesetz mit einem erläuternden Argumentarium²⁶, das den Regelungsbedarf der Berufsausübung für Architektinnen und Architekten in der Schweiz wie auch im EU- und GATS-Raum aufzeigt. Kernstück bildet die Schaffung eines Schweizerischen Architektenregisters bei der bestehenden Stiftung der schweizerischen Register der Architekten, Ingenieure und Techniker REG. Der Registereintrag für erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen einer Architekturausbildung auf Hochschulstufe oder einer höheren technischen Lehranstalt mit einer in der Regel dreijährigen Berufspraxis garantiere die gewünschte Freizügigkeit in der Schweiz und berechtere dazu, den geschützten Titel „Architekt/Architektin REG“ zu führen. Auch Personen mit einem im Ausland erworbenen Diplom, Ausweis oder anderen Titel sind nach dem Eintrag ins Register zur Ausübung des Architektenberufes in der Schweiz zugelassen. Ein eidgenössisches Aufsichtsgremium regelt das Einhalten von Berufsregeln und ahndet Disziplinarverstösse. Schliesslich enthält der Entwurf Grundzüge für Honorarberechnungen, verbunden mit einer behördlichen Aufsicht.

17 Regelungsbedarf und Regelungskompetenz auf Bundesebene

171 Regelungsbedarf

Wie sich aus den Hearings mit den betroffenen Kreisen ergibt, wird die Frage nach dem Regulierungsbedarf unterschiedlich beurteilt. Eine umfassende Regulierung wird nur teilweise für erforderlich erachtet. Am ehesten besteht allgemeine Übereinstimmung mit Bezug auf den Bedarf nach einer normativen Klärung der Freizügigkeit. Die kantonalen Bestimmungen werden teilweise als ungerechtfertigte Hürden betrachtet.

Aus rechtswissenschaftlicher Sicht ist angesichts der kontroversen Stellungnahmen insbesondere die Frage nach der Verhältnismässigkeit sowie nach dem öffentlichen Interesse von Belang.

172 Regelungskompetenz (Verfassungsmässigkeit)

172.1 Allgemeines

Im Zentrum der Frage nach der Verfassungsmässigkeit einer Regelung über die Architekturberufe steht die Frage nach den Regelungskompetenzen des Bundes. Da die Regelungszuständigkeit des Bundes in den Hearings mindestens thematisiert und schon im Zusammenhang mit den Arbeiten an einem Psychologieberufegesetz von gewissen Kreisen in Frage gestellt worden ist, soll nachfolgend hierauf ausführlich eingegangen werden.

Regelungskompetenzen des Bundes ergeben sich in erster Linie aus der Bundesverfassung. In Frage kommen vor allem die folgenden Bestimmungen:

Art. 95 Privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit

¹ Der Bund kann Vorschriften erlassen über die Ausübung der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

² Er sorgt für einen einheitlichen schweizerischen Wirtschaftsraum. Er gewährleistet, dass Personen mit einer wissenschaftlichen Ausbildung oder mit einem eidgenössischen, kantonalen oder kantonal anerkannten Ausbildungsabschluss ihren Beruf in der ganzen Schweiz ausüben können.

Art. 97 Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten

¹ Der Bund trifft Massnahmen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten.

²⁶ vgl. Anhang I und II zu diesem Bericht

² Er erlässt Vorschriften über die Rechtsmittel, welche die Konsumentenorganisationen ergreifen können. Diesen Organisationen stehen im Bereich der Bundesgesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb die gleichen Rechte zu wie den Berufs- und Wirtschaftsverbänden.

³ Die Kantone sehen für Streitigkeiten bis zu einem bestimmten Streitwert ein Schlichtungsverfahren oder ein einfaches und rasches Gerichtsverfahren vor. Der Bundesrat legt die Streitwertgrenze fest.

Regelungskompetenzen des Bundes können sich im Weiteren aus völkerrechtlichen Verträgen ergeben. Aus dieser Sicht fällt einzig das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit im Bereich der gegenseitigen Diplomanerkennung zwischen der Schweiz und der EU in Betracht²⁷. Indessen enthält dieses Abkommen - anders als für die Medizinalberufe - keine Regelung für die Architekturberufe. Es kann unter diesen Umständen nicht als Grundlage für eine eidgenössische Regelung dienen.

172.2 Regelungskompetenzen des Bundes im Einzelnen

Die Architekturberufe fallen wie andere privatwirtschaftliche Aktivitäten prinzipiell in den Schutzbereich der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 Abs. 1 BV). Beschränkungen dieser Freiheit bedürfen einer gesetzlichen Grundlage und eines öffentlichen Interesses, und sie müssen verhältnismässig sein²⁸. Damit der Bund eine gesetzliche Grundlage schaffen, d.h. ein Bundesgesetz erlassen darf, muss er über eine Regelungskompetenz verfügen (Art. 3 BV).

Der Bund kann gestützt auf Artikel 95 Absatz 1 BV Bestimmungen über die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten erlassen und in diesem Kontext auch den Zugang zu wirtschaftlichen Berufstätigkeiten regeln. Insbesondere kann er Fähigkeitsausweise vorschreiben²⁹. Diese Kompetenz, die seit 1947 auch schon in der BV von 1874 figurierte (Art. 31^{bis} Abs. 2), wurde bisher zwar vorab für nicht-akademische Berufe in Anspruch genommen. Sie kann aber auch für akademische Berufe angerufen werden, soweit sie zu Erwerbszwecken ausgeübt werden³⁰.

Demnach ist der Bund prinzipiell befugt, die Architekturberufe zu regeln. Damit eine Bundesregelung verfassungsmässig ist, muss weiter ein hinreichendes und zulässiges öffentliches Interesse vorliegen. Die Architekturberufe können nicht um ihrer selbst willen, sondern nur zum Schutz bestimmter öffentlicher Interessen geregelt werden. Ausgeschlossen ist der Schutz von Gruppen- oder Brancheninteressen, d.h. von wirtschaftspolitischen Interessen. Zulässig ist hingegen insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung. Anders formuliert ist der Schutz gesundheits- und sicherheitspolizeilicher Interessen zulässig³¹. Daraus folgt, dass der Bund die Architekturberufe gestützt auf Artikel 95 Absatz 1 BV soweit regeln kann, als er gesundheits- oder sicherheitspolizeiliche Interessen verfolgt. In Frage kommt etwa ein entsprechend motivierter Fähigkeitsausweis

²⁷ BBl 1999, S. 7027 ff.

²⁸ Vgl. etwa René Rhinow in: Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Basel 1987, Art. 31, Rz. 145 ff.; Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. Aufl., Bern 1999, S. 660; Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 5. Aufl., Zürich 2001, Rz. 666 ff.; Richli, a.a.O., S. 170 ff.

²⁹ Vgl. etwa René Rhinow/Gerhard Schmid/Giovanni Biaggini, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Basel/Frankfurt am Main 1998, § 5 Rz. 108.

³⁰ Vgl. etwa Jean-François Aubert, Bundesstaatsrecht der Schweiz, Basel/Frankfurt am Main 1967, Rz. 1887 ff.; Rhinow/Schmid/Biaggini, § 38 Rz. 7; jetzt vor allem Paul Richli, Über die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der wissenschaftlichen Berufe, insbesondere der Medizinal- und Psychologieberufe, in: Festgabe für Thomas Fleiner, hrsg. Von Peter Hänni, Freiburg 2003, S. 161-174, bes. 170 ff.

³¹ Vgl. etwa Andreas Auer/Giorgio Malinverni/Michel Hottelier, Droit constitutionnel suisse, Berne 2000, Rz. 686; Ulrich Häfelin/Georg Müller, Grundriß des allgemeinen Verwaltungsrechts, 3. Aufl., Zürich 1998, Rz. 1902.

oder insbesondere ein Studienabschluss, gegebenenfalls in Verbindung mit Praxiserfahrung³².

Ausser Artikel 95 Absatz 1 BV kommt als Kompetenzgrundlage weiter auch Artikel 97 Absatz 1 BV in Frage. Danach kann der Bund Regelungen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten erlassen. Darin eingeschlossen ist insbesondere der Schutz der Konsumentenschaft gegen Täuschungen³³.

Im Weiteren kann sich der Bund auf Artikel 95 Absatz 2 BV stützen, nämlich soweit es um die Regelung der innerschweizerischen Freizügigkeit für die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten geht. Beispiele in diesem Sinne sind die Regelungen der Freizügigkeit für Medizinalpersonal³⁴ und für Anwältinnen und Anwälte³⁵.

Der eigentliche Anlass für die von einzelnen Verbänden anvisierte Regelung im vorliegenden Zusammenhang ist nun allerdings weniger die Sicherung der Freizügigkeit als vielmehr der Schutz ästhetischer, raumplanerischer und allenfalls von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr, die ihres Erachtens durch unzureichend qualifizierte Architektinnen und Architekten gefährdet werden könnten. Als Grundlage für die Regelung steht daher aus der Sicht der Verbände, die eine Regelung anstreben, nicht Artikel 95 Absatz 2, sondern Artikel 95 Absatz 1 BV klar im Vordergrund.

Schliesslich kann der Bund – mindestens mit Bezug auf die Regelung der Ausbildung an Fachhochschulen – ergänzend Artikel 63 Absatz 1 BV in Anspruch nehmen, der ihm die Kompetenz zur Regelung der Berufsbildung zuweist.

Im Folgenden ist nach alledem zu prüfen, ob in casu ein hinreichendes und zulässiges öffentliches Interesse sowie die Verhältnismässigkeit der Grundrechtsbeschränkungen, insbesondere der Wirtschaftsfreiheit, gegeben sei. Diesbezüglich bestehen vorweg erhebliche Zweifel:

Bisherige Bundesregelungen betr. der Zulassung zur Berufsausübung verfolgten stets vergleichsweise hochrangige polizeiliche Anliegen, so etwa die Regelung im Bereich des Bankenwesens, des Versicherungswesens, der Medizinalberufe sowie der Anwaltstätigkeit. Auch im Rahmen der geplanten Gesetzgebung über Psychologieberufe steht der Schutz der Gesundheit im Vordergrund, flankiert vom Bedürfnis nach dem Schutz von Personen in psychologischen Abhängigkeitsverhältnissen.

Im vorliegenden Zusammenhang stehen demgegenüber ästhetische und planerische Aspekte im Vordergrund. Der Schutz polizeilicher Interessen hat lediglich untergeordnete Bedeutung. Es kommt hinzu, dass der Schutz der relevanten öffentlichen Interessen bereits durch die Baugesetzgebung sowie durch das Haftpflichtrecht verfolgt wird. Im Weiteren ist zu veranschlagen, dass bisher nur eine Minderheit von Kantonen ein Regelungsbedürfnis wahrgenommen und befriedigt hat. Demgegenüber besteht in den meisten Kantonen eine Regelung der Psychotherapie, die nun auf Bundesebene geregelt werden soll.

Zu veranschlagen ist nicht zuletzt, dass die bundesrätliche Politik darauf abzielt, Regulierungen abzubauen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft zu erhöhen. Die von einzelnen Verbänden anvisierte Gesetzgebung über die Architekturberufe steht diesem Anliegen entgegen.

Der Umstand, dass in europäischen Ländern eine weitergehende Regelung besteht, ist im vorliegenden Zusammenhang kein hinreichender Grund für eine entsprechende Bundesregelung. Die Berufszulassung und Berufsausübung ist in europäischen Ländern generell

³² Vgl. etwa Philippe Bois in: Kommentar zur Bundesverfassung, Art. 33, Rz. 9 ff.; Jean-François Aubert, Rz. 1885; BGE 125 I 322 E. 3.

³³ Vgl. etwa René Rhinow: in Kommentar zur Bundesverfassung, Art. 31^{sexies}, Rz. 11.

³⁴ Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 19. Dezember 1877, SR 811.11.

³⁵ Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte; SR 935.61.

restriktiver geregelt als in unserem Land. Wollte man sich daran orientieren, würde sich auch für weitere Berufe die Regelungsfrage stellen.

Ähnliche Überlegungen wie zur Berufszulassung und Berufsausübung gelten für den Titelschutz. Dieser ist zwar für die Architekturberufe ein Petitium (siehe parlamentarische Vorstösse Galli, vorn Ziff. 112.1 und 112.2). Er lässt sich angesichts der unzureichenden Schutzinteressen sowenig wie die Berufszulassung und die Berufsausübung regeln.

Zu vermerken ist an dieser Stelle, dass selbst die Anwälte keinen Titelschutz geniessen. Das Anwaltsgesetz³⁶ regelt einzig die Berufsbezeichnung. Danach verwenden Anwältinnen und Anwälte diejenige Berufsbezeichnung, die ihnen mit ihrem Anwaltspatent erteilt worden ist, oder eine gleichwertige Bezeichnung eines Kantons, in dessen Register sie eingetragen sind (Art. 11). Analoge Bestimmungen gelten für ausländische Anwältinnen und Anwälte (Art. 24 und 33). Das Anwaltsgesetz bedroht aber das unbefugte Verwenden des Titels Rechtsanwalt nicht mit Sanktionen. Die Selbstberühmung mit Titeln muss aufgrund der Gesetzgebungen verfolgt werden, auf denen die Titelverleihung beruht, d.h. aufgrund der kantonalen Anwaltsgesetze.

172.3 Folgerung

Aus den vorstehenden Erörterungen ergibt sich, dass Zweifel an der Verfassungsmässigkeit einer Bundesregelung über die Architekturberufe bestehen. Insbesondere sind weder überwiegende öffentliche Interessen noch die Verhältnismässigkeit der Beschränkung der Wirtschaftsfreiheit ausgewiesen. Damit ist die Zuständigkeit des Bundes zum Erlass eines Gesetzes entsprechend den Vorstellungen von Branchenorganisationen zweifelhaft.

2 Besonderer Teil

21 Vorbemerkung

Veranschlagt man die unterschiedlichen Stellungnahmen der betroffenen Berufsverbände sowie die Bestrebungen der Europäischen Kommission zur Liberalisierung der freien Berufe, so drängt sich der Eindruck auf, dass eine umfassende Regelung, wie sie von einzelnen Verbänden angestrebt wird, nicht zeitgemäss wäre und im Verdacht des (mindestens mitlaufenden) Branchenschutzes stünde. Eine Zugangsbeschränkung auf der Angebotsseite der Architekturleistungen wäre verfassungsrechtlich daher mindestens fragwürdig.

Soweit allgemein als berechtigt erachtete Anliegen zur Diskussion stehen, was insbesondere für die Thematik der Freizügigkeit zutrifft, so kann diesen auf andere Weise als durch den Erlass eines besonderen Architekturberufegesetz entsprochen werden, nämlich durch Ergänzung der Vernehmlassungsvorlage zur Revision des Binnenmarktgesetzes.

22 Ergänzung der Vernehmlassungsvorlage zur Revision des Binnenmarktgesetzes

Am 12. März 2004 hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement den Vorentwurf zu einer Revision des Binnenmarktgesetzes mit Frist bis am 14. Juni 2004 in die Vernehmlassung gegeben. Darin werden Massnahmen vorgeschlagen, die schon für sich allein die Freizügigkeit im Bereich der Architekturberufe verbessern. Es handelt sich um die folgenden Bestimmungen:

Art. 3 Beschränkungen des freien Zugangs zum Markt

¹ Ortsfremden Anbieterinnen und Anbietern darf der freie Zugang zum Markt grundsätzlich nicht verweigert werden. Beschränkungen sind in der Regel in Form von Auflagen auszugestalten und nur zulässig, wenn sie:

a. und b. ...

c. verhältnismässig sind.

² Nicht verhältnismässig sind Beschränkungen insbesondere, wenn:

³⁶ SR 935.61.

a. bis c. ...

d. der hinreichende Schutz überwiegender öffentlicher Interessen durch die Berufserfahrung gewährleistet werden kann, welche die Anbieterin oder der Anbieter am Herkunftsort erlangt hat.

Art. 9 Abs. 2, 2^{bis} (neu) und 3

2 ...

^{2bis} Die Wettbewerbskommission kann Beschwerde erheben, um feststellen zu lassen, ob ein Entscheid den Zugang zum Markt in unzulässiger Weise beschränkt.

Im vorliegenden Zusammenhang sind Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben d sowie Artikel 9 Absatz 2^{bis} von besonderer Bedeutung.

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d lässt als hinreichenden Nachweis u.U. die Berufserfahrung genügen. Diese Bestimmung geht in die Richtung der hier fraglichen Bedürfnisse, bedarf aber einer Ausweitung auf Berufstitel. Zusätzlich sollte der Bundesrat die Kompetenz erhalten, Institutionen, wie namentlich das REG, zu beauftragen, Berufstitel und Berufserfahrung, welche den hinreichenden Schutz überwiegender öffentlicher Interessen gewährleisten, zu zertifizieren. Der Bundesrat hätte auf diese Weise die Möglichkeit, nötigenfalls dafür zu sorgen, dass die Anerkennung nicht durch eine Reihe von gerichtlichen Verfahren durchgesetzt werden müsste.

Die Vernehmlassungsvorlage zum Binnenmarktgesetz³⁷ ist demnach zunächst in Artikel 3 wie folgt zu ergänzen:

Art. 3 Beschränkungen des freien Zugangs zum Markt

1 ...

2 Nicht verhältnismässig sind Beschränkungen insbesondere, wenn:

a. bis c. ...

d. der hinreichende Schutz überwiegender öffentlicher Interessen durch einen Berufstitel oder durch die Berufserfahrung gewährleistet werden kann, welche die Anbieterin oder der Anbieter erlangt hat.

An dieser Stelle ist anzufügen, dass Artikel 9 Absatz 2^{bis} der Wettbewerbskommission die Kompetenz gibt, ein Rechtsmittel an eine verwaltungsunabhängige Behörde zu ergreifen. Sollte eine interessierte Architektin oder ein interessierter Architekt von einem Kanton mit einer Regelung der Architekturberufe nicht zugelassen werden, so könnte die Wettbewerbskommission neben oder sogar anstelle der Verfügungsadressatin oder des Verfügungsadressaten die kantonale Regelung im konkreten Anwendungsfall einer gerichtlichen Überprüfung zuführen. Diese Möglichkeit macht aber die hier vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d (in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2) nicht überflüssig.

Ausser Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d bedarf auch Artikel 7 (Aufgaben des Bundes) der Ergänzung. Dem Bundesrat müssen sachdienliche Handlungskompetenzen zugewiesen werden. Gemeint ist eine Zuständigkeit des Bundesrates, Institutionen zu beauftragen, Inhaberinnen und Inhaber von Berufstiteln und von Berufserfahrung zu zertifizieren, wenn sie die Anforderungen erfüllen. Weiter soll der Bundesrat Zertifizierungen für die Kantone verbindlich erklären können.

Bei dieser Gelegenheit sollte auch gleich noch eine weitere Anpassung des Binnenmarktgesetzes erfolgen:

Die Übertragung von Aufgaben durch den Bund an das REG entbehrt einer verlässlichen gesetzlichen Grundlage. Zwar wurde bis anhin die Grundlage für weiterführende Ausbildungen bzw. Qualifizierungen aus dem Berufsbildungsgesetz angerufen. Doch ist diese Grundlage für die akademischen Berufe prekär. Angesichts der Anforderungen, welche das Legalitätsprinzip an die staatlichen Aktivitäten stellt, besteht diesbezüglich ein Regelungsbedarf. Die Gelegenheit der Revision des Binnenmarktgesetzes sollte dazu benützt

³⁷ Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM); SR 943.02.

werden, eine unbestreitbare gesetzliche Grundlage zu schaffen. Dabei soll das REG allerdings nicht ausdrücklich erwähnt werden. Vielmehr soll der Bund eine allgemeine Zuständigkeit erhalten, Institutionen, die der Umsetzung von Anliegen des Binnenmarktgesetzes dienen, Aufgaben zu übertragen. Nötigenfalls soll er auch selber Institutionen schaffen können. Diese Kompetenznorm kann in Anlehnung an Artikel 35 des Berufsbildungsgesetzes³⁸ formuliert werden.

Aufgrund dieser Ausführungen ist Artikel 7 wie folgt zu ergänzen:

3. Abschnitt: Aufgaben und Befugnisse des Bundes

Art. 7 Abs. 2 (neu)

² Er kann Institutionen mit Aufgaben zur Förderung der beruflichen Mobilität betrauen oder nötigenfalls selber solche Institutionen schaffen; insbesondere kann er Institutionen beauftragen, Inhaberinnen und Inhaber von Berufstiteln und von Berufserfahrung im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d, welche die Anforderungen erfüllen; zu zertifizieren; er kann solche Zertifizierungen für die Kantone verbindlich erklären.

3 Finanzielle und personelle Auswirkungen

31 Für den Bund

Im Vergleich zur Revisionsvorlage des BGBM würde die oben genannte Ergänzung betreffend die Architektenberufe keinen nennenswerten personellen noch finanziellen Mehraufwand bedeuten.

32 Für die Kantone

Die Ergänzung des Binnenmarktgesetzes in der vorstehend beschriebenen Weise hätte für die Kantone keine neuen Vollzugsaufgaben zur Folge. Es entstünde ihnen daher kein finanzieller oder personeller Mehraufwand.

4 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die vorgeschlagene Regelung ist geeignet, noch bestehende kantonale Marktzugangsschranken abzubauen, womit die Berufsausübungsfreiheit und der Wettbewerb gestärkt würden. Eine derartige Stärkung wirkt sich grundsätzlich positiv auf die Volkswirtschaft aus. Allerdings darf der daraus resultierende volkswirtschaftliche Nutzen angesichts der beschränkten volkswirtschaftlichen Bedeutung der von der Regelung betroffenen gewerblichen Tätigkeiten und des bereits heute vorhandenen Wettbewerbs nicht überbewertet werden.

5 Legislaturplanung

Die Unterbreitung eines Gesetzesentwurfs an die Eidgenössischen Räte ist in der Legislaturplanung 2003–2007 (im Unterschied zu den Medizinalberufen und den Psychologieberufen) nicht vorgesehen³⁹.

³⁸ SR 412.10. Die Bestimmung lautet wie folgt: „Der Bund kann Organisationen fördern, die andere Qualifikationsverfahren entwickeln oder anbieten..“

³⁹ Siehe Bericht über die Legislaturplanung 2003–2007, BBI 2004, S. 1192 ff.

6 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Schweiz ist durch keine internationalen Verträge, bilaterale und multilaterale Konventionen in ihrer Gesetzgebung bezüglich Bildung und Berufsbildung eingeschränkt.

Mit dem Inkrafttreten der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) verkehrt die Schweiz in den betreffenden Bereichen mit der EU wie ein Mitgliedland. Inhaberinnen und Inhaber von entsprechenden Abschlüssen haben Zugang zu den reglementierten Berufstätigkeiten. Reglementierte Berufe sind wie in der Schweiz Berufe, deren unsachgemässe Ausübung mit einer erhöhten Gefährdung der Kundschaft (wie z.B. im Bereich der Medizin, Justiz etc.) verbunden ist. Die gegenseitige Anerkennung der Hochschuldiplome wird in der EU bisher über die sogenannte Hochschulrichtlinie 89/48 (und deren Änderungsrichtlinie RL 2001/19) abgewickelt. Die Weiterbildung wird individuell bewertet und berücksichtigt.

Die Mitglieder der EU behalten zwar ihre Souveränität in Bildungsangelegenheiten. Die enge wirtschaftliche Verzahnung, der durch die bilateralen Abkommen erleichterte Personenverkehr im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit sowie die in allen Industriestaaten weitgehend identischen Qualifikationserfordernisse legen es aber nahe, auch die schweizerischen Anforderungen so festzusetzen, dass sie nach Inhalt und Terminologie im europäischen Umfeld die Freizügigkeit begünstigen. Allerdings nimmt die EU kaum Einfluss auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten.

7 Verfassungsmässigkeit

Bei der Schaffung des Binnenmarktgesetzes im Jahre 1995 stützte sich der Bund auf die Artikel 31^{bis} und 33 Absatz 2 der Bundesverfassung. Diese Verfassungsnormen wurden im Zuge der Totalrevision der Bundesverfassung durch die Artikel 27, 94 und Artikel 95 Absatz 2 BV ersetzt. Letztere Bestimmung weist den Bund an, für einen einheitlichen schweizerischen Wirtschaftsraum zu sorgen. Damit wurde die auf Gesetzesstufe verankerte Schaffung eines Binnenmarktes auf Verfassungsstufe gehoben. Wenngleich es sich bei der neuen Bundesverfassung von 1999 um eine blosser Nachführung handelt, verfügt das Binnenmarktgesetz dank dieser neuen Bestimmung über ein solideres Fundament.

Gemäss Artikel 95 Absatz 2, erster Satz, BV sorgt der Bund für einen einheitlichen schweizerischen Wirtschaftsraum. Bei der Auftragserfüllung verfügt der Bund, mangels präzisierender Bestimmungen, über einen erheblichen Gestaltungsspielraum.

Für die hier beantragte Ergänzung des Binnenmarktgesetzes stellt sich einzig die Frage, ob die Verschärfung von Artikel 3 BGBM verfassungskonform sei. Diese Frage kann in gleicher Weise wie schon für die laufende Revision des Binnenmarktgesetzes bejaht werden. Es werden keine grundsätzlich neuen Elemente eingeführt. Neben der Berufserfahrung werden einzig zusätzlich die Berufstitel erwähnt sowie die Kompetenz des Bundesrates eingeführt, Anerkennungen durch Akkreditierungsstellen, die vom Bund anerkannt worden sind, verbindlich zu erklären.

8 Schlussfolgerung und weiteres Vorgehen

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass

- aufgrund des heutigen Kenntnisstandes weder ein hinreichendes öffentliches Interesse noch die Verhältnismässigkeit einer Bundesregelung der Architekturberufe zweifelsfrei gegeben wäre;
- die berechtigten Anliegen der betroffenen Kreise durch die Ergänzung der Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Binnenmarktgesetzes verwirklicht werden können.

Für die Weiterbearbeitung stehen prinzipiell zwei Varianten offen:

- 1) Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement nimmt von diesem Bericht Kenntnis und beauftragt das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, zusammen mit

einer Expertengruppe unter der Leitung von Prof. Paul Richli eine entsprechende ergänzende Vernehmlassungsvorlage zum Binnenmarktgesetz auszuarbeiten.

- 2) Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement stimmt diesem Bericht zu und beauftragt das Bundesamt für Berufungsbildung und Technologie (BBT), zusammen mit Prof. Paul Richli eine entsprechende ergänzende Vernehmlassungsvorlage zum Binnenmarktgesetz auszuarbeiten.

Nach Meinung des BBT und von Prof. Paul Richli ist das erstgenannte Vorgehen zu favorisieren. Das BBT hat an den Hearings beteiligten Kreisen die Stossrichtung dieses Berichtes skizziert und sie gefragt, ob sie an der Mitwirkung in einer Arbeitsgruppe interessiert seien. Obwohl die Erwartungen der CSA und des SIA durch den Bericht nur teilweise erfüllen würden, sind die interessierten Kreis an einer Mitarbeit interessiert.

Das BBT stellt daher den Antrag, es sei im Sinne von Variante 1 die Erarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage zum Binnenmarktgesetz an die Hand zu nehmen.

Nach Rücksprache mit Herrn Boris Zürcher vom GS EVD, klärt das GS ab, ob die Revisionsvorlage bereits in der laufenden Revision integriert werden kann.

Anhang I
annexe I

Argumentarium des CSA
argumentaire

in deutscher und französischer
Sprache

CSA - Argumentarium Architektengesetz

I. Gegenwärtige binnenrechtliche Regelung des Architektenberufs

1. Berufsausbildung und Berufsausübung für Architekten in der Schweiz unterliegen heute unterschiedlichen Regeln.

2. Die Ausbildung zum Architekten ist im Wesentlichen auf Bundesebene geregelt. Einerseits wird diese Ausbildung durch die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) übernommen ; der Bund hat diesbezüglich insbesondere Bestimmungen betreffend Studienpläne, Zulassung zum Studium und Abschlussprüfungen erlassen. Der erfolgreiche Abschluss des Hochschulstudiums führt zum Erwerb eines Diploms und verleiht den Titel « Architekt », abgekürzt « Dipl. Arch. ETH/arch. dipl. EPF ».

Eine Ausbildung zum Architekten kann andererseits auch auf kantonaler Stufe erfolgen, so an den höheren technischen Lehranstalten (HTL), den technischen Schulen (TS) und am Institut d'architecture de l'Université de Genève (IAUG). Der Bund unterstützt diese Ausbildung durch Subventionen, was ihn zum Erlass von Vorschriften in diesem Bereich ermächtigt. Insbesondere schreibt der Bund vor, welchen Minimalbedingungen die Zulassung, das Lehrprogramm und die Prüfungen an den HTL genügen müssen. Praktisch beschränkt er sich darauf, die von den einzelnen Lehranstalten erstellte Reglementierung betreffend der von ihr angebotenen Ausbildung zum Architekten zu genehmigen. Der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung an einer HTL z.B. führt zum Erwerb eines Diploms und verleiht den Titel « Architekt HTL/architecte ETS ».

Seit einigen Jahren ist die Ausbildung zum Architekten auch über den Weg der seit 1996 entstehenden Fachhochschulen zu erlangen. Fachhochschulen sind Ausbildungsstätten der Hochschulstufe, die grundsätzlich auf einer beruflichen Grundausbildung aufbauen. Der Bund fördert den Aufbau und die Entwicklung von Fachhochschulen im Rahmen der Massnahmen zur Unterstützung der Schweizer Wirtschaft, in dem er namentlich ihre Aufgaben regelt, ihre Diplome anerkennt und finanzielle Unterstützung leistet. Der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung an einer Fachhochschule führt zum Erwerb eines Diploms und verleiht den Titel « Architekt(in) FH/architecte HES ». Dem Titel kann der Zusatz « diplomierte(r) » vorangestellt werden.

Das erlangte Diplom bezeugt, dass dessen Inhaber die fachlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Architektenberufes erworben hat. Wenn auch die von den verschiedenen Ausbildungsstätten jeweils verliehenen Titel strafrechtlich geschützt sind, so sind die (Berufs-Bezeichnung « Architekt » an sich und ihr Gebrauch frei und durch direkte Bestimmungen weder geregelt noch geschützt ; bei allfälligem Missbrauch greifen allenfalls die Bestimmungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

3. Die Ausübung eines Gewerbes ist, sofern nicht reglementiert, grundsätzlich frei. Demnach kann ein jeder Inhaber eines Diploms seinen Beruf als Architekt unter der Verwendung des ihm verliehenen Titels im Prinzip in der ganzen Schweiz ausüben. Dies geht aus der Bundesverfassung (BV) verankerten Handels- und Gewerbefreiheit hervor (Art. 31 alte BV ; Art. 27 und 95 neue BV).

Der Bund hat zur Ausübung des Architektenberufes bis heute keine gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

4. Die Ausübung dieses Berufes fällt, soweit sie weiter geregelt ist, unter kantonale Gesetzgebungen. Es bleibt in der Tat den Kantonen anheimgestellt, die Ausübung des Architektenberufes von einem kantonalen Fähigkeitsausweis abhängig zu machen (Art. 33 Abs. 1 alte BV). Die Anerkennung als Architekt und die entsprechende Ausübung des

Berufes hängen in diesem Fall von der Erlangung eines kantonalen Ausweises ab. Diesbezüglich besteht allein eine Befugnis, nicht aber eine Pflicht der Kantone.

Der Begriff « kantonalen Fähigkeitsausweis » bedingt, dass die entsprechende kantonale Behörde, welche den Ausweis ausstellt, eigens festgestellt hat, dass der Kandidat die geforderten theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzt. Insofern sich ein Kanton also begnügt, einen Architekt aufgrund seines ETH oder HTL Diplomes oder REG Eintrages zur Berufsausübung zuzulassen, entspricht dies nicht dem Begriff des kantonalen Fähigkeitsausweises.

Die Kantone dürfen weiter zur Berufsausübung nur Anforderungen aufstellen, die einen polizeilichen Zweck verfolgen, d.h. zu schützende Polizeigüter betreffen. So wird etwa, zusätzlich zum Ausweis der erlangten fachlichen Qualifikation, die Zulassung zur Berufsausübung für Architekten an die Erfüllung weiterer, persönlicher Voraussetzungen geknüpft wie : praktische Tätigkeit von einer gewissen Dauer nach der erlangten Ausbildung, guter Leumund, Abschluss einer Berufshaftpflicht-versicherung, Zahlungsfähigkeit.

5. Die überwiegende Mehrheit der Kantone unterstellt den Architektenberuf keiner speziellen Reglementierung ; die Ausübung dieses Berufes ist in diesen Kantonen somit frei. Sie bedarf in diesem Fall insbesondere weder eines bestimmten Diploms oder Fähigkeitsausweises, noch einer speziellen Zulassungsbewilligung. Praktisch ist es demnach dort jedermann möglich, sich als Architekt auszugeben und zu betätigen.

Drei Kantone (TI, GE, LU) haben gesetzliche Vorschriften erlassen, welche die Organisation der Architektentätigkeit und deren Ausübung regeln ; diese Vorschriften stellen zugleich Berufsregeln und Disziplinarmaßnahmen auf. In zwei Kantonen (FR, NE) wurden in die kantonalen baugesetzlichen Vorschriften Bestimmungen eingebunden, welche die Tätigkeit des Architekten direkt betreffen ; sie sollen einzig die Einhaltung der kantonalen Bauvorschriften sicherstellen und sehen daher weder Berufsregeln noch Disziplinarmaßnahmen vor.

6. Der Inhaber eines kantonalen Fähigkeitsausweises kann seine Architektentätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben, ohne allenfalls in einem anderen Kanton, in dem die Ausübung des Architektenberufes ebenfalls einem kantonalen Fähigkeitsausweis unterstellt ist, den entsprechenden Ausweis erneut erwerben zu müssen (Art. 5 der Übergangsbestimmungen der alten BV ; Art. 95 Abs. 2 und Art. 196 Ziff. 5 der Übergangsbestimmungen, neue BV). Es muss sich aber hierbei um einen echten kantonalen Fähigkeitsausweis im obenbeschriebenen Sinne (s. Nr. 4 hiervor) handeln, ansonsten diese Freizügigkeit nicht gegeben ist. Ferner muss ein Kanton, in dem die Ausübung des Architektenberufes von einem Fähigkeitszeugnis oder einer Bewilligung abhängt, Personen, welche als Architekt in einem anderen Kanton, in dem die Berufsausübung völlig frei ist, tätig sind, in seinem Gebiet nicht automatisch zur Berufsausübung zulassen.

Sowohl das neue Binnenmarktgesetz (BGMB), in Kraft seit 1996, wie auch die interkantonale Vereinbarung von 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen wollen für den Bereich der Diplome und Fähigkeitsausweise die Freizügigkeit in der Schweiz durch volle Anerkennung solcher Diplome und Ausweise verwirklichen. Nach dem BGMB gelten kantonale oder kantonal anerkannte Fähigkeitsausweise zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Prinzip auf dem gesamten Gebiet der Schweiz.

7. Fachleute (insbesondere Ingenieure und Architekten) schweizerischer und liechtensteinerischer Nationalität können sich im Register (REG) der Stiftung der schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker eintragen lassen. Sie müssen dazu durch Schulkunde oder Prüfung ausweisen, dass sie sich die für den Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben und über eine entsprechende praktische Erfahrung verfügen. Ausländer können zu den gleichen Bedingungen eingetragen werden, sofern sie in der Regel zwei Jahre in der Schweiz berufstätig sind.

Ausländische Diplome und Abgangszeugnisse können von der Stiftung als gleichwertig bezeichnet werden.

II. Internationale, die Schweiz verpflichtende Bestimmungen

A. GATS

8. Das allgemeine Abkommen über Dienstleistungsverkehr (General Agreement on Trade in Services, GATS) verwirklicht das Prinzip einer schrittweisen Liberalisierung der grenzüberschreitenden Dienstleistungen im Welthandel. Das GATS ist integrierender Bestandteil des Abkommens über die Welthandelsorganisation (WTO). Die Schweiz ist seit 1994 Mitglied der WTO und somit des GATS; letzteres Abkommen ist für die Schweiz ab 1. Juli 1995 in Kraft.

Das GATS ist grundsätzlich auf alle Dienstleistungssektoren und alle Erscheinungsformen des internationalen Dienstleistungsgeschäftes anwendbar. Der diesbezügliche Einschluss der freien Berufe (u.a. z.B. Architekten) stellt eine radikale Neuerung dar für diesen Sektor.

9. Das GATS besteht aus einem Rahmenabkommen, mehreren Anhängen, sowie aus den nationalen Verpflichtungs- und Ausnahmelisten der Mitgliederstaaten.

10. Das Rahmenabkommen (Art. II Abs. 1) stellt insbesondere den Grundsatz der Meistbegünstigung auf. Es handelt sich hierbei um die wichtigste Übereinkommensverpflichtung überhaupt. Lässt ein Mitgliederstaat ausländische Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringer auf seinem Gebiet zu, muss er diesen eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die er den gleichen Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringern eines anderen Mitgliederstaats der WTO gewährt. Diese Gleichbehandlung muss unverzüglich gewährt werden und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden. Damit wird nicht eine Pflicht zur Marktöffnung oder zu bestimmten Marktzugangsregeln statuiert, sondern allein eine Pflicht zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf ausländische Anbieter festgelegt.

Das GATS (Art. V) enthält eine besondere Ausnahme vom Grundsatz der Meistbegünstigung. Es erlaubt die Bildung von wirtschaftlichen Integrationsräumen und den Abschluss von präferenziellen Abkommen innerhalb dieser Wirtschaftsräume, welche vom fundamentalen Grundsatz der Meistbegünstigung abweichen können. Sowohl der EWG-Vertrag als auch das EWR-Abkommen erfüllen diese Voraussetzung; der sektorielle Vertrag zwischen der Schweiz und der EG im Bereich des Personenverkehrs genügt diesen Anforderungen nicht.

11. Die Schweiz hat in der entsprechenden nationalen Ausnahmeliste, eine Ausnahme vom Grundsatz der Meistbegünstigung ausgehandelt. Diese gilt zugunsten von EU und EFTA Staatsangehörigen bezüglich Einreise, Aufenthalt und Zugang zum Arbeitsmarkt. Eine autonome oder eine auf einem Vertrag mit der EG oder den EFTA Staaten beruhende Vorzugsbehandlung von EU und EFTA Staatsangehörigen bleibt in Bezug auf die Bestimmungen über den Aufenthalt und die Niederlassung ausländischer Personen somit weiterhin möglich.

12. Das GATS (Art. VII) betrifft auch die Anerkennung und Qualifikation der Dienstleistungserbringer. Diese Anerkennung kann sich auf einen Vertrag abstützen oder autonom erfolgen. Gewährt die Schweiz die Anerkennung autonom, räumt sie jedem Mitgliederstaat der WTO eine angemessene Möglichkeit ein nachzuweisen, dass die in seinem Land erworbene Ausbildung oder Berufserfahrung, von ihm ausgestellte Lizenzen oder Bescheinigungen, oder eingehaltene Vorschriften anerkannt werden müssen. Ist die An-

erkenntnis Gegenstand eines Vertrages, an dem die Schweiz beteiligt ist, muss sie den anderen interessierten WTO-Mitgliederstaaten die Möglichkeit einräumen, dem Vertrag beizutreten oder einen vergleichbaren Vertrag auszuhandeln. Diese Bestimmung ist insofern wichtig, als sie auf das sektorielle Abkommen zwischen der Schweiz und der EG über den freien Personenverkehr, das auch die Anerkennung von Diplomen einschliesst, Anwendung finden könnte.

Für die Anerkennung von Qualifikationen sind von der Schweiz keine Ausnahmen ausgehandelt worden. Bei der Anerkennung von Qualifikationen gilt entsprechend eine bedingte Pflicht zur Meistbegünstigung : diejenigen Mitgliederstaaten, die in den Genuss der Meistbegünstigung kommen möchten, müssen nachweisen, dass ihre Qualifikationen gleichwertig sind mit denjenigen, die bereits anerkannt worden sind. Dies bedeutet, dass die Anerkennung von in einem bestimmten anderen Land erworbenen Qualifikationen, Ausbildungen, Erfahrungen oder von Zulassungsbescheinigungen nicht automatisch auf die in anderen Mitgliedländern erworbene Qualifikation ausgedehnt werden muss.

13. Aus den Bestimmungen des GATS ist zu schliessen, dass die Regulierung der Dienstleistungserbringung mittels Qualifikationsanforderungen zulässig ist.

Die Schweiz hat ferner in ihrer Verpflichtungsliste den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Marktzugang eingetragen. Damit hat sich die Schweiz verpflichtet, keine neuen Marktzutrittsbeschränkungen einzuführen. Beschränkungen, welche gleichermaßen für In- und Ausländer gelten, sind jedoch zulässig.

B. EU-Recht

14. Die vier wirtschaftlichen Grundfreiheiten (Freiheit des Verkehrs von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital) umfassen sowohl die Dienstleistungsfreiheit als auch das Recht zur freien Niederlassung zum Zwecke der Berufsausübung für die freien Berufe. Jeder Erwerbstätige und jeder Betrieb hat das Recht, den Ort der wirtschaftlichen Ausübung innerhalb der EU frei zu wählen. Für den Arbeitnehmer wird dies durch die Freizügigkeit, für Selbstständige durch die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit verwirklicht. Die Ausübung einer Tätigkeit muss allen Freiberuflichen uneingeschränkt, d.h. im selben Umfang wie Inländern, gestattet sein.

15. Das bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der EG über den freien Personenverkehr bringt somit eine progressive Liberalisierung des Rechts auf Einreise, Aufenthalt und Zugang zum Arbeitsmarkt auf dem Gebiet der Vertragsparteien. Diese müssen hierzu insbesondere alle Massnahmen ergreifen, die notwendig sind für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Ausweise und anderer Titel gemäss den Gemeinschaftsrichtlinien.

16. Für die Freizügigkeit der Architekten innerhalb der EU ist die Dienstleistungsfreiheitsrichtlinie für Architekten massgebend (85/384 EWG). Die später erlassene Richtlinie (89/48 EWG) über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome ist eine allgemeine Richtlinie und erfasst nicht nur einen Sektor, wie dies bei der Dienstleistungsfreiheitsrichtlinie für Architekten der Fall ist. Die Hochschulrichtlinie findet auf die Architekten keine Anwendung, weil deren Bereich in einer speziellen Richtlinie geregelt ist. Was die Dienstleistungsfreiheitsrichtlinie für Architekten angeht, gilt sie soweit die Voraussetzungen der Personenfreizügigkeit erfüllt sind.

Die Dienstleistungsfreiheitsrichtlinie für Architekten hat zum Ziel, die nationalen Rechtsordnungen auf den Grundsatz der Inländerbehandlung hinzuführen. Während in einzelnen Staaten die Berufsausübung an Befähigungsnachweise gebunden ist, sind in anderen Staaten nur der Titel oder Diplome geschützt, oder aber gar keine Voraussetzungen an

die Ausübung der Architektenberufes geknüpft. Die Richtlinie legt die gegenseitige Anerkennung von Diplomen fest, welche als Abschluss eines Universitätsstudiums erlangt werden können. Voraussetzung ist, dass die Ausbildung mindestens vier Jahre dauerte und einen umschriebenen Stoffinhalt erfasste.

Die Dienstleistungsfreiheitsrichtlinie für Architekten regelt ebenfalls den Gebrauch des Titels und der Berufsbezeichnung. Z.B. dürfen Anforderungen für eine Präzisierung der Titulierung gestellt werden. Die Führung der Berufsbezeichnung « Architekt » und die Berufsausübung kann zusätzlich vom Erfordernis der praktischen Berufserfahrung abhängig gemacht werden. Weiter befasst sich die Richtlinie mit zulässigen Führungs-, Zuverlässigkeits- und Gesundheitszeugnissen, Standeseid und Kammermitgliedschaft, Solvenz nachweisen, Versicherungspflicht.

III. Ein bundesrechtliches Architektengesetz

17. Wie aus dem unter I und II hiervor Dargestellten hervorgeht, besteht heute stärker den je ein Handlungsbedarf, um im vorliegenden nationalen und internationalen Umfeld für den Architekturberuf in der Schweiz Klarheit und Sicherheit zu schaffen.

Einerseits liegt ein starkes Interesse vor, die empfindliche Rechtsunsicherheit, welche betreffend den Gebrauch der Bezeichnung, resp. des Titels « Architekt » und die diesbezügliche Ausbildung und Berufsausübung in der Schweiz gegenwärtig besteht, zu klären und diese Bereiche zu regeln. Desweiteren soll die vollständige Freizügigkeit der Architektinnen und Architekten in der Schweiz garantiert und gewährleistet werden.

Andererseits besteht angesichts der wachsenden internationalen Regelungen, von welchen die Schweiz direkt oder indirekt betroffen ist, ein dringender Bedarf die Bedingungen zur Ausübung des Architektenberufes in der Schweiz für diejenigen Personen zu regeln, welche ihre Ausbildung oder ihr Diplom, ihren Ausweis oder Titel auf dem Gebiet der Architektur im Ausland erworben haben (ursprüngliche Berufsbezeichnung).

Der vorliegende Entwurf zu einem Bundesgesetz über die eidgenössische Anerkennung der Architektinnen und Architekten soll diesem Bedürfnis nachkommen. Es schafft im wesentlichen einen eidgenössisch anerkannten Titel eines « Architekten REG » und regelt dessen Erwerb durch Eintrag in das schweizerische Architekten Register. Es gewährleistet die binnenmarktliche Freizügigkeit und unterstellt die Berufsausübung der im Register aufgeführten Architektinnen und Architekten eidgenössischen Berufsregeln und einer entsprechenden Disziplinaufsicht. Es regelt schliesslich die Ausübung des Architektenberufes durch Personen im Besitze einer ursprünglichen Berufsbezeichnung.

18. Das schweizerische Architektengesetz stützt sich auf eine klare verfassungsrechtliche Grundlage, sowohl auf Grund der alten als auch der neuen Bundesverfassung (BV) welche ab 1. Januar 2000 in Kraft ist.

Art. 31bis Abs. 2 alte BV erteilte dem Bund eine generelle Kompetenz, unter Wahrung der allgemeinen Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft, Vorschriften über die Ausübung von Handel und Gewerben zu erlassen, unter Bindung an den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit. Er erstreckte sich auf die privatwirtschaftlichen Betätigungen insgesamt und galt demnach auch für die freien Berufe. In dieser Hinsicht vervollständigte er den Auftrag, der in Art. 33 Abs. 2 alte BV konkret und eingeschränkt formuliert war.

Gemäss Art. 33 Abs. 2 alte BV war auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu sorgen, dass Ausweise für die Ausübung von wissenschaftlichen Berufen für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden konnten. Der Architektenberuf ist ein wissenschaftlicher Beruf im Sinne dieser Bestimmung. Die Kompetenz des Bundesgesetzgebers, Vorschriften über die Ausübung des Architektenberufes zu erlassen, gingen folglich gemäss

Art. 31 bis Abs. 2 über den in Art. 33 Abs. 2 alte BV enthaltenen Auftrag, die Anerkennung der Fähigkeitsausweise zu regeln, hinaus.

Ab 1. Januar 2000 ist die neue Bundesverfassung in Kraft. Auch die neue BV gewährleistet das Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 neue BV), im Rahmen möglicher Einschränkungen (Art. 36 neue BV) und erlaubt es dem Bund, Vorschriften über die Ausübung der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zu erlassen (Art. 95 neue BV).

Der Bund hat bis heute seine Kompetenz in diesem Bereich kaum genutzt. Bei den wissenschaftlichen Berufen ist einzig die Ausbildung und die Ausübung der Medizinalberufe auf eidgenössischer Ebene gesetzlich geregelt.

Der Bund ist somit befugt, ein Bundesgesetz über die eidgenössische Anerkennung der Architektinnen und Architekten zu erlassen.

19. Wie schon unter Nummer 3 und 18 hiavor ausgeführt, steht auch der Architekt bei der Ausübung seines Berufes unter dem Schutz der Wirtschaftsfreiheit. Allfällige bundesrechtliche Regelungen den Architektenberuf betreffend dürfen die Wirtschaftsfreiheit gegebenenfalls einschränken, aber nur unter folgenden Erfordernissen : sie müssen (i) auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruhen, (ii) einem überwiegenden öffentlichen Interesse entsprechen, (iii) verhältnismässig sein und (iv) die Rechtsgleichheit beachten und insbesondere einzelne wirtschaftliche Konkurrenten untereinander nicht bevorzugen oder benachteiligen und (v) den Kerngehalt der Wirtschaftsfreiheit wahren.

19 bis. Das mit der Regulierung in einem bundesrechtlichen Architektengesetz zu verwirklichende öffentliche Interesse beruht einerseits in der Wahrung direkter polizeilicher Interessen zur Sicherung des Gemeinwohls. Im Zusammenhang mit dem Bauwesen zu schützende klassische polizeiliche Rechtsgüter sind namentlich die Sicherheit der Bauten in Bezug auf Konstruktion, Feuer und dergleichen. Der Architektenberuf braucht in dieser Hinsicht spezielle Kenntnisse. Weiter setzt er ein Vertrauensverhältnis voraus ; der Nachfrager ist auf einen vertrauenswürdigen Anbieter angewiesen, weil er zumeist nicht genügend Kenntnis im Umgang mit solchen hat. Die erhöhte Verantwortung des Berufes bringt es mit sich, dass berufliche und fachliche Mindestanforderungen auszuweisen sind.

Die Wahrung öffentlicher Interessen, die nicht direkt polizeilicher Natur sind, liegt heute vor allem im Bereich der Raumplanung und des Umweltschutzes. Die Gestaltung und Erhaltung des menschlichen Lebensraumes und der Umwelt werden zusehend immer stärker als vom Staat zu schützende Güter anerkannt. Aufgrund der beschränkten Verfügbarkeit insbesondere des unbebauten Raums, ist die Verantwortung der Architekten für die Verwirklichung, Gestaltung und Qualität des menschlichen Lebensraumes besonders gross. Die Gewährleistung einer fachlichen Kriterien genügenden Verantwortung beim Bauen entspricht daher offensichtlich einem ausgewiesenen öffentlichen Interesse.

19 ter. Die im Bundesgesetz vorgeschlagene Regulierung genügt auch den Anforderungen des Verhältnismässigkeitsprinzips. Eine Massnahme gilt als verhältnismässig, wenn sie geeignet ist, den Zweck, der im öffentlichen Interesse liegt, herbeizuführen und sofern sie den dazu geringstmöglichen Eingriff darstellt. Ferner muss das öffentliche Interesse an der Regulierung grösser sein als das entgegenstehende private Interesse.

Das Bundesgesetz schafft den gesamtschweizerisch anerkannten Titel « Architekt REG » und regelt dessen Erwerb durch Eintragung in das schweizerische Architektenregister. Die fachlichen Voraussetzungen für die Registrierung sind :

a. Vollständiges, mit einem Diplom abgeschlossenes Studium

- an einer schweizerischen Universität oder an einer Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) oder
- an einer Fachhochschule (FHS) oder
- an einer höheren technischen Lehranstalt (HTL).

b. Genügende Praxis nach Studienabschluss von in der Regel drei Jahren.

Fachleute ohne entsprechenden Studienabschluss können nach längerer, erfolgreicher Praxis aufgrund des Prüfungsverfahrens - gemäss den vom Bund genehmigten Prüfungsreglementen - in das Register eingetragen werden.

Der Bundesrat regelt auf dem Wege der Verordnung die genauere Bezeichnung des Titels und deren Verwendung.

Es sind kaum weniger einschneidende Massnahmen denkbar, mit welchen die gleichen Ziele verwirklicht werden können. Insbesondere würde ein alleiniges Abstellen auf das Absolvieren eines Studiums einerseits den Autodidakten den Weg versperren und andererseits die ebenfalls erforderliche Praxis nicht miteinbeziehen. Angestrebt wird auch nicht eine Monopolisierung des Architektenberufes. Der Eintrag im Register ist nicht allgemeine Voraussetzung für die Ausübung des Berufes. Umgekehrt kann aber der Eingetragene in seinem Titel auf den Eintrag hinweisen und damit nach aussen kundtun, dass er den Berufsregeln und den Aufsichtsbehörden untersteht und sich damit vom nicht eingetragenen Architekten unterscheidet.

20. Das Bundesgesetz gewährleistet ferner die binnenmarktliche Freizügigkeit. Die vorgesehene Schaffung eines eidgenössischen Architektenregisters mit verbundenen Berufsregeln und einem Titelschutz steht keineswegs im Widerspruch zum Binnenmarktgesetz, sondern stellt eine Ergänzung dieses Gesetzes dar. Das Binnenmarktgesetz bezieht sich im hier interessierenden Bereich vor allem auf kantonale Fähigkeitsausweise und deren gegenseitige Anerkennung. Das vorgeschlagene Architektengesetz verwirklicht, ergänzend zum BGBM, durch die Schaffung eines eidgenössischen Titels, die gesamtschweizerische Freizügigkeit. Darüber hinaus werden im öffentlichen Interesse eine Vereinheitlichung der Regelung und eine Qualitätssicherung verfolgt und es sollen die Grundlagen für eine internationale Freizügigkeit geschaffen werden.

21. Mit Blick auf das GATS lassen sich die Gründe für die im vorgeschlagenen Bundesgesetz getroffene Regelung wie folgt zusammenfassen :

- Das GATS erlaubt ausdrücklich die Aufstellung gewisser Anforderungen für den Marktzutritt bei freien Berufen, insbesondere hinsichtlich Ausbildung und praktischer Erfahrung, sofern diese Anforderungen mit der Berufszulassung und/oder dem Titelschutz in Verbindung stehen. Zulässig sind objektive und transparente Kriterien wie Fachkenntnis und Fähigkeit, welche nicht weiter gehen, als zur Sicherung der Qualität der Dienstleistung erforderlich ist. Sofern sie eine Zulassungsvoraussetzung darstellen, dürfen sie keine Beschränkung der Möglichkeit zur Dienstleistungserbringung herbeiführen.
- Gegenwärtig steht im Rahmen des GATS ein Anforderungskatalog für die Zulässigkeit von Befähigungsnachweisen und -verfahren, sowie von fachlichen Anforderungen und die Zulassung im Bereich freiberuflicher Dienstleistungen in Ausarbeitung.
- Im Hinblick auf die Freizügigkeit für Schweizer Architekten im Ausland liegt es im Interesse der Schweiz, über ein international kompatibles Anerkennungs- und Zulassungssystem zu verfügen, welches im Ausland ohne weiteres den Nachweis genügender Befähigung erbringt.

- Ein GATS kompatibles Instrumentarium ist ferner von Bedeutung, weil bei der zu erwartenden Öffnung der Schweiz für ausländische Architekten bei Fehlen einer solchen Regelung ein wohl unerwünschter allgemeiner Zugang gewährt werden müsste.
- Im Rahmen einer Öffnung der Architektur im Sinne der Freizügigkeit an ausländische Anbieter können wohl kaum strengere Anforderungen an diese gestellt werden, als an die binnenländischen. Andererseits ist sicherzustellen, dass die internationale Freizügigkeit nicht etwa grosszügiger würde als die innerschweizerische ; mit anderen Worten, dass der Zugang in einem Kanton für ausländische Architekten einfacher würde als derjenige für ausserkantonale.
- Titelschutz und Disziplinaraufsicht erscheinen in der Schweiz um so wichtiger, als beim zu erwartenden vermehrten Auftreten von ausländischen Anbietern in der Schweiz für den Nachfrager sonst keine Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung nach den gesetzten Kriterien mehr besteht.

22. Der Abschluss des sektoriellen bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über den freien Personenverkehr macht es notwendig, im Bundesgesetz die Modalitäten des Zugangs zum Architektenberuf für Architekten, die Angehörige von Mitgliedstaaten der EU sind, zu regeln.

Die Anerkennung von Berufsdiplomen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU erworben worden sind, ist eine wesentliche Stützungsmaßnahme, die für die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr in der EU unerlässlich ist. Sobald Postulate der freien Niederlassung und der Dienstleistungsfreiheit für Architekten verwirklicht werden sollen, ist zur vollen Verwirklichung auch eine Regelung der gegenseitigen Anerkennung von Fähigkeitsausweisen und Diplomen erforderlich. Gemäss dem vorgenannten Abkommen muss die Schweiz insbesondere die notwendigen Massnahmen treffen um sicherzustellen, dass die Rechte und Pflichten, welche sich aus der EU-Dienstleistungsfreiheitsrichtlinie für Architekten (85/388 EWG) ergeben, in den Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU Anwendung finden. Eine Regulierung des Architektenberufes ist demnach auch im Rahmen des EU Rechts zulässig.

Die alleinige Anerkennung von Diplomen der Schweiz durch die EU führt aber noch nicht zur vollen Freizügigkeit für Schweizer Architekten in der EU. Gewisse EU Länder stellen weitere Anforderungen an die Ausübung des Architektenberufes, namentlich Berufserfahrung, Voraussetzungen des Leumunds, Abschluss einer Haftpflichtversicherung und dergleichen. Solche einzelstaatliche Vorschriften sind mit der Dienstleistungsfreiheit vereinbar, wenn sie nicht diskriminierend und sachlich begründet sind. Umgekehrt würde EU Architekten, welche über eine von der EU anerkannte Ausbildung verfügen, in der Schweiz volle Freizügigkeit eingeräumt, wenn hierzulande keine weiteren Voraussetzungen an den Beruf festgelegt werden.

23. Der Bund hat mit Vertrag vom 24. März 1983 die Stiftung der schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker REG eingeführt. Mit dem Register steht bereits heute eine voll ausgebaute Infrastruktur für die Prüfung und Registrierung von Architekten im gesamtschweizerischen Rahmen zur Verfügung. Die Anbindung der Stiftung mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag an den Bund gewährleistet zudem einen rechtsstaatlich genügenden Rechtsschutz für das registerliche Zulassungsverfahren. In dieser Hinsicht ist das Register der ideale Anknüpfungspunkt für die vorgesehene Regulierung des Architektenberufes in der Schweiz.

Argumentaire - CSA Loi sur les architectes

I. Aperçu du régime juridique en droit suisse régissant actuellement la profession d'architecte

1. La formation professionnelle et l'exercice de la profession d'architecte en Suisse relèvent actuellement de règles différentes.

2. La formation d'architecte est régie, pour l'essentiel, par la législation fédérale. D'une part, cette formation s'obtient dans les écoles polytechniques fédérales (EPF) ; la Confédération a édicté des règles notamment au sujet des plans d'étude, l'admission aux études d'architecture et les examens finaux. Ces études aboutissent à un diplôme conférant le titre d' « architecte », qui est abrégé « arch. dipl. EPF ».

D'autre part, la formation d'architecte est assurée dans des écoles cantonales, comme par exemple certaines écoles techniques supérieures (ETS) ou certaines écoles techniques (ET) et à l'Institut d'architecture de l'Université de Genève (IAUG). La Confédération subventionne ces écoles, ce qui lui permet d'édicter des règles sur la formation dispensée. La Confédération détermine notamment les exigences minimales auxquelles doivent répondre les conditions d'admission, le programme d'enseignement et les examens dans les ETS. En pratique, elle se contente cependant d'approuver les règlements mis en place par ces écoles elles-mêmes pour la formation des architectes. L'examen final dans une ETS conduit à l'obtention d'un diplôme et à l'acquisition du titre « architecte ETS ».

Depuis quelques années, la formation d'architecte est aussi possible par le chemin des hautes écoles spécialisées (HES). Les hautes écoles spécialisées, en création depuis 1996, sont des établissements de formation de niveau universitaire ; elles s'inscrivent en principe dans le prolongement d'une formation professionnelle de base. La Confédération encourage la création et le développement de hautes écoles spécialisées dans le cadre des mesures de soutien à l'économie suisse en réglementant notamment leurs tâches, en reconnaissant leurs diplômes et en les soutenant financièrement. Les hautes écoles spécialisées décernent un diplôme à celui qui réussit l'examen final et délivrent le titre d' « architecte HES » ; ce titre peut être complété par la mention « diplôme ».

Le diplôme établit que son titulaire a acquis les connaissances et compétences techniques nécessaires à l'exercice de la profession d'architecte. Les titres délivrés par les différentes écoles sont protégés par des dispositions pénales figurant dans les lois régissant les écoles en question. Cependant, force est de relever que la désignation professionnelle « architecte » et son utilisation sont en soi libres et pas réglementées ni protégées par des dispositions spécifiques. L'usurpation ou l'abus tombent le cas échéant sous le coup des dispositions de la loi fédérale contre la concurrence déloyale (LCD).

3. L'exercice d'une activité économique est libre dans la mesure où elle n'est pas expressément réglementée. Il s'ensuit que tout titulaire d'un diplôme peut exercer la profession d'architecte sous la dénomination du titre acquis et sur tout le territoire de la Confédération. Cela découle de la liberté du commerce et de l'industrie garantie par la Constitution fédérale (art. 31 aCst. féd ; art. 27 et 95 Cst. féd.).

A ce jour, la Confédération n'a pas légiféré pour réglementer l'exercice de la profession d'architecte.

4. Le cas échéant, l'exercice de la profession d'architecte est réglementé par le droit cantonal. Les cantons sont en effet libres de soumettre l'exercice de la

profession d'architecte à l'exigence d'un certificat de capacité (art. 33 al. 1 aCst. féd.). La reconnaissance de l'architecte et l'exercice de cette activité dépendent alors de l'obtention d'un certificat cantonal. Il n'y a là toutefois qu'une compétence des cantons, et non une obligation de légiférer.

La notion de « certificat de capacité » cantonal implique que l'autorité qui délivre le certificat ait constaté par elle-même que le candidat possédait les connaissances théoriques et pratiques requises. Partant, si un canton autorise l'exercice de la profession d'architecte sur la seule foi d'un diplôme EPF ou ETS ou de l'inscription au registre du REG, il n'y a pas de certificat cantonal de capacité.

En outre, les cantons ne sont autorisés à apporter des restrictions à l'exercice de la profession, sous forme de mesures de police notamment, que dans la mesure où ces restrictions sont justifiées par l'intérêt public. Ainsi, certains cantons font dépendre l'autorisation d'exercer la profession d'architecte d'autres conditions personnelles qui s'ajoutent à celle de la présentation d'un certificat de capacité ; il s'agit par exemple d'une expérience pratique d'une certaine durée après la fin des études, d'un certificat de bonne réputation, de la conclusion d'une assurance en responsabilité civile professionnelle ou de garanties de solvabilité.

5. La grande majorité des cantons n'a pas légiféré de manière spécifique en matière de profession d'architecte ; l'exercice de cette profession y est donc libre et possible sans diplôme, certificat de capacité ou autorisation particulière. En pratique, quiconque peut donc s'installer dans ces cantons en tant qu'architecte et exercer son activité.

Trois cantons (TI, GE, LU) ont édicté des dispositions légales spécifiques sur l'organisation de la profession d'architecte et son exercice ; ces normes contiennent également des règles de déontologie et un régime disciplinaire. Deux cantons (FR, NE) ont intégré des règles sur la profession d'architecte dans leur législation relative aux constructions ; leur seul but est d'assurer le respect de la législation cantonale sur les constructions et elles ne contiennent dès lors ni règles de déontologie, ni régime disciplinaire.

6. Le titulaire d'un certificat de capacité cantonal peut exercer sa profession dans toute la Suisse, sans avoir à obtenir un nouveau certificat dans un autre canton qui soumettrait l'exercice de cette profession également à la condition d'un tel certificat (art. 5 des dispositions transitoires aCst ; art. 95 al. 2 et 196 ch. 5 des dispositions transitoires Cst.). Il doit cependant s'agir d'un véritable certificat de capacité cantonal au sens évoqué ci-dessus (cf. n° 4) ; à défaut, le libre passage n'est pas assuré. En outre, les cantons qui ont instauré un certificat cantonal ou une autorisation de pratiquer ne sont pas tenus de l'accorder automatiquement aux personnes provenant de cantons qui n'ont rien fait.

La loi sur le marché intérieur (LMI), entrée en vigueur en 1996, comme l'accord intercantonal de 1993 sur la reconnaissance des diplômes de fin d'étude entendent assurer le libre passage pour les diplômes et certificats de capacité dans toute la Suisse, par le biais de la reconnaissance mutuelle desdits diplômes et certificats. Ainsi, en application de la LMI, les certificats de capacité cantonaux ou reconnus au niveau cantonal et permettant d'exercer une activité lucrative sont valables sur tout le territoire suisse.

7. Les architectes et ingénieurs originaires de Suisse ou du Liechtenstein peuvent se faire inscrire au registre REG de la fondation du Registre suisse des ingénieurs, des architectes et des techniciens. Ils doivent établir au moyen de leur diplôme ou certificat ou par un examen qu'ils ont acquis les connaissances et les aptitudes nécessaires à l'exercice de leur profession et qu'ils possèdent une expérience pratique suffisante. Les candidats de nationalité étrangère peuvent être inscrits aux mêmes conditions s'ils

exercent, dans la règle, leur profession en Suisse depuis deux ans. La fondation peut aussi accorder des équivalences avec les diplômes et les certificats étrangers.

II. Engagements internationaux liant la Suisse

A. GATS

8. L'accord général sur le commerce des services (General Agreement on Trade and Services, GATS) établit le principe d'une libéralisation progressive du commerce des services à travers les frontières pour l'économie mondiale. Le GATS est partie intégrante de l'accord instituant l'organisation mondiale du commerce (OMC/WTO). La Suisse est membre de l'OMC, et donc du GATS, depuis 1994 ; l'accord est entré en vigueur pour la Suisse le 1^{er} juillet 1995.

Le GATS s'applique à tous les secteurs de prestations de services et à toutes les formes du commerce international de services. Le fait d'inclure dans le champ d'application du GATS les fournitures de services des professions libérales, parmi lesquelles comptent les architectes, constitue une véritable nouveauté dans ce secteur.

9. Le GATS se compose d'un accord cadre, de plusieurs annexes et de listes d'engagements spécifiques des Etats membres quant à leurs obligations et exemptions des obligations.

10. L'accord cadre instaure en particulier le principe du traitement de la nation la plus favorisée (art. II al. 1). Il s'agit sans doute de l'obligation la plus importante de l'accord. Selon ce principe, chaque Etat membre doit accorder aux services et fournisseurs de services de tout autre Etat membre un traitement non moins favorable que celui qu'il accorde aux services similaires et fournisseurs de services similaires de tout autre pays. Cette égalité de traitement doit être garantie immédiatement et sans condition. Le principe n'entraîne pas l'obligation pour un Etat membre d'ouvrir ses marchés ou d'en réglementer l'accès de manière moins contraignante, mais consacre le devoir de ne pas opérer de discrimination entre services ou fournisseurs de services étrangers.

Le GATS (art. V) contient une exception particulière au principe du traitement de la nation la plus favorisée. Il admet la création d'espaces d'intégration économique et la conclusion d'accords préférentiels au sein desdits espaces d'intégration qui peuvent alors s'écarter du principe fondamental du traitement de la nation la plus favorisée. Le traité de la Communauté économique européenne (CEE), comme l'accord sur l'espace économique européen (EEE) entrent dans cette catégorie, mais pas l'accord sectoriel des bilatérales entre la Suisse et la Communauté européenne (CE) concernant la libre circulation des personnes.

11. La Suisse s'est réservée, dans la liste de ses engagements spécifiques, une exception importante au principe du traitement de la nation la plus favorisée. Elle a trait à l'entrée, au séjour et à l'accès au marché du travail pour les ressortissants des pays membres de l'Union européenne (UE) et de l'Association européenne de libre échange (AELE). La Suisse conserve ainsi la faculté de conclure des accords directs avec ou d'adhérer à un accord conclu entre Etats membres de la CE ou de l'AELE, ce qui lui permettra en l'avenir encore de réserver un traitement préférentiel aux ressortissants de la CE, respectivement de l'AELE, en matière de séjour ou établissement d'étrangers.

12. Le GATS (art. VII) régit également la reconnaissance et la qualification des fournisseurs de services. Cette reconnaissance peut résulter d'accords ou arrangements conclus ou être accordée de manière autonome. Lorsque la Confédération statue de façon autonome sur des questions de reconnaissance, elle doit accorder à tout membre de l'OMC la faculté de démontrer que l'éducation ou l'expérience professionnelle acquise, les licences ou certificats obtenus, ou les prescriptions remplies sur le territoire de cet autre membre devraient être reconnus. Si la reconnaissance résulte d'un accord ou arrangement auquel elle est partie, la Suisse doit ménager aux autres Etats membres de l'OMC intéressés une possibilité adéquate de négocier leur accession à cet accord ou arrangement ou de négocier des accords ou arrangements qui lui sont comparables. Cette réglementation a son importance puisqu'elle pourrait trouver application dans le cadre des accords sectoriels entre la Confédération et la CE en matière de libre circulation des personnes, qui englobent des questions relatives à la reconnaissance des diplômes.

La Suisse n'a pas stipulé de réserves ou d'exceptions dans la liste de ses engagements spécifiques pour ce qui est de la reconnaissance des qualifications. Dès lors, en matière de reconnaissance des qualifications, le principe du traitement de la nation la plus favorisée s'applique : l'Etat qui entend bénéficier de ce principe doit établir que les qualifications qu'il reconnaît sont équivalentes à celles qui sont déjà adoptées. Cela signifie concrètement que la reconnaissance portant sur une qualification, une formation, l'expérience acquise ou des critères d'admission n'est pas automatiquement reportée et applicable aux conditions en vigueur dans un autre Etat membre.

13. Il découle des dispositions GATS que pour ce qui est de la fourniture de services, une réglementation à caractère régulateur est admissible lorsqu'elle opère par le biais de la reconnaissance de critères de qualité.

La Suisse a en outre fait inscrire, dans la liste de ses engagements spécifiques, la situation d'accès à ses marchés en l'état au jour de son adhésion à l'accord. Par là, elle s'est engagée à ne pas introduire de nouvelles limitations d'accès à ses marchés ; cela ne l'empêche toutefois pas d'adopter le cas échéant des règles restreignant l'accès à certains de ses marchés sans discrimination entre les ressortissants nationaux et des étrangers.

B. Droit communautaire

14. Les quatre libertés fondamentales (libre circulation des marchandises, des personnes, des services et des capitaux) comprennent pour les professions libérales aussi bien la libre circulation des services et des fournisseurs de services que la liberté d'établissement dans le but d'exercer l'activité économique en question. Tout travailleur ou société a le droit de choisir librement, à l'intérieur des frontières de l'EEE, le lieu pour l'exercice de ses activités économiques. Ce droit est concrétisé par la libre circulation pour les travailleurs, pour les indépendants, par le droit d'établissement et la libre circulation des services. L'exercice d'une activité économique doit être garantie aux indépendants étrangers sans restriction, c'est-à-dire dans la même mesure qu'aux nationaux.

15. Les accords bilatéraux entre la Suisse et la CE en matière de libre circulation des personnes entraînent par conséquent une libéralisation progressive en matière d'immigration, séjour et accès à une activité économique sur le territoire des Etats parties aux accords. Ces derniers doivent notamment prendre, conformément aux directives européennes, toutes les mesures nécessaires concernant la reconnaissance réciproque des diplômes, certificats et autres titres.

16. La directive du Conseil des communautés européennes (85/384 CEE), directive « architectes », vise à assurer la libre circulation des services et des prestataires de services du domaine de l'architecture. La directive européenne relative à un système général de reconnaissance des diplômes d'enseignement supérieur (89/48 CEE), postérieure à la première, est une directive à caractère général, ne régissant pas seulement un secteur spécifique, au contraire de la directive « architectes » ; elle ne s'applique donc pas au domaine de l'architecture puisque celui-ci est régi par une directive propre. La directive « architectes » s'applique dans la mesure où les conditions pour la libre circulation des personnes sont remplies.

La directive « architectes » a pour but de ramener les législations nationales au principe du traitement des nationaux. Alors que certains Etats membres font dépendre l'exercice de la profession d'architecte d'un certificat de capacité ou d'une autorisation particulière, d'autres ne protègent que le titre ou le diplôme ou tolèrent l'exercice de l'activité d'architecte sans la soumettre à de quelconques conditions. La directive règle la reconnaissance mutuelle des diplômes décernés au terme d'études universitaires. La reconnaissance est possible, à condition que la formation soit d'une durée de quatre ans au minimum et qu'elle comprenne une matière déterminée.

La directive « architectes » règle entre autres l'utilisation du titre et la dénomination professionnelle. Ainsi, elle admet qu'un Etat prescrive des exigences quant à la désignation exacte du titre. En outre, le port du titre « architecte » et l'exercice de cette profession peut dépendre de l'exigence d'une expérience pratique. La directive traite également de toute une série d'autres conditions admissibles, telles que certificat de conduite, de moralité ou d'honorabilité, affiliation à une organisation ou un organisme professionnel ou inscription sur un registre, attestation de solvabilité, obligation d'assurance.

III. Une loi fédérale sur les architectes

17. Il résulte de ce qui est exposé ci-dessus sous ch. I et II, qu'en raison du contexte flou et incertain aussi bien en droit interne qu'en droit international, il est impératif, aujourd'hui plus que jamais, de clarifier la situation de la profession d'architecte et d'asseoir son statut.

D'une part, il y a un fort intérêt à régler en droit suisse les insécurités qui entourent actuellement les questions de l'utilisation et la dénomination, respectivement le titre d'« architecte » et la formation et les conditions d'exercice de cette profession en Suisse. En outre, il s'agit d'assurer pleinement aux architectes le libre accès au marché sur tout le territoire de la Confédération.

D'autre part, au vu des réglementations adoptées au niveau international, toujours plus nombreuses et qui touchent la Suisse de près ou de moins près, il est urgent de définir les conditions pour l'exercice de la profession d'architecte en Suisse par les personnes étant au bénéfice d'un diplôme, certificat ou autre titre relevant du domaine de l'architecture acquis à l'étranger (titre professionnel d'origine).

Le présent projet de loi fédérale sur les architectes reconnu(e)s par la Confédération se veut de répondre à ces nécessités. Pour l'essentiel, il crée le titre fédéral d'« architecte REG » et en règle l'obtention par l'inscription au Registre suisse des architectes. Il garantit la libre circulation des architectes en Suisse et soumet les architectes inscrits au registre dans l'exercice de leur profession à des règles professionnelles fédérales et à une surveillance disciplinaire. Il règle enfin les conditions pour l'exercice de la profession par les personnes étant au bénéfice d'un titre professionnel d'origine.

18. La loi sur les architectes repose sur une base constitutionnelle claire, aussi bien à la lumière de l'ancienne que de la nouvelle Constitution fédérale, en vigueur depuis le 1^{er} janvier 2000.

En vertu de l'art. 31^{bis} al. 2 aCst. féd., la Confédération, tout en sauvegardant les intérêts généraux de l'économie nationale, pouvait édicter des prescriptions sur l'exercice du commerce et de l'industrie ; elle devait pour cela respecter le principe de la liberté du commerce et de l'industrie. Cette compétence s'étendait aux activités de l'économie privée en général et concernait par conséquent également les professions libérales. Cet article complétait en ce sens le mandat fixé expressément, mais de manière plus restrictive, à l'art. 33 al. 2 aCst. féd..

Selon l'art. 33 al. 2 aCst. féd., le législateur fédéral se devait de pourvoir à ce que les professions libérales puissent obtenir des actes de capacité valables dans toute la Confédération. La profession d'architecte est une profession libérale au sens de cette disposition. Les compétences du législateur fédéral d'édicter des prescriptions concernant l'exercice de la profession d'architecte en application de l'art. 31^{bis} al. 2 aCst. féd. étaient donc plus larges que celle contenue à l'art. 33 al. 2 aCst. féd. qui l'autorisait à légiférer en matière de reconnaissance des certificats de capacité uniquement.

La nouvelle Constitution fédérale est entrée en vigueur le 1^{er} janvier 2000. Tout comme l'ancienne, elle garantit la liberté économique (art. 27) dans les limites des restrictions aux droits fondamentaux admissibles (art. 36) ; elle autorise aussi la Confédération à légiférer sur l'exercice des activités économiques lucratives privées (art. 95).

A ce jour, la Confédération n'a guère usé de ses compétences en la matière. En ce qui concerne les professions libérales, elle a créé des certificats de capacité fédéraux dans le domaine des professions médicales seulement.

La Confédération est par conséquent habilitée à agir pour édicter une loi fédérale sur les architectes.

19. Ainsi qu'il a déjà été exposé ci-dessus aux nos 3 et 18, l'exercice de l'activité professionnelle d'architecte est garantie par la liberté économique. Des règles fédérales qui en restreignent éventuellement l'exercice ne peuvent être prises qu'à certaines conditions, à savoir : (i) elles doivent être fondées sur une base légale suffisante ; (ii) elles doivent être justifiées par un intérêt public prépondérant ; (iii) elles doivent être proportionnées au but visé ; (iv) elles doivent respecter le principe de l'égalité de traitement et ne doivent pas, en particulier, avantager ou discriminer certains concurrents par rapport à d'autres et (v) elles ne peuvent porter atteinte à l'essence de la liberté du commerce et de l'industrie.

19 bis. La loi fédérale sur les architectes répond clairement à un intérêt public prépondérant dans la mesure où elle assure le respect de toute une série de mesures de police. En matière de construction, ces restrictions et mesures de police ont trait en première ligne à la sécurité des ouvrages construits (leur stabilité, risque d'incendie, etc.). L'architecte doit avoir des qualifications et connaissances spécifiques à cet égard. En outre, l'exercice de la profession repose sur un rapport de confiance entre l'architecte et son client ; ce dernier ne peut en effet que s'en remettre au premier parce qu'il n'a pas lui-même les capacités ni les compétences en la matière ; le sérieux du prestataire de services et la qualité du travail de celui-ci doivent par conséquent être garantis. Cette responsabilité professionnelle accrue commande que l'on fixe des exigences minimales quant à la formation et l'exercice de la profession d'architecte.

L'intérêt public réside en outre dans la sauvegarde d'intérêts de la collectivité qui se situent en marge des restrictions de police traditionnelles, notamment en matière

d'aménagement du territoire et de protection de l'environnement. Il est de plus en plus manifeste et admis que l'espace vital de l'homme et son environnement, dans leur aménagement et leur préservation, constituent des biens que l'Etat doit protéger. Au vu du fait que l'espace est limité, notamment pour ce qui est du sol non bâti, l'architecte assume une responsabilité particulière pour la réalisation, l'aménagement et la qualité de l'espace et l'environnement dans lequel vit l'homme. Il est dès lors dans l'intérêt public évident que cette responsabilité particulière de l'architecte soit définie et circonscrite aux moyens de critères spécifiques.

19 ter. La loi fédérale respecte en outre le principe de la proportionnalité. Selon ce principe, l'intervention étatique doit être propre à atteindre la fin d'intérêt public visée et ménager le plus possible les libertés individuelles ; en outre, le résultat recherché doit se relier raisonnablement aux limitations de libertés qu'il nécessite. L'intérêt public à l'intervention de l'Etat doit enfin prévaloir celui de l'intérêt privé à son abstention.

La loi fédérale crée le titre d' « architecte REG » reconnu par la Confédération et en règle l'obtention par l'inscription dans le Registre suisse des architectes. Pour pouvoir être inscrit au registre, les architectes doivent remplir les conditions professionnelles suivantes :

- a. Etudes complètes, sanctionnées par l'obtention d'un diplôme,
 - dans une université suisse ou école polytechnique fédérale (EPF) ou
 - dans une haute école spécialisée (HES) ou
 - dans une école technique supérieure (ETS).
- b. Justifier d'une expérience pratique suffisante, en règle générale de trois ans après les études.

L'inscription dans le registre de personnes exerçant la profession sans diplôme est possible pour autant qu'elles aient exercé leur profession avec succès pendant plusieurs années. L'inscription se fera conformément à la procédure et aux conditions prévues par les règlements d'examens approuvés par la Confédération.

Le Conseil fédéral arrête les désignations plus précises du titre et leur utilisation.

L'on ne peut guère concevoir des mesures moins incisives pour atteindre le but recherché. Force est de constater, en particulier, que l'on ne saurait retenir le critère de l'accomplissement d'études complètes à l'exclusion des autres. En effet, cela aurait pour conséquence d'écarter l'accès des autodidactes à la profession et négligerait aussi l'expérience pratique nécessaire. Par ailleurs, le but recherché n'est pas la création d'un monopole de la profession d'architecte. L'inscription dans le registre n'est pas une condition générale à l'exercice de la profession. A l'inverse, l'architecte inscrit au registre peut se prévaloir de son titre et manifester de la sorte à l'égard des tiers qu'il est soumis à des règles professionnelles et à une autorité de surveillance et qu'il se distingue en cela de l'architecte non inscrit.

20. La loi fédérale garantit en outre la libre circulation des architectes à l'intérieur de la Suisse. La création d'un registre suisse des architectes avec adoption de règles professionnelles et de dispositions visant à protéger le titre ne sont pas des mesures qui sont en contradiction avec la loi fédérale sur le marché intérieur, mais en constituent un complément. En la matière, la LMI règle avant tout la question de la reconnaissance des certificats de capacité cantonaux. Par la création d'un titre fédéral, la loi sur les architectes assure, en complément de la LMI, la libre circulation sur tout le territoire de la Confédération. Dans l'intérêt public, la loi vise aussi une certaine uniformisation des règles et cherche à garantir un niveau de qualité minimum ; elle fixe enfin les principes en vue d'une libre circulation des architectes et de leurs services au niveau international.

21. Par rapport aux accords GATS, la réglementation proposée dans la loi fédérale se présente comme suit :

- Les règles du GATS permettent expressément l'adoption de critères régissant l'accès au marché pour les professions libérales, notamment lorsqu'ils se rapportent à la formation et l'expérience pratique, voire à la protection du titre. Sont admissibles à cet égard des critères objectifs et transparents, par exemple au sujet des connaissances techniques ou les capacités professionnelles ; ces critères ne peuvent cependant aller au-delà de ce qui est nécessaire pour assurer la qualité des services en question. Sous la forme de conditions régissant l'accès au marché, ils ne peuvent contenir des restrictions à la libre circulation des prestataires de services.
- Plusieurs travaux sont actuellement en cours au sein du GATS pour l'élaboration d'un catalogue qui concernent d'une part les critères touchant aux certificats de capacité et aux procédures en vue de leur obtention et d'autre part les critères de qualification et d'admission des prestations de service des professions libérales.
- Pour ce qui est de la libre circulation des architectes suisses vers l'étranger, il est dans l'intérêt de la Suisse de disposer d'un système qui règle la reconnaissance et l'admission des architectes qui soit compatible avec les normes et les exigences au niveau international pour pouvoir établir facilement les équivalences concernant les compétences et capacités requises.
- Une réglementation interne conforme aux exigences du GATS prend en outre toute son importance dans la mesure où, en cas d'absence d'une telle réglementation, la Suisse serait vraisemblablement amenée à ouvrir ses marchés sans limite aux architectes étrangers.
- L'ouverture des marchés de l'architecture aux fournisseurs de services étrangers étant inévitable en application du principe de la libre circulation, il est difficilement concevable que la Suisse pose des exigences plus sévères envers les fournisseurs de services étrangers qu'envers ses propres ressortissants. A l'inverse, son intérêt est manifeste à ce que les critères définissant la libre circulation des personnes et des services ne soient pas plus larges au niveau international qu'au niveau interne ; en d'autres termes, il y a lieu d'assurer que l'accès à l'exercice de la profession d'architecte dans un canton ne soit pas plus aisé pour un architecte étranger que pour un architecte d'un autre canton.
- La protection du titre et la surveillance disciplinaires sont d'autant plus importantes en Suisse qu'il deviendra difficile, voire impossible de garantir autrement à l'aide de critères établis une qualité des services pour le consommateur de ces prestations le jour où l'offre des fournisseurs de services étrangers s'accroîtra.

22. Au vu de l'accord conclu dans le cadre des bilatérales entre la Suisse et la CE dans le secteur de la libre circulation des personnes, il est également nécessaire que l'on règle, dans la loi fédérale, les conditions d'admission à l'exercice de la profession d'architecte pour des ressortissants des pays membres de l'UE.

La reconnaissance des diplômes professionnels acquis dans l'un des pays membres de l'UE est une des mesures d'accompagnement indispensables en vue d'assurer la liberté d'établissement et la libre circulation des services dans la CE. En effet, les principes de libre établissement et de la libre circulation des services pour les architectes doivent être pleinement réalisées, une réglementation par la reconnaissance mutuelle des certificats de capacité et des diplômes s'impose. En vertu de l'accord précité, la Suisse doit en particulier prendre les mesures nécessaires pour que les droits et obligations définis dans la directive (85/384 CEE) « architectes » trouvent application dans ses relations avec la

CE. Il s'ensuit que sous l'angle du droit communautaire également, il est admissible d'édicter des règles régissant la profession d'architecte.

La reconnaissance des diplômes suisses par l'UE ne garantit cependant pas encore une circulation sans restriction des architectes suisses et de leurs services dans l'UE. Certains pays membres de l'UE formulent en effet des exigences supplémentaires à l'exercice de la profession d'architecte, telle qu'une certaine expérience pratique, la présentation d'un certificat de bonne vie et moeurs, la conclusion d'une assurance en responsabilité civile, etc.. De telles prescriptions sont compatibles avec le principe de la libre circulation des services, tant et aussi longtemps qu'elles ne sont pas discriminatoires et reposent sur des critères objectifs. La Suisse doit donc en tenir compte. A l'inverse, à défaut pour la Suisse d'avoir une réglementation définissant les exigences et les conditions pour l'exercice de la profession d'architecte en Suisse, les architectes ressortissants de pays membres de l'UE, avec une formation reconnue au sein de l'UE, disposeront d'un accès entièrement libre au marché suisse.

23. Le Registre suisse des ingénieurs, des architectes et des techniciens est une institution de droit public de la Confédération, selon la convention passée le 24 mars 1983 avec le Département fédéral de l'économie publique. Le registre constitue d'ores et déjà un instrument disposant de toutes les infrastructures nécessaires pour l'examen et l'inscription des architectes au niveau national. Le rattachement par un contrat de droit administratif de la fondation à la Confédération offre en outre toutes les garanties d'un Etat de droit pour le respect de la procédure d'inscription. Le registre est par conséquent le point de rattachement idéal pour la régulation de la profession d'architecte en Suisse.

Anhang II
annexe II

CSA - Entwurf

eines Bundesgesetzes über die
eidgenössische Anerkennung
der Architektinnen und
Architekten

in deutscher und französischer
Sprache

(ENTWURF)

**BUNDESGESETZ ÜBER DIE EIDGENÖSSISCHE ANERKENNUNG
DER ARCHITEKTINNEN UND ARCHITEKTEN**

(Architektengesetz vom)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Art. ... der Bundesverfassung,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom...,

beschliesst :

1. Abschnitt : Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz gewährleistet die Freizügigkeit der Architektinnen und Architekten in der Schweiz.

² Zu diesem Zweck regelt es den Erwerb, die Anerkennung und die Verwendung der Berufsbezeichnung « Architekt REG » und legt die Grundsätze zur Ausübung des Architektenberufes in der Schweiz fest.

³ Es regelt im Weiteren die Bedingungen zur Ausübung des Architektenberufes für Personen, welche ein Diplom, einen Ausweis oder anderen Titel auf dem Gebiet der Architektur im Ausland erworben haben (ursprüngliche Berufsbezeichnung).

Art. 2 Persönlicher Geltungsbereich¹

Dieses Gesetz gilt für Personen, die im eidgenössischen Register der Architektinnen und Architekten eingetragen sind und in der Schweiz ihren Beruf ausüben.

2. Abschnitt : Erwerb des Titels « Architekt REG » und schweizerisches Architektenregister

Art. 3 Schweizerisches Architektenregister

¹ Der Bund lässt durch die Stiftung der schweizerischen Register der Ingenieure, Architekten und Techniker REG in Zürich für die schweizerische Eidgenossenschaft ein Register der Architektinnen und Architekten führen, die über eine Adresse in der Schweiz verfügen und die Voraussetzungen nach den Art. 5 und 6 erfüllen.

² Das Register enthält folgende persönliche Daten :

- a. den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Heimatort oder die Staatsangehörigkeit ;
- b. die Bescheinigungen, welche belegen, dass die Voraussetzungen nach Art. 6 erfüllt sind ;
- c. die Adresse(n) ;
- d. die nicht gelöschten Disziplinarmaßnahmen.

Art. 4 Eintrag ins Register

¹ Die Stiftung REG trägt Architektinnen und Architekten in das Register ein, wenn sie festgestellt hat, dass die Voraussetzungen nach den Art. 5 und 6 erfüllt sind.

² Sie teilt die Verweigerung des Eintrags mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit.

Art. 5 Fachliche Voraussetzungen

¹ Für den Registereintrag müssen die Architektinnen und Architekten folgende Voraussetzungen erfüllen :

¹ Das Gesetz umfasst folglich nicht alle Personen, welche als Architekten in der Schweiz tätig sind. Solches wäre unrealistisch und kaum durchführbar. Das Gesetz will auch nicht den Architektenberuf an sich monopolisieren.

- a. Vollständiges, mit einem Diplom abgeschlossenes Studium
 - an einer schweizerischen Universität oder an einer Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) oder
 - an einer Fachhochschule (FHS) oder
 - an einer höheren technischen Lehranstalt (HTL).
 - b. Genügende Praxis nach Studienabschluss von in der Regel drei Jahren.
- ² Fachleute ohne entsprechenden Studienabschluss können nach längerer, erfolgreicher Praxis aufgrund des Prüfungsverfahrens - gemäss den vom Bund genehmigten Prüfungsreglementen - in das Register eingetragen werden.

Art. 6 Persönliche Voraussetzungen

Für den Registereintrag müssen die Architektinnen und Architekten zudem folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen :

- a. sie müssen handlungsfähig sein ;
- b. es darf keine strafrechtliche Verurteilung vorliegen, deren Eintrag im Strafregister nicht gelöscht ist ;
- c. sie müssen einen guten Leumund haben.

Art. 7 Einsicht in das Register

Das Register ist öffentlich. Jedermann, der ein Interesse nachweist, kann Einsicht verlangen.

Art. 8 Berufsbezeichnung

¹ Die in das Register eingetragenen Architekten können ihrer Berufsbezeichnung den Zusatz « Architekt REG » beifügen.

² Der Bundesrat regelt die genauere Bezeichnung des Titels und deren Verwendung.

3. Abschnitt : Freizügigkeit und Berufsausübungsbewilligung

Art. 9 Freizügigkeit²

Die in das Eidgenössische Register eingetragenen Architektinnen und Architekten können ihren Beruf in der ganzen Schweiz ausüben.

Art. 10 Berufsausübungsbewilligung

Im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung, insbesondere auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungsrechts, bleibt es den Kantonen anheim gestellt, ob sie die Ausübung des Architektenberufs generell oder für bestimmte Projekte vom Eintrag in das Register abhängig machen wollen.

4. Abschnitt : Berufsregeln und Disziplinaraufsicht

Art. 11 Geltung der Berufsregeln

Für die im Register aufgeführten Architektinnen und Architekten gelten die eidgenössischen Berufsregeln und allenfalls ergänzend Berufsregeln des Kantons, in welchem sie praktizieren.

Art. 12 Eidgenössische Berufsregeln³

Für Architektinnen und Architekten gelten folgende eidgenössische Berufsregeln :

² Die internationale Freizügigkeit ergibt sich aus den entsprechenden (abzuschliessenden) völkerrechtlichen Verträgen.

³ Diese hier formulierten Berufsregeln sind von den Landesregeln zu unterscheiden. Die Berufsregeln dienen der Reglementierung des Berufs im öffentlichen Interesse und dürfen nicht weiter gehen als erforderlich.

Weitere Punkte, welche möglicherweise im Rahmen der eidgenössischen Berufsregeln Eingang finden könnten, sind :

- Einschränkung der Werbung bzw. Werbeverbot

Die Landesregeln werden von den Berufsorganisationen beschlossen und können auch bedeutend weiter gehen. Für die Verwirklichung über das oben erwähnte hinausgehender Postulate müssen daher die Landesregeln herangezogen werden. Hier stellt sich das Problem der zersplitterten Struktur der Verbände der Architekten : Die Ärzte haben gesamtschweizerische FMH-Landesregeln, die Anwaltsverbände haben jeweils kantonale Landesregeln.

- a. Sie sind sich der weittragenden Bedeutung der technischen Wissenschaften und der Baukunst in der Gesellschaft und der daraus sich für sie ergebenden Verantwortung bewusst ;
- b. Sie üben ihren Beruf unabhängig, in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung aus ;
- c. Sie beachten die Regeln der Baukunst sowie die allgemein geltenden ethischen und kulturellen Grundsätze ;
- d. Sie wahren das Geschäftsgeheimnis ihrer Auftraggeber ;
- e. Sie nehmen ihre Verantwortung für den gebauten und ungebauten Raum als Lebensgrundlage durch kontinuierliche Weiterbildung wahr ;
- f. Sie haben eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen ;
- g. Sie teilen der Aufsichtsbehörde jede Änderung der sie betreffenden Daten im Register mit.

Art. 13 Eidgenössische Aufsichtsbehörde⁴

¹ Der Bund ernennt eine Aufsichtsbehörde, welche die gesamte Berufstätigkeit der im Register eingetragenen Architektinnen und Architekten beaufsichtigt.

² Die Aufsichtsbehörde überwacht die Einhaltung des Gesetzes ; sie übt insbesondere die ihr unter den Artikeln 14-20 übertragenen Aufgaben und Kompetenzen aus.

³ Ausserdem erfüllt sie eine konsultative und beratende Funktion gegenüber dem Bund in allen Fragen, welche das Gebiet der Architektur betreffen.

Art. 14 Meldepflicht

Eidgenössische, kantonale und Gemeinde-Behörden melden der Aufsichtsbehörde unverzüglich Vorfälle, welche die Berufsregeln verletzen könnten.

⁴ Sinnvollerweise werden Registerführung und Aufsicht bei einer Behörde bzw. bei der Stiftung Register vereint. Dies ist im Sinne der Einheitlichkeit erstrebenswert.

Art. 15 Betroffenen Privatpersonen steht dasselbe Recht zu.
Disziplinar massnahmen

Bei Verletzung der Berufsregeln kann die Aufsichtsbehörde folgende Disziplinar massnahmen anordnen :

- a. eine Verwarnung ;
- b. einen Verweis ;
- c. eine Busse bis zu 20'000.- Franken ;
- d. befristete oder dauernde Streichung aus dem Register.

Art. 16 Verjährung

¹ Die disziplinarische Verfolgung verjährt ein Jahr nachdem die Aufsichtsbehörde von der beanstandeten Tat Kenntnis hatte.

² Die Frist wird durch jede Handlung der Aufsichtsbehörde unterbrochen.

³ Die disziplinarische Verfolgung verjährt in jedem Fall 5 Jahre nach der Tat.

⁴ Stellt die Verletzung der Berufsregeln eine strafrechtlich relevante Handlung dar, gilt die vom Strafrecht vorgesehene längere Verjährungsfrist.

Art. 17 Löschung der Disziplinar massnahmen

Verwarnungen, Verweise und Bussen werden fünf Jahre nach ihrer Anordnung im Register gelöscht.

5. Abschnitt : Honorare⁵

Art. 18 Berechnung des Honorars

¹ Der Architekt hat Anrecht auf Honorar und Rückerstattung seiner Auslagen.

² Das Honorar muss den erbrachten Leistungen entsprechen.

³ Für die Umschreibung der Architektenleistungen und die Berechnung seines Honorars kann der Architekt auf die Kalkulationshilfen und Formeln zurückgreifen, welche von den Berufsverbänden der Branche herausgegeben werden.

Art. 19 Behörde für die Überprüfung der Honorare

Die Aufsichtsbehörde ist für die Überprüfung der Honorare zuständig ; sie kann eine von ihr bezeichnete Delegation, bestehend aus drei ihrer Mitglieder, mit dieser Aufgabe betrauen.

Art. 20 Überprüfung der Honorare

Auf Begehren von Auftraggebern entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Angemessenheit der Honorare.

6. Abschnitt : Falsche Angabe eines Registereintrags

Art. 21 Strafbestimmung

Wer fälschlicherweise angibt, im schweizerischen Register der Architektinnen und Architekten eingetragen zu

⁵ Unter diesem Abschnitt werden nicht etwa Zwangstarife oder sonstige kartellistische Abreden erwähnt oder geschützt. Vielmehr geht es darum, dass gewisse Richtlinien für die Honorierung der Architekten bestehen, auf welche sich der Auftraggeber verlassen kann. Diese Richtlinien können im übrigen aus der SIA-Norm entnommen werden. Honorarstreitigkeiten und Honorarfestlegungen an sich werden sodann nicht im Rahmen dieses Gesetzes oder der Aufsichtsbehörde, sondern alleine von den Zivilrichtern entschieden. Hingegen spricht sich die Aufsichtsbehörde darüber aus, ob das von einem Architekten verlangte Honorar angemessen ist oder nicht. Die Tarifempfehlung gibt also eine Grössenordnung angemessener Tarife an und die Aufsichtskommission überprüft im konkreten Fall, ob sich der Architekt im Rahmen der empfohlenen Tarife bewegt und nur erforderlichen Aufwand betrieben hat. Die Aufsichtsbehörde setzt aber nicht selbst Honorare fest.

sein, wird mit einer Busse bis zu 20'000.- Franken bestraft.

7. Abschnitt : Ausübung des Architektenberufes durch Personen im Besitze einer ursprünglichen Berufsbezeichnung

Art. 22 Grundsatz

Die Person, welche ein Diplom, einen Ausweis oder anderen Titel auf dem Gebiet der Architektur im Ausland erworben haben (ursprüngliche Berufsbezeichnung), sind zur Ausübung des Architektenberufes in der Schweiz zugelassen, sofern sie auf der entsprechenden Liste des schweizerischen Architektenregisters eingetragen sind.

Art. 23 Eintragung auf der Liste

¹ Die Stiftung REG führt, im Rahmen des schweizerischen Architektenregisters, aber separat, eine Liste der Architekten, welche unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung in der Schweiz tätig sind.

² Der Bundesrat regelt die Bedingungen, zu welchen Inhaber eines im Ausland erworbenen Diploms, Ausweises oder anderen Titels auf der Liste eingetragen werden können.

Art. 24 Berufsbezeichnung

Die auf der Liste eingetragenen Architekten verwenden neben der Bezeichnung « Architekt REG » ihre ursprüngliche Berufsbezeichnung, in der Amtssprache ihres Herkunftsstaates unter Angabe der Berufsorganisation, deren Zuständigkeit sie unterliegen.

Art. 25 Berufsregeln

Der auf der Liste des schweizerischen Architektenregisters eingetragene Architekt unterliegt den unter Art. 12-20 dieses Gesetzes aufgeführten Berufs- und Disziplinarbestimmungen.

Art. 26 Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates

¹ Bevor die Aufsichtsbehörde ein Disziplinarverfahren gegen einen auf der Liste eingetragenen Architekten einleitet, informiert sie die zuständige Stelle des Herkunftsstaates.

² Die Aufsichtsbehörde arbeitet mit der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates während des Disziplinarverfahrens zusammen und gibt ihr insbesondere die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Art. 27 Information über Disziplinarmaßnahmen

Die Aufsichtsbehörde informiert die zuständige Stelle des Herkunftsstaates über Disziplinarmaßnahmen, die sie gegenüber auf der Liste eingetragenen Architekten anordnet.

8. Abschnitt : Schlussbestimmungen

Art. 28 Rechtsmittel

Art. 29 Anpassung des kantonalen Rechts

Art. 30 Verordnungen und Reglemente der Aufsichtsbehörde, Genehmigungspflicht

¹ Die Aufsichtsbehörde erlässt die Prüfungsreglemente und legt die Anforderungen an die Weiterbildung der eingetragenen Architekten gemäss Art. 12 lit. d fest.

² Die Reglemente der Aufsichtsbehörde bedürfen der Genehmigung des Bundes.

Art. 31 Uebergangsrecht

Art. 32 Referendum und Inkrafttreten

ANNEXE I ZUM ARCHITEKTENGESETZ

LOI FEDERALE SUR LES ARCHITECTES RECONNU(E)S PAR LA CONFEDERATION

(Loi sur les architectes du)

L'Assemblée fédérale de la Confédération Suisse,

vu les articles ... de la Constitution;

vu le message du Conseil fédéral du ...

arrête :

Section 1 : But et champ d'application

Art. 1 But

¹ La présente loi garantit la libre circulation des architectes en Suisse.

² A cet effet, elle règle l'obtention, la reconnaissance et l'utilisation du titre « architecte REG » et fixe les principes pour l'exercice de la profession d'architecte en Suisse.

³ Elle définit en outre les conditions pour l'exercice de la profession d'architecte pour les personnes étant au bénéfice d'un diplôme, certificat ou autre titre relevant du domaine de l'architecture acquis à l'étranger (titre professionnel d'origine).

Art. 2 Champ d'application personnel

La présente loi s'applique à toute personne inscrite au Registre suisse des architectes et qui exerce sa profession en Suisse.

Section 2 : Acquisition du titre d'« architecte REG » et Registre suisse des architectes

Art. 3 Registre suisse des architectes

¹ Sur mandat de la Confédération, la Fondation des registres suisses des ingénieurs, architectes et techniciens REG à Zürich tient, pour le compte de la Confédération suisse, un Registre des architectes qui disposent d'une adresse en Suisse et qui remplissent les conditions énumérées aux art. 5 et 6.

² Le Registre contient les données personnelles suivantes :

- a. le nom, le prénom, la date de naissance et le lieu d'origine ou la nationalité;
- b. les attestations démontrant que les conditions de l'art. 6 sont remplies;
- c. la/les adresse (s);
- d. les mesures disciplinaires non radiées.

Art. 4 Inscription au Registre

¹ La Fondation REG procède à l'inscription des architectes au Registre, après avoir vérifié que les conditions énumérées aux art. 5 et 6 sont remplies.

² Le refus d'inscription doit faire l'objet d'une décision susceptible de recours.

Art. 5 Conditions professionnelles

¹ Pour pouvoir être inscrit au Registre, les architectes doivent remplir les conditions professionnelles suivantes :

- a. Etudes complètes, sanctionnées par l'obtention d'un diplôme,
 - dans une Université Suisse ou Ecole Polytechnique Fédérale (EPF) ou
 - dans une haute école spécialisée (HES) ou
 - dans une école technique supérieure (ETS).

- b. Justifier d'une expérience pratique suffisante, en règle générale de trois ans après les études.

² L'inscription dans le Registre de personnes exerçant la profession sans diplôme est possible pour autant qu'elles aient exercé leur profession avec succès pendant plusieurs années. L'inscription se fera conformément à la procédure et aux conditions prévues par les règlements d'examens approuvés par la Confédération.

Art. 6 Conditions personnelles

Pour pouvoir être inscrits au Registre, les architectes doivent en outre remplir les conditions personnelles suivantes :

- a. capacité civile active;
- b. absence de condamnation pénale non radiée au casier judiciaire ;
- c. bonne réputation.

Art. 7 Consultation du Registre

Le registre est public. Toute personne ayant un intérêt peut demander à le consulter.

Art. 8 Port du titre

¹ Les architectes inscrit(e)s au Registre suisse sont autorisé(e)s à compléter la désignation de leur profession par la mention « architecte REG ».

² Le Conseil fédéral arrête les désignations plus précises du titre et leur utilisation.

Section 3 : Libre circulation et autorisation d'exercer la profession d'architecte

Art. 9 Libre circulation

Les architectes inscrit(e)s au Registre suisse peuvent exercer leur profession sur tout le territoire suisse.

Art. 10 Autorisation d'exercer la profession d'architecte

Dans les limites de la législation applicable, notamment en matière de marchés publics, les cantons sont libres d'exiger, pour l'exercice de la profession d'architecte, de manière générale ou pour certains projets, l'inscription au Registre.

Section 4 : **Règles professionnelles et surveillance disciplinaire**

Art. 11 Application des règles professionnelles

Les architectes inscrit(e)s au registre suisse sont soumis aux règles professionnelles fédérales et, le cas échéant, aux règles complémentaires du canton où ils/elles exercent leur profession.

Art. 12 Règles professionnelles fédérales

Les architectes sont soumis(e)s aux règles professionnelles suivantes :

- a. Ils/elles sont conscient(e)s de l'importance dans notre civilisation de l'art, de la science et de la technique et du bon usage qu'ils doivent en faire en conséquence de leurs responsabilités professionnelles envers la société ;
- b. Ils/elles exercent leur profession sous leur propre nom et sous leur propre responsabilité;
- c. Ils/elles observent les règles de l'art et les principes que la déontologie et l'intérêt général imposent ;
- d. Ils/elles sont tenu(e)s au secret professionnel;

- e. Ils/elles assument leur responsabilité pour l'espace bâti et non-bâti, en tant que fondement de la vie sociale, par une formation professionnelle continue;
- f. Ils/elles doivent être assuré(e)s en responsabilité civile professionnelle en fonction de la nature et de l'étendue des risques liés à leur activité;
- g. Ils/elles communiquent à l'autorité de surveillance toute modification des données inscrites au Registre suisse les concernant.

Art. 13 Autorité fédérale de surveillance

¹ La Confédération désigne une autorité de surveillance de l'ensemble des activités professionnelles des architectes inscrit(e)s au Registre suisse.

² L'autorité de surveillance veille au respect de la loi ; elle exerce notamment les tâches et compétences définies aux art. 14 à 20.

³ Elle assume en outre un rôle consultatif et de conseil auprès de la Confédération en toute matière relevant du domaine de l'architecture.

Art. 14 Devoir de communication

Les autorités fédérales, cantonales et communales sont tenues d'informer sans délai à l'autorité de surveillance des faits susceptibles de constituer une violation des règles professionnelles.

Le même droit appartient au particulier touché par de tels faits.

Art. 15 Mesures disciplinaires

En cas de violation des règles professionnelles, l'autorité de surveillance peut prononcer les mesures disciplinaires suivantes :

- a. un avertissement;
- b. un blâme;
- c. une amende jusqu'à CHF. 20'000.-;

d. la radiation provisoire ou définitive du registre suisse.

Art. 16 Prescription

¹ La poursuite disciplinaire est prescrite une année après que l'autorité de surveillance ait eu connaissance des faits incriminés.

² Le délai est interrompu par tout acte de l'autorité de surveillance.

³ La poursuite disciplinaire est définitivement prescrite lorsque cinq ans se sont écoulés depuis la commission des faits incriminés.

⁴ Si la violation des règles professionnelles constitue un acte punissable pénalement, la prescription plus longue prévue par le droit pénal s'applique à la poursuite disciplinaire.

Art. 17 Radiation des mesures disciplinaires

Les avertissements, blâmes et amendes sont radiés cinq ans après leur prononcé.

Section 5 : Honoraires

Art. 18 Etablissement des honoraires

¹ L'architecte a droit à des honoraires et au remboursement de ses débours.

² Les honoraires doivent correspondre aux prestations accomplies.

³ Pour qualifier les prestations d'architecte et calculer ses honoraires, l'architecte peut se référer aux schémas et formules de calcul publiés par les associations professionnelles de la branche.

Art. 19 Autorité compétente pour examiner le montant des honoraires

L'examen du montant des honoraires est de la compétence de l'autorité de surveillance. Elle peut confier cette tâche à une délégation de trois membres de cette autorité, désignés par elle.

Art. 20 Examen du montant des honoraires

A la demande d'un mandant, l'autorité de surveillance examine si les montants des honoraires se situent dans les limites convenables.

Section 6 : **Fausse indications d'une inscription au Registre**

Art. 21 Disposition pénale

Celui qui aura prétendu sans droit être inscrit au Registre suisse des architectes sera puni de l'amende jusqu'à CHF. 20'000.-.

Section 7 : **Exercice de la profession d'architecte par les personnes étant au bénéfice d'un titre d'origine**

Art. 22 Principe

Les personnes étant au bénéfice d'un diplôme, certificat ou autre titre relevant du domaine de l'architecture acquis à l'étranger (titre d'origine), sont admises à exercer la profession d'architecte en Suisse à condition d'être inscrites au tableau du Registre suisse des architectes.

Art. 23 Inscription au tableau

¹ La Fondation REG tient dans le cadre du Registre suisse des architectes, mais séparément, un tableau des architectes pratiquant en Suisse sous leur titre professionnel d'origine.

² Le Conseil fédéral fixe les conditions auxquelles les titulaires de diplôme, certificat ou autre titre acquis à l'étranger et qui relèvent du domaine de l'architecture sont inscrit au tableau.

Art. 24 Dénomination professionnelle

L'architecte inscrit au tableau utilise, à côté de la dénomination « architecte REG », son titre professionnel d'origine, dans la langue officielle de l'état de provenance, accompagné du nom de l'organisme professionnel dont il relève.

Art. 25 Règles professionnelles

L'architecte inscrit au tableau du Registre suisse des architectes est assujéti aux règles professionnelles et de discipline énoncées aux art. 12 à 20 de la présente loi.

Art. 26 Coopération avec l'autorité compétente de l'état de provenance

¹ Avant d'ouvrir une procédure disciplinaire contre un architecte inscrit au tableau, l'autorité de surveillance informe l'autorité compétente de l'état de provenance.

² L'autorité de surveillance coopère avec l'autorité compétente de l'état de provenance pendant la procédure disciplinaire en lui donnant notamment la possibilité de déposer des observations.

Art. 27 Communication des mesures disciplinaires

L'autorité de surveillance informe l'autorité compétente de l'état de provenance des mesures disciplinaires qu'elle a prises à l'encontre d'un architecte inscrit au tableau.

Section 8 : Dispositions finales

Art. 28 Voies de recours

- Art. 29** Adaptation du droit cantonal
- Art. 30** Ordonnance et règlement de l'autorité de surveillance, ratification obligatoire
- ¹ L'autorité de surveillance édicte les règlements d'examens et définit, conformément à l'art. 12 lit. d, les exigences en matière de formation continue des architectes inscrit(e)s au Registre.
- ² Les règlements de l'autorité de surveillance sont soumis pour ratification à la Confédération.
- Art. 31** Dispositions transitoires
- Art. 32** Référendum et entrée en vigueur

**Anhang III
annexe III**

Protokoll der Hearings

vom 14. November 2003

Protokolle der Hearings vom 14. November 2003

Alle Teilhearings fanden unter der Leitung von Prof. Dr. iur. Paul Richli, Universität Luzern, und Hans-Jörg Hummel, BBT, Stv. Leiter Ressort Recht im Sitzungssaal E 17 des BBT, Effingerstrasse 27, 3003 Bern statt. Das Protokoll wurde von Frau lic. iur. Regula Roethlisberger, Ressort Recht BBT, und Madame avocate Nathalie Kehrl, Ressort Recht BBT, erstellt.

Die Protokolle des Hearings sind unter Berücksichtigung einiger weniger nachträglicher Ergänzungen seitens der Hearingteilnehmer im Volltext wiedergegeben.

Stellungnahmen der Interessenverbände

Teilhearing 1

Teilnehmende:

conférence suisse des architectes CSA

Lorenz Bräker (Pdt Groupe professionnel
architecture SIA)
Dr. Richard Callame (avocat, conseiller juridique
CSA)
Guy Collomb (président Ordre des architectes)
Dieter Geissbühler (comité CSA)
Silvia Gmür (présidente FAS)
Regina Gonthier (comité CSA) – abwesend
Urs Keiser (président FSAI)
Daniel Kündig (président SIA)
Jürg Leimer (comité central FSAI)
Stéphane de Montmollin (secrétaire général FAS)
Pierre-Henri Schmutz (président CSA)

Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein SIA

Blaise Junod (Mitglied der Direktion SIA)
Dr. Conrad Jauslin (Präsident der Berufsgruppe
Ingenieurbau der SIA)
Daniele Graber (Jurist SIA)

Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker REG

Walter Hunziker (dipl. Arch. ETH/BSA/SIA)
Hans Reinhard (Arch. SIA/FSAI, Präsident REG)

Monsieur Schmutz commence par une courte introduction. Il présente notamment la documentation écrite remise ce jour par la CSA et la SIA. La CSA a préparé un recueil d'arguments en faveur de la loi alors que la SIA a répondu par écrit aux 6 questions soumises aux participants pour la préparation du hearing.

Herr Reinhard fängt mit einer historischen Abhandlung betreffend der vorliegenden Thematik an.

Die Bemühungen seitens der Architekten, ein Gesetz zu schaffen, gingen bis 1917 zurück. Sie seien jedoch ohne Erfolg geblieben. Später seien Gutachten erstellt worden, in deren Rahmen auch von einem Bundesrichter die Notwendigkeit eines Gesetzes bejaht worden sei. Die Architekten hätten daraufhin begonnen, sich selbst zu organisieren, was 1952 zum Beginn des heutigen schweizerischen REG¹ (damals RIAT) geführt habe. In der Folge sei es zu einem weiteren Vorstoss gekommen, wobei Bundesrat Hans Schaffner deklariert habe, die Schweiz brauche ein Architekten-gesetz. Das REG habe sich kontinuierlich zu einer Stiftung weiter-entwickelt. 1978 sei mit dem Berufsbildungsgesetz² eine Basis für eine öffentlich-rechtliche Anerkennung geschaffen worden. In der Zwischenzeit sei ein erster Entwurf³ zu einem entsprechenden Architektengesetz, eingereicht im Jahre 2000, ausgearbeitet worden, wozu anwesender Dr. Callame zu grossen Teilen Mithilfe geleistet habe. Die Parlamentarische Initiative von Remo Galli betreffend den Erlass eines Architektengesetzes sei von zahlreichen weiteren Nationalräten unterschrieben worden, was die Notwendigkeit eines Gesetzes darlege. Die Stellungnahme des Departementsvorstehers Couchepin darauf sei ebenfalls positiv ausgefallen. Die WAK⁴ habe am 26. März 2001 eine Motion in der gleichen Sache eingereicht, die der Bundesrat als Postulat entgegengenommen habe und deren Stossrichtung er grundsätzlich unterstütze.

Das bestehende Anwaltsgesetz⁵ könne als Beispiel angesehen werden: Art. 2 des Gesetzes gelte für Personen, die ein Patent haben. Art. 3 erlaube den Kantonen, im Rahmen des Gesetzes die Anforderungen für den Erwerb des Patentbesitzes festzulegen. Dasselbe sei für die Architekten vorgesehen. In Art. 7 des Entwurfs seien die Voraussetzungen für die Berufsausübung klar geregelt. Ein Studienabschluss und Praxiserfahrung seien dazu nötig. Dass letzteres gemäss der Empfehlung der WEKO⁶ bundesrechtswidrig sei, treffe nicht zu. Auch sei eine Lösung des Problems der Freizügigkeit durch eine Revision des Binnenmarktgesetzes⁷ nicht möglich.

Abschliessend könne man festhalten, dass in keiner der eingereichten Stellungnahmen relevante Einwände gegen die Argumente der CSA gemacht worden seien. Der Beruf des Architekten müsse qualifiziert und es müsse darüber informiert werden.

Herr Kündig macht aus der Sicht des Praktikers Ausführungen zum öffentlichen Interesse bezüglich einer gesetzlichen Regelung des Architektenberufes.

Treu und Glauben seien im Verkehr mit den Kunden nach schweizerischem Recht nicht geschützt. Dies trotz eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Es sei der Honorarkampf, der letztlich den Wettbewerb bestimme. Dies schade nicht primär dem Einkommen der Architekten, sondern der Gesellschaft als Konsumentenschaft. Weiter seien Leib und Leben der Mitbürger durch die Ausübung der Architektentätigkeit gefährdet. Es bestehe hier zwar privatrechtlicher Schutz, von Vorteil wäre jedoch

¹ Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker

² Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung; SR 412.10.

³ CSA Entwurf vom 6. April 2000 mit Argumentarium; vorhanden in den abgegebenen Unterlagen.

⁴ Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR.

⁵ Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte; SR 935.61.

⁶ In : Recht und Politik des Wettbewerbs, 2001/1 S. 155 ff.

⁷ Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM); SR 943.02.

ein Schutz von Beginn der Planung weg. Seitens der Praktiker werde für den liberalen Wettbewerb eingestanden. Der Kunde habe Anspruch auf eine qualitativ hochstehende Ausführung der Arbeiten. Aus den genannten Gründen sei ein Architekten-gesetz zu unterstützen, wobei auch Ingenieure einbezogen werden sollten.

Monsieur Graber présente les réponses écrites de la SIA aux questions 1-5 :

Il commence par présenter l'utilité de la loi. Il souligne le fait que les prestations des architectes sont des prestations intellectuelles qui ne sont pas protégées par d'autres lois et que, dans ce domaine, la bonne foi n'assure plus une protection suffisante. Il indique en outre qu'une faute de conception peut aboutir à une mise en danger de la vie et de l'intégrité corporelle des consommateurs. Une loi permettrait d'assurer une libre concurrence dans laquelle les clients doivent pouvoir se fier à la qualification des professionnels. A terme, une telle législation devrait s'étendre également aux ingénieurs.

Pour la question 2 (attente face à une réglementation), il met en évidence le fait que le problème qui se pose dépasse la libre circulation des architectes. Il souligne notamment les arguments 1 (transposition en droit suisse d'obligations internationales), 2 (protection du consommateur) et 4 (favoriser la libre concurrence). A propos de ce dernier point, il insiste sur le fait qu'une loi permettrait de clarifier les règles du jeu et permettrait une plus saine concurrence. Il précise que la bonne foi n'est plus suffisante pour assurer une telle protection dès lors que les architectes offrent des prestations intellectuelles. Il ajoute que l'architecture c'est l'art de construire et non pas simplement l'acte de construire, le marché n'offre pas dans ce domaine une protection suffisante, il faut également avoir des règles identiques pour tous. Ce fait est corroboré par le fait que les règles de concours ont été créées très tôt et que, paradoxalement, les architectes ont plus de difficultés depuis la signature d'accords internationaux.

Pour la question 3 (conditions constitutionnelles pour une réglementation), il souligne que l'art. 95 Cst féd. n'est pas l'unique base possible et relève en outre que rien n'interdit une loi. Il constate que la liberté économique peut être limitée si un intérêt public suffisant le justifie et que le principe de la proportionnalité est respecté. Il souligne que tant la directive européenne que diverses lois européennes reconnaissent l'architecture d'intérêt public. Quant au principe de proportionnalité, il est respecté étant donné que la loi serait une mesure apte, nécessaire à mettre fin à la situation floue actuelle et proportionnelle au sens strict dès lors que des dispositions transitoires devraient régler les situations problématiques. De plus, le REG permet toujours d'obtenir une qualification professionnelle au cas où un diplôme idoine fait défaut.

Pour la question 4 (révision de la loi sur le marché intérieur comme alternative), il estime que la LMI n'est pas un outil suffisant et renvoie aux réponses de la SIA à la question 2.

Pour la question 5 (exemple repris sur la réglementation pour la libre circulation des avocats), il est de l'avis qu'il serait tout à fait possible de prendre modèle sur la LLCA et que certaines dispositions pourraient être reprises pratiquement telles quelles.

Monsieur Schmutz reprend alors la question 6 (le gain/la perte engendrés par la détermination du niveau pour les architectes suisses) et souligne que la loi doit permettre une définition de la profession d'architecte et de la reconnaître d'intérêt public. Elle permettrait en outre une protection accrue des consommateurs. Elle ne devrait en aucun cas être considérée comme du corporatisme. Au contraire, elle permettrait de mieux définir et de valoriser également les professions apparentées. Le but de cette loi doit être de supprimer les barrières d'accès au marché. Les exigences des pays étrangers tels des stages pratiques obligatoires, des assurances obligatoires ou encore des formes de sociétés prohibées constituent en effet souvent de telles barrières. Les accords internationaux rendent ainsi l'accès aux marchés étrangers plus difficiles et lors de concours internationaux, la protection des voies de droit internes est illusoire au vu du temps nécessaire pour que les recours aboutissent.

Auf die Frage von Herrn Richli hin, ob es - wie nach Ansicht der WEKO - für die Berufsausübung nicht schon reiche, wenn ein Uni-Abschluss bestehe, erläutert *Herr Schmutz*, diesbezüglich sei die Ausbildung nach Bologna-System vorgesehen. Als Basis werde ein Diplom erteilt; die Praxis diene der weiteren notwendigen Qualitätssicherung in der Berufsausübung. Eine solche Situation sei in der Schweiz nicht einzigartig. Il indique qu'en Europe, les pays vont vers une durée d'étude de 5 ans + souvent 2 ans de pratique. La durée pratique pourrait être fixée dans la loi et l'outil d'application pourrait être le REG. Il précise qu'il faut distinguer la base de reconnaissance qui est le diplôme et la pratique qui peut être une des conditions d'accès au marché à l'étranger. L'Autriche prévoit même plus vu que, dans cet Etat, il faut être titulaire d'un diplôme universitaire, avoir de la pratique et passer un examen à l'issue de cette pratique. La loi doit permettre une reconnaissance de l'exercice de la profession, soit l'accès au marché. On peut donc imaginer que le diplôme et de la pratique donne le droit d'être inscrit au REG. P-H Schmutz précise finalement que dans les quelques Etats qui ne réglementent pas la profession, il y a une vraie politique architecturale, ce qui n'est pas le cas en Suisse.

Nach Ansicht von *Herrn Reinhard* ist der beim BBT erstellte Expertenbericht vom 12. Februar 2001 „Studiengang in Architektur an den Fachhochschulen – Internationale Anerkennung der Architektendiplome FH: eine Standortbestimmung und Lösungsvorschläge“ nach wie vor richtig. Das duale Bildungssystem solle erhalten bleiben und gestärkt werden. Praxiserfahrung sei für das Erreichen des Master-Niveaus nötig. Betreffend Titelschutz führt er weiter aus, der Schultitel (z. B. dipl. Architekt ETH) sei geschützt. Es sei aber so, dass sich jeder „Architekt“ nennen könne. Im Idealfall sollten nur Masterstudienabsolventen dies tun können. Das sei aber kaum durchführbar. Aus diesem Grunde sollte jemand, der sich „Architekt“ nennen wolle, zumindest einen Abschluss auf Bachelor-Niveau oder einen Fachhochschulabschluss haben. Sei keine Eintragung im Register vorhanden, solle es auch nicht möglich sein, ein Baugesuch einzureichen.

Monsieur Graber répète que la LMI n'est pas l'outil adéquate et précise qu'il est très difficile de définir les prestations intellectuelles d'une manière générale. Elles sont propres à chaque profession. L'inscription au REG pourrait être considérée comme une sorte d'examen oral. Il désapprouve également le fait que des personnes étrangères non qualifiées peuvent actuellement bâtir en Suisse.

Herr Jauslin beurteilt eine allfällige gesetzliche Regelung aus der Sicht der Ingenieure. Seiner Meinung nach sollten auch Planer und Ingenieure Baugesuche eingeben können. Es bedürfe hierzu eines erweiterten Gesetzes. Wenn ein Architektengesetz bejaht würde, dann sei zwingend auch ein Planergesetz notwendig, das Ingenieure mit einbeziehe. Einem gemeinsamen Gesetz sei der Vorzug zu geben.

Herr Schmutz bekräftigt in seiner nachträglich eingereichten Stellungnahme vom 19. Februar 2004 die Dringlichkeit der Probleme im Bereich der Ausbildung, der Titelerkennung und der Berufsausübung. Das Fehlen einer klaren Definition des Architektenberufs in der Schweiz führe zu einer Rechtsunsicherheit. Dies habe unter anderem zur Folge, dass bei öffentlichen Zuschlägen die Gleichbehandlung der Leistungserbringer nicht garantiert werden könne. Die auf bilateraler oder multilateraler Ebene vereinbarte gegenseitige Diplomanerkennung genüge nicht, den Beruf und dessen Ausübung zu definieren.
resultierten

Herr Mosimann und Herr Kündig reichten am 17. Februar 2004 ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme seitens des SIA ein. Darin widersprechen sie insbesondere der Aussage, die Qualität der Bauten sei durch das öffentliche Recht gewährleistet. Die Bauordnungen behandelten nur die im 19. Jahrhundert entstandenen technischen Aspekte von Gesundheit, Sicherheit und öffentlicher Hygiene. Diese Regelwerke gäben aber keinerlei Hinweise auf die Kompetenzen und Qualifikationen der Beteiligten. Deren Qualifikationen müssten durch spezifische Regeln transparent gemacht werden. Der derzeitige Stand der Regelung im öffentlichen Recht sei lückenhaft. Der Begriff des öffentlichen Interesses beschränke sich nicht nur auf den Schutz des menschlichen Lebens; es handle sich um einen allgemeinen Begriff. Zudem könne Liberalisierung nicht mit Deregulierung gleichgesetzt werden. Die Wahl der Fachleute könne nicht allein dem Markt überlassen werden. Eine solche Haltung sei naiv und stehe im Widerspruch zum Anliegen des Konsumentenschutzes. Das Ziel der Generalunternehmer bestehe darin, Marktanteile zu gewinnen, indem sie ein Leistungspaket anböten, welches gerade noch zur Verwirklichung eines Bauwerks ausreichen. Wirtschaftlicher Wohlstand werde jedoch durch Qualität, nicht durch Quantität erreicht. Klare Regeln zur Berufsausübung und zur Weiterbildung dienten auch der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Die Ästhetik sei nur ein Teil der Aufgaben des Architekten oder Ingenieurs. Die Komplexität der Stadt- und Raumplanung sowie Fragen der Nachhaltigkeit des Bauens, der Funktionalität, der Gebrauchssicherheit und der wirtschaftlichen Rentabilität stellten immer höhere Anforderungen an die Leistungserbringer. Der Einsatz einer Expertengruppe, welche dem Bundesrat die bestmögliche rechtliche Lösung vorzuschlagen hätte, sei unerlässlich.

Frau Gmür und Herr Montmollin vom BSA (Bund Schweizer Architekten) beklagen in ihrer Stellungnahme vom 17. Februar 2004 den fehlenden Marktzugang der Schweizer Architekten im Ausland. Die gegenseitige Diplomanerkennung sei ein notwendiges, aber ungenügendes Mittel, um die Chancengleichheit zu garantieren. Die Notwendigkeit, den schweizerischen Markt zu vereinheitlichen, wird nicht bestritten.

Die Niveaus der Ausbildungen seien verschieden, aber hinsichtlich der Berufsausübung werde darauf keine Rücksicht genommen. Um die Qualität sicherzustellen, müsse die Notwendigkeit eines Diploms gesetzlich anerkannt sein. Das REG solle die Institution bleiben, welche die Anerkennung der Diplome und die Berufsausübung organisiere. Da ein jeder auch ohne Eintrag ins REG bauliche Dienstleistungen erbringen könne, sei dessen Operabilität beschränkt. Private Bauherren vermöchten den Unterschied zwischen qualifizierten Architekten und anderen Akteuren auf dem Markt oft nicht zu erkennen. Es gehe darum, diejenigen Personen, die nicht im REG eingetragen seien, von der Berufspraxis auszuschliessen. Die Zahl der qualifizierten Architekten sei jedoch so gross, dass von einer Einschränkung der Wahlfreiheit auf Seiten der Kundschaft nicht gesprochen werden könne.

Es sei unzutreffend zu behaupten, dass ein Bundesgesetz die Situation der Schweizer Architekten in der EU nicht verbessern würde. Die EU-Länder würden untereinander ihre Berufspraxis anerkennen. Eine solche Gegenseitigkeit könne für die Schweiz nur auf der Basis eines Bundesgesetzes ausgehandelt werden. Die Diplome als Kontrollinstrumente seien ohne die gegenseitige Anerkennung der Berufspraxis unwirksam.

Die Debatte werde durch den Titel „freie Zirkulation der Architekten“ verfälscht. Bei diesem Beruf gehe es um mehr als um das Anbieten von Waren, und der Vorschlag des CSA sei weder protektionistisch noch ästhetisch motiviert.

Herr Reinhard vom REG betont in seiner Stellungnahme vom 16. Februar 2004, es gehe dem REG hauptsächlich um Qualität und um den Schutz von Polizeigütern. Das im Entwurf des CSA vorgesehene Obligatorium an Diplomen und Praxis sei deshalb nicht übertrieben.

Um die Feizügigkeit der Schweizer Architekten im Ausland herbeizuführen, brauche man ein kompatibles Anerkennungs- und Zulassungssystem. Dieses könne nur durch ein Architektengesetz gewährleistet werden. Es treffe nicht zu, dass das Architektengesetz darauf ausgerichtet sei, bestimmte Ausbildungsstufen zu bevorteilen.

Monsieur Collomb vom Ordre suisse des architectes stellt mit Brief vom 13. Februar 2004 klar, es genüge nicht, den Schutz der Kundschaft nur unter dem Aspekt der Diplomanerkennung zu sehen. Es sei notwendig, die Anforderungen an die Berufspraxis in einem speziellen Kapitel des Gesetzes zu umschreiben und Verhaltensregeln zu statuieren, welche die Unabhängigkeit des Architekten in der Öffentlichkeit glaubwürdig machten. Die Missachtung dieser Regeln solle strafrechtlich sanktioniert werden.

Teilhearing 2

Teilnehmer:

Gewerbeverband SGV & Marco Taddei (Vice-directeur SGV; Sekretär SVFB)
Verband freier Berufe SVFB

Monsieur Taddei commence son exposé par 4 remarques préliminaires pour préciser que:

- bien qu'étant représentant de l'USAM et de l'USPL, il souhaite représenter les vues de l'USPL au cours de ce hearing dès lors que la SIA est l'un de leurs membres les plus importants ;
- si l'USPL n'a pas répondu par écrit, c'est que cette association ne prend position officiellement que si l'ensemble des professions qu'elle représente sont touchées. Il estime que son point de vue peut toutefois être intéressant étant donné que l'USPL représente également les avocats et les psychologues ;
- il parle en tant que non spécialiste ;
- l'USPL a pour habitude de lutter pour la liberté et pour le « moins d'Etat »

Il désire ensuite répondre de manière globale aux 5 questions qui avaient été posées par écrit dans le premier courrier.

En ce qui concerne le fait de légiférer ou pas, il constate que les avocats ont une loi, que les psychologues auront une loi (motion Triponez) et qu'il existe une directive européenne pour les architectes. La tendance est donc de légiférer.

Il relève que la situation actuelle engendre 2 problèmes :

- l'exercice de la profession n'est pas réglementé et le titre n'est pas protégé (risque d'abus), ce qui engendre un flou juridique et des problèmes intercantonaux, ce qui va à l'encontre de la libre circulation des architectes.
- la libre concurrence n'est pas assurée et les consommateurs manquent de protection.

Il estime ensuite que la révision de la LMI est nécessaire mais pas suffisante pour les architectes qui ont à faire face à une pression internationale accrue :

- libre circulation des personnes CH-UE/AELE
- GATS
- OMC (marchés publics)
- élargissement de l'UE

Il souligne que les vétérinaires et les dentistes, deux professions membres de l'USPL, ont d'ores et déjà fait part de leur crainte de voir arriver de nombreux migrants en provenance des pays de l'est.

M. Taddei pense donc qu'il faut agir pour améliorer le fonctionnement du système et la reconnaissance mutuelle des diplômes et conclut qu'il faudrait réglementer la situation des architectes sur le modèle de la LLCA et conformément à la directive européenne sur la libre circulation des architectes.

A la fin de cet exposé, M. Richli indique qu'il va poser quelques questions supplémentaires à Monsieur Taddei.

Il commence par lui demander si l'USAM est du même avis que l'USPL.

M. Taddei répond que la question reste ouverte mais que, par exemple, le Baumeisterverband ne serait pas contre.

Il demande ensuite si une période de pratique subséquente aux études universitaire / HES lui paraît justifiée.

M. Taddei répond qu'il faudrait conserver une certaine souplesse et notamment laisser des possibilités pour les génies par exemple.

M. Richli lui demande s'il estime qu'il faut mettre sur le même niveau les diplômés des EPF et des universités d'un côté et des HES de l'autre côté.

M. Taddei estime que non, il faudrait par exemple demander plus de pratique aux titulaires de diplômes HES.

M. Richli rappelle que pour les médecins et les avocats, le système est : études universitaires + stage + examen d'état. Il lui demande s'il faudrait également instaurer un examen d'état pour les architectes.

Pour M. Taddei, ce serait peut-être une solution pour parvenir à une équivalence entre les diplômes EPF/universités et HES. On pourrait imaginer un stage de durée différente selon que l'étudiant possède un diplôme EPF/universités ou HES et qu'à l'issue de ce stage, tous les étudiants soient soumis à un examen d'état identique.

M. Richli demande ensuite à M. Taddei si pour parvenir à une reconnaissance des diplômes HES, il faudrait allonger la durée des études.

M. Taddei estime que l'objectif doit être la reconnaissance et qu'il faut donc prendre les mesures nécessaires.

M. Richli demande si les principes évoqués plus haut sont aussi valables pour les ingénieurs, les services financiers et autres prestataires de prestations intellectuelles.

M. Taddei précise que l'USPL ne représente pas les financiers mais relève qu'un groupe de travail planchant sur la libéralisation des services a tenté de trouver une définition du terme « prestation intellectuelle ». Il relève que la plupart des associations sont contre cette définition. Il faut donc faire valoir le principe de subsidiarité et laisser chaque association régler les problèmes qui la touchent car toutes n'ont pas besoin d'une telle protection. Il relève finalement que la profession d'architecte est couverte par une des 7 directives européennes sectorielles.

M. Richli demande ensuite si une loi réglementant la profession d'architecte lui paraîtrait défendre un intérêt public ou la branche.

M. Taddei pense qu'elle protégerait les deux. Dans une situation de concurrence accrue, elle permettrait une certaine protection et améliorerait ainsi la qualité et supprimerait les discriminations entre les architectes suisses et étrangers. Cette loi garantirait une plus grande transparence. Elle irait donc dans l'intérêt du consommateur et de l'économie, notamment sous l'angle de l'élargissement de l'est.

M. Richli se pose la question pourquoi la SIA et la CSA soient clairement en faveur d'une telle loi alors que la STV est contre. Il demande à M. Taddei s'il a une explication.

M. Taddei n'en connaît pas vraiment l'explication mais pense que la SIA regroupe plutôt les universitaires alors que la STV représente plutôt les HES.

Teilhearing 3

Teilnehmende:

Swiss Engineering
Schweizerischer Technischer
Verband STV

Ruedi Noser (Zentralpräsident)
 Dr. Markus Rüssli (juristischer Berater)

Schweizerischer Verband
der Techniker TS SVTS

Niklaus Meier (Leiter der Fachgruppe Bau) -
 krankheitshalber abwesend; Stellungnahme schriftlich

Auf die Frage von Herrn Richli nach Argumenten, die man gegenüber den Befürwortern eines Architektengesetzes vorbringe, führt *Herr Noser* im Sinne einer Vorbemerkung aus, *Economie-suisse* stehe einem allfälligen Gesetz nicht allein kritisch gegenüber. Die Sektion Basel SIA z. B. befürworte ein solches ebenfalls nicht.

Bezüglich der europaweiten Freizügigkeit bestehe kein Legiferierungsbedarf, da bereits heute eine gegenseitige Diplomanerkennung stattfinde und somit ein Marktzugang garantiert sei. Ausgenommen seien die Fachhochschulen, wobei der Bund sich in diesem Bereich bemühe, eine angemessene Regelung zu finden. Ausserdem bestehe die Möglichkeit eines Eintrages ins REG A für betreffende Architekten und weitere in diesem Bereich tätigen Berufsleute. Weiter besage die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, es genüge schon der Nachweis, dass man fähig sei, den Beruf auszuüben, um in besagtem Bereich tätig zu werden. Durch ein Gesetz seien allfällig vorliegende Ungereimtheiten nicht lösbar.

Es bestehe heute die Gefahr von Inländerdiskriminierungen wegen bestehender kantonaler Gesetze. Diesbezüglich genüge es, diese Regelungen gemäss der Empfehlung der WEKO⁸ anzupassen. Ein Bundesgesetz, das einseitig von der Schweiz erlassen würde, bringe hinsichtlich der europäischen Freizügigkeit nichts.

In Bezug auf die inländische Freizügigkeit herrsche zur Zeit eine Beschränkung des freien Marktzuganges durch einzelne kantonale Gesetze. Hier sei eine Änderung notwendig, wie insbesondere die Verschärfung des Binnenmarktgesetzes⁹, das die Freizügigkeit der Architekten im Inland erzwingt. Gewerbefreiheit müsse in allen Kantonen gewährleistet werden. Eine Notwendigkeit für ein eidgenössisches Architektengesetz gebe es jedoch nicht. Die Freizügigkeit könnte damit nicht gelöst werden und würde nur Hürden für ausländische Architekten mit sich bringen.

Zur Qualitätssicherung von Architekturarbeiten sei zu bemerken, dass der Titel „dipl. Arch.“ schon geschützt sei. Ein zusätzlicher Schutz lasse sich über die Regelung der Ausbildung in der Fachhochschul- oder Unigesetzgebung erreichen.

Rechtsvorschriften zur Ausübung des Berufes an sich seien überflüssig. Es bedürfe unbestrittenermassen der Qualität, was aber weder über verbindliche Qualitätsstandards für die Verwendung der Berufsbezeichnung „Architekt“, noch über Normen zur

⁸ In: Recht und Politik des Wettbewerbs, 2001/1 S. 155 ff.

⁹ Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM); SR 943.02.

Definition der Ausbildung, noch über Rechtsvorschriften zur Ausübung des Berufes zu erreichen sei. Zu beachten sei beispielsweise, dass im Bereich des Bauens unterschiedliche Ansprüche bestünden. Oftmals hätten Generalunternehmer, von denen lediglich 15% seitens der ETH kämen, jedoch 85% seitens der Fachhochschulen, eine stärkere Kompetenz als die Architekten.

Im Entwurf der CSA sei unter den bei Art. 12 aufgezählten „eidgenössische Berufsregeln“, nur die Vorgabe zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung messbar. Ganzheitlich gesprochen gehe es im CSA-Entwurf vielmehr um die Berufsausübung und nicht um die Qualität. Deren Sicherstellung werde nach Auffassung von Swiss Engineering durch die Stärkung der Stiftung REG als „Zertifizierungsstelle“ für Berufsleute und durch die Akkreditierung von Studiengängen durch schweizerische und internationale Agenturen sichergestellt. Nicht unwesentlich sei jedenfalls der auf dem Markt spielende Wettbewerb.

Der Übersättigung an Architekten auf dem Markt sei durch eine Beschränkung der Ausbildung entgegenzuwirken.

Betreffend der öffentlichen Interessen, die im Zusammenhang mit der Reglementierung des Architektenberufes stehen könnten, wird ausgeführt, der Schutz des Publikums sei schon mit der Qualität der Ausbildung und den kantonalen Baugesetzen und privaten Qualitätslabels („Architekt REG“, „Architekt SIA“ etc.) garantiert. Weiter dürfe in einer freien Marktwirtschaft von mündigen Kunden und Bürgern ausgegangen werden. Ausserdem müsste ein all-fälliges Gesetz dann konsequenterweise auch auf Planer und Ingenieure ausgeweitet werden, wenn das Argument des Publikumsschutzes herangezogen werden. Ein Spezialgesetz für Architekten zu erlassen, würde das Bedürfnis weiterer Branchen wecken, so zum Beispiel diejenigen im Bereich des Finanzsektors.

Auf die Frage betreffend dem öffentlichen Interesse für eine Reglementierung bei Medizinerinnen und Psychologinnen auf der einen Seite, und Architekten auf den anderen, erklärt Herr Noser, er sehe einen Unterschied insofern, als bei Medizinerinnen/Psychologinnen ein Interesse nachvollziehbar sei. Es bestehe jeweils eine grosse Abhängigkeit zwischen Patient und behandelndem Arzt. Gerade in Notfallsituationen sei eine Behandlung nur durch Fachleute möglich, ansonsten bestehe die Gefahr schwerwiegender Verletzungen von Leib und Leben. Bei den Architekten bestehe eine solche Situation nicht; eine Reglementierung würde auf einen Vertragszwang hinauslaufen. Jeder Kunde müsste einen Architekten beiziehen, die Wahl, von wem man bauen lassen will, würde massiv eingeschränkt, wobei nicht eingetragene Architekten gänzlich ausgeschlossen würden. Bei dem Wunsch nach Ausgestaltung eines Architektengesetzes bestehe der Verdacht des Protektionismus von Gruppeninteressen unter dem Vorwand des öffentlichen Interesses.

Bezüglich eines Vergleichs Anwaltsgesetz – Architektengesetz stehe fest, dass eine Pflicht, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen, nicht bestehe. Nach dem vorgelegten CSA-Entwurf sei jeder Bauherr gezwungen, einen Architekten zu beschäftigen. Denn nur dieser könne ein Baugesuch einreichen. Art. 10 des Entwurfs stelle somit den Schlüsselpunkt dar. Einem Bauherrn sollte es aber freigestellt sein, wem er einen Auftrag anvertrauen wolle, oder ob er überhaupt eine Fachperson beiziehen wolle.

Des Weiteren seien aus dem Entwurf Berufsverbote ersichtlich.

Das Anwaltsgesetz an sich eigne sich schlecht zum Vergleich. Als Ausgangslage habe man hier 25 verschiedene kantonale Regelungen gehabt, was eine Vereinheitlichung notwendig machte. Aufgrund der Bilateralen I bestand die Gefahr von Inländerdiskriminierung. Eine Regelung betreffend Architekten bestehe indessen in nur 5 Kantonen.

Zusammenfassend hält Herr Noser fest, Swiss Engineering als grösster Architekten- und Ingenieurverband, dem mehr als die Hälfte aller in der Baubranche tätigen Berufsleute angehörten, lehne ein Architektengesetz ab.

Das Berufsrecht in der Schweiz gehöre zu den liberalsten überhaupt. Einen Berufsstand zu regeln sei indessen gefährlich. Es müsse auch die Arbeitslosigkeit beachtet werden. In den meisten ausländischen Staaten sei man zum Beispiel gezwungen, einen Meisterbrief vorzuweisen, um die Tätigkeit des Malers ausüben zu können. In der Schweiz könne jeder arbeiten, falls ein Kunde gefunden werde. Jedoch seien auch im EU-Raum Entwicklungen zu bemerken, wobei insbesondere Deutschland und Österreich die Richtung „Liberalisierung“ einschlagen würden, während Frankreich und Italien weiterhin eine Reglementierung des Architektenberufes bevorzugen würden.

Als Fazit sei es wichtig festzuhalten, dass Qualität und Sicherheit nicht über ein Gesetz erlangt werden können. Dies sei über den Bildungsweg zu machen. Ein Titelschutz sei über eine Akkreditierungsstelle zu gewährleisten, und die kantonalen Regelungen seien aufzuheben, was allenfalls über ein Bundesgerichtsurteil erlangt werden könne.

Falls das Projekt Architektengesetz aber weiterginge, dann würden seitens der Economie-suisse sämtliche Architekten um ihre Meinung angefragt.

Herr Meier meldet schriftlich, der SVTS unterstütze die Schaffung eines Architektengesetzes nicht. Es seien keine negativen Punkte der heute gültigen Regelungen bekannt, ein Gesetz mache somit keinen Sinn. Durch die vielfältigen Baugesetze und SUVA-/KIGA-Regelungen sei schon eine sehr hohe Regelungsdichte erreicht. Somit sei die Ausübung des Architektenberufes ohne entsprechende Ausbildung schwer. Weiter bestehe auch für die Ingenieure kein entsprechendes Gesetz. Mit dem Beruf des Anwaltes oder Arztes sei derjenige des Architekten nicht vergleichbar. Bei der Ausübung gebe es keine unmittelbare Gefahr für den Menschen, und auch Missbrauch sei selten möglich.

Die kantonalen Regelungen, die einen Eintrag in ein Register verlangten, seien stossend, da hier eine ungerechtfertigte Beschränkung der freien Ausübung des Architektenberufes vorliege. Es bestehe die Hoffnung, dass dies durch die Revision des Binnenmarktgesetzes aufgehoben werden könne. Ein Bundesgesetz entbehre jeglicher Verhältnismässigkeit.

Die Qualifikation für die Ausübung des Berufs hänge indessen von der Ausbildung ab und sei durch das dreistufige System in der Schweiz hervorragend gewährleistet. Aus dem Entwurf der CSA lasse sich ableiten, dass das Gesetz darauf ausgerichtet

sein solle, bestimmte Ausbildungsstufen zu bevorteilen. Es dürfe jedoch nicht sein, dass sämtliche Fachhochschul- und Technikerschulabschlüsse abgewertet würden. Ein neues Gesetz könne nur geschaffen werden, wenn zumindest eine Gleichbehandlung gewährleistet sei. Wenn ein Gesetz darauf hinauslaufe, den Architektenberuf vor allem auf Hochschulstufe zu schützen, dann werde dies einen Verlust für alle architekturverwandten Berufe mit sich bringen. Nicht zuletzt fehle auf dieser Stufe die Praxis, die nur durch Ausbildungen an den Fachhochschulen oder Technikerschulen erreicht werden könne.

Herr Noser und *Herr Hugi* von Swiss Engineering Schweizerischer Technischer Verband unterstreichen ihre Ablehnung eines Architektengesetzes in ihrer Stellungnahme vom 19. Januar 2004. An der europaweiten Freizügigkeit der Architekten würde sich durch ein Bundesgesetz nichts ändern. Die interkantonale Freizügigkeit könne durch eine Verschärfung des Binnenmarktgesetzes verbessert werden. Der Schutz des Publikums sei bereits heute durch die Ausbildung und durch die kantonalen Bauordnungen gewährleistet. Die Hoffnung, dass sich mit einem Bundesgesetz an der ästhetischen Qualität der architektonischen Leistungen etwas ändere, sei wohl illusorisch. Somit gebe es keine öffentlichen Interessen, welche den Erlass eines Gesetzes rechtfertigen würden. Der Schutz der Berufsbezeichnung „Architekt“ sei durch Art. 3 lit. c UWG gewährleistet.

Teilhearing 4**Teilnehmende:**

**Environnement Naturel,
Architectural et Construit
Bâtiment GC ETH Lausanne**

Luca Ortelli (directeur section architecture)

**Università della
Svizzera italiana
Accademia di architettura**

Bernhard Furrer (docente di restauro)

**Institut d'architecture de
l'Université de Genève
IAUG**

Jean-Pierre Cêtre (directeur de l'institut)
Andreas Scheiwiller

**Konferenz der Fachhochschulen
der Schweiz, KFH**

J.-M. Duret (directeur Ecole d'ingénieurs de Genève)
Alfred Kölliker (Abteilungsleiter Architektur
Fachhochschule Zentralschweiz Hochschule für
Technik und Architektur)
Stephan Mäder (Vorsteher Departement Bau
Zürcher Hochschule Winterthur)
Fredy Sidler (Generalsekretär KFH)

**BBT Fachhoch-
schulen**

Beat Weber (Jurist BBT, FH) - entschuldigt

Herr Furrer sagt, die heutige Situation stelle aus der Sicht der Università della Svizzera italiana eine überflüssige Doppelbelastung dar, denn Schweizer und Schweizerinnen müssten für die Berufsausübung in Italien zusätzlich ein Paralleldiplom des Politecnico Milano erwerben. Dies sei höchstens als kurzfristige, jedoch nicht als langfristige Lösung zu betrachten. Es sei schwierig, im Ausland eine Zulassung zu bekommen; das Erlangen eines Paralleldiploms in Mailand stelle einen Ausweg dar. Aus diesem Grunde bedürfe es einer Regelung in der Schweiz, die mit denjenigen der Nachbarländer übereinstimme. Es müsse Äquivalenz hergestellt werden, damit ersichtlich sei, wer wo zugelassen werden soll. Es sei heute nicht möglich, gegenüber ausländischen Architekten, die in der Schweiz arbeiten wollten, klare Bedingungen zu stellen. Somit seien auch die ausländischen Staaten nicht bereit, den Schweizer Architekten entgegenzukommen.

Monsieur Cêtre indique que l'IAUG est favorable à la réglementation de la profession d'architecte. Il précise que l'Université de Genève aligne ses programmes et diplômes sur l'EPFL et entretient des rapports avec plusieurs établissements français mais que ces liens concernent surtout des postgrades. Il s'interroge surtout sur le statut futur des «bachelors» et se demande quelle mobilité on veut assurer. *Mon-*

sieur Scheiwiler estime qu'il serait opportun de s'appuyer sur le REG et de prendre exemple sur l'Allemagne ou l'Autriche. Il faudrait que la situation soit plus claire.

Monsieur Ortelli adhère aux opinions développées par les représentants des universités de Mendrisio et Genève. Il se dit très favorable à une loi et distingue deux problèmes, soit la libre circulation interne et externe. Il revient au système de Bologne et relève qu'en Europe l'enseignement de l'architecture est encore chaotique. Il faudrait donc profiter de la loi pour faire comprendre la valeur des diplômes HES par exemple. Une telle loi permettrait en outre de libérer la formation de l'architecture et de faire la distinction entre la formation académique et l'exercice professionnel. En Suisse, la formation académique donne accès à l'exercice professionnel alors qu'en Europe, on distingue la formation et l'habilitation professionnelle. Il estime qu'en Suisse également, il faudrait la distinguer la mission académique, qui devrait pouvoir connaître plusieurs orientations, et l'exercice de la profession qui devrait ressortir d'un autre organe que l'université. Les universités seraient ainsi plus libres et leur rôle plus clair.

Herr Sidler bringt seine Anliegen als Privatperson und nicht als Vertreter der KFH an. Für ihn sei unklar, ob es eines Gesetzes bedürfe.

Unbestrittenermassen müsse die Freizügigkeit in der ganzen Schweiz gewährleistet sein. Diese könne aber unter Umständen schon durch das Aufheben der Reglementierung der fünf Kantone gewährleistet werden.

Weiter zweifle er daran, ob mit einer Reglementierung Qualität erreicht werden könne. Ohne Architektengesetz sei unter Umständen sogar ein zusätzlicher Ansporn vorhanden, die Qualität der Ausbildungen zu verbessern.

Bezüglich Berufsregeln sei hier die Möglichkeit vorhanden, diese ebenfalls privatrechtlich festzuhalten¹⁰. Für einen fairen Wettbewerb sei das bestehende UWG¹¹ ausreichend. Die Schweiz zeichne sich durch eine liberale Tradition betreffend geringer Reglementierungsdichte aus.

Abschliessend sei festzuhalten, dass, wenn ein Architektengesetz bejaht würde, dann weitere Berufsbranchen eine Reglementierung anstrebten, was zu einer zunftähnlichen Gesellschaft führen könnte.

Auf die Frage von Herrn Richli, ob es gemäss dem Entwurf der CSA die Idee sei, dass nur Berufsleute mit anerkanntem Abschluss und allenfalls Berufspraxis befugt seien, Baugesuche einzureichen, antwortet *Herr Mäder*, dass ja auch Leute ohne Ausbildung, aber mit entsprechender Praxiserfahrung ins REG eingetragen werden könnten und so eine Berufsausübungsbewilligung erhielten.

Herr Furrer fügt betreffend der Forderung von Praxiserfahrung auch für Inhaber eines Diplomes an, eine Berufsausübung solle auch hier erst nach genügender Praxis möglich sein. Die Verantwortung, die ein Architekt für einen Bau zu tragen habe, sei nur so sichergestellt. Er betont, ein Architekt baue heute nicht nur mehr Häuser. Es trage ebenfalls eine Verantwortung gegenüber der Umwelt. Architektur sei aber auch Kunst. Mit einer Reglementierung solle diese nicht ausgeschlossen, sondern ergänzt werden. Der gute Ruf der schweizerischen Architektur werde dadurch weiter geför-

¹⁰ Vgl. Charta der freiberuflichen Schweizer Architektinnen und Architekten

¹¹ Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb; SR 241.

dert. Architektur sei weiter auch Öffentlichkeit und habe somit Einfluss auf das Wohlbefinden der Menschen. Es bestehe jeweils nicht nur ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem Architekt, sondern auch zwischen der Öffentlichkeit und dem Architekt. Dem „Pfuscher“ durch nicht qualifizierte Leute sei Einhalt zu gebieten. Denn nicht zuletzt der Schweizer Wirtschaftszweig Tourismus, der für die Schweiz als Ferienland ein wichtiges Kriterium darstelle, leide massiv darunter. Aus diesen Gründen sei eine klare Definition in einem Gesetz betreffend der Arbeit eines Architekten zu befürworten.

Herr Scheiwiler fügt dem an, ein Bauführer oder Hochbauzeichner solle nicht ganze Siedlungen totsanieren dürfen.

Herr Sidler stellt diesen Ausführungen entgegen, jeder Architekt wisse selber, wann er genügend Verantwortung übernehmen könne. Ein Gesetz sei dazu nicht nötig.

Monsieur Duret estime qu'il ne faut pas poser la question „Pourquoi une loi sur les architectes?“ mais „Qu'attend la société des architectes?“. Il est difficile d'assurer la qualité mais il faut définir le rôle que l'on attend d'un architecte.

Auf die Frage nach einem allfälligen Einbezug von Ingenieuren führt *Herr Kölliker* aus, ein Architektengesetz sehe er als einen Anfang. Die wesentlichen Regelungen seien als eine Basis anzusehen, auf die weitere Berufszweige Bezug nehmen könnten. Eine Regelung, die sich aber vorwiegend auf Architekten beziehe, sei aus diesem Grunde nötig, weil insbesondere im internationalen Verhältnis, nicht wie bei anderen Berufen, Ungereimtheiten beständen.

Herr Mäder sieht die Notwendigkeit eines speziellen Architektengesetzes unter Ausschluss weiterer Berufe darin, dass Architekt und Ingenieur nicht vergleichbar seien. Die Arbeit eines Architekten sei nicht messbar, die eines Ingenieurs sei es.

So auch *Herr Scheiwiler*, gemäss dessen Ausführungen in der Architektur andere Gesetze herrschten. Es solle im Gegenteil begründet werden, warum ein gemeinsames Gesetz erstrebenswert sei.

Teilhearing 5**Teilnehmende:****Wettbewerbskommission
WEKO**

Thomas Zwald (Dienst Infrastruktur)

Integrationsbüro ED/EVDThomas Kolly (Chef Politiques sectorielles)
vertreten durch Lukas Gresch-Brunner**Seco**

Christian Pauletto (Chef Ressort Services)

Herr Pauletto hält in seinen Vorbemerkungen fest, dass das Seco keine feste Grundidee betreffend eines Architektengesetzes vorweisen könne. Falls es jedoch eine Regelung geben sollte, dann nur mit dem Ziel einer Sicherstellung der baulichen Qualität. Die rein ästhetische Qualität sei als Argument zu subjektiv, da in der Bevölkerung verschiedene Bedürfnisse vorhanden seien. Es sollte demnach vielmehr um die Sicherstellung der Qualität in Bezug auf die bauliche Sicherheit gehen. Bis jetzt seien aber diesbezüglich keine schwerwiegenden Mängel feststellbar. Solche Aspekte würden durch die Normen der Bau- und Haftpflichtgesetze geregelt.

Betreffend einer allfälligen Ausgestaltung der Regelung hält Herr Pauletto fest, dass Inhalt und Geist des Binnenmarktgesetzes¹² nicht tangiert werden dürften. Neue Marktzutrittsschranken zwischen den Kantonen sollten vermieden werden. Den Marktzutritt von einem Diplom, Nachdiplom und einer Praxiserfahrung abhängig zu machen wäre unverhältnismässig, da kein dringender Bedarf bestehe. Gleich lange Spiesse seien nicht nur zwischen In- und Ausland, sondern ebenfalls zwischen den Generationen wünschenswert. Junge Leute sollten die gleichen Chancen haben, in den Markt einzusteigen. Das im CSA-Entwurf vorgesehene Obligatorium von Diplom, Nachdiplom und Praxis sei gesamthaft eher als übertrieben zu bewerten.

Im internationalen Verhältnis bestünden aufgrund von Staatsverträgen Verpflichtungen, welche die Ausländerdiskriminierung untersagten. In der Schweiz sei es auch für junge Architekten möglich, auf dem Markt erfolgreich tätig zu werden. Dies solle nicht durch eine Regelung erschwert werden.

Angesprochen auf Herrn Richlis Frage nach der Schutzbedürftigkeit von Schweizer Architekten bezüglich ausländischen Architekten antwortet Herr Pauletto, eng betrachtet bedürfe es keiner gesetzlichen Regelung; die Staatsverträge könnten so weiterbestehen. Angesichts der Staatsverträge dürften Ausländer nicht schlechter gestellt werden als Schweizer. Der schweizerische Markt sei sehr liberal, wichtige ausländische Märkte seien weniger liberal. Dies führe dazu, dass Schweizer Architekten sich im Ausland diskriminiert fühlten. Das Seco versuche jedoch im Rahmen von Verhandlungen, die ausländischen Behörden dazu zu bringen, ihrer-seits den Markt zu liberalisieren. Eine bundesgesetzliche Regelung bringe für die Besserstel-

¹² Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM); SR 943.02.

lung der Schweizer im Ausland nichts. Dadurch würden nur höhere Schranken für Ausländer errichtet.

Herr Gresch-Brunner macht im Folgenden Ausführungen zu der europäischen Situation. Er betont, dass das Integrationsbüro ebenfalls eine Stellungnahme eingereicht habe, diese jedoch nicht in den im Vorfeld des Hearings abgegebenen Unterlagen erschienen sei. Grundsätzlich schliesse sich das Integrationsbüro den Ausführungen des Seco an.

Durch das Freizügigkeitsabkommen¹³ könne es zu Inländerbenachteiligungen kommen. Gemäss Art. 10 Abs. 5 des Abkommens ist Staatsbürgern der EU geografische Mobilität gewährleistet, wobei jedem Mitgliedstaat zusätzlich eine autonome Regelung des Berufes gestattet sei. Ein EU-Architekt könne sich durchaus auf das Freizügigkeitsabkommen berufen und damit das BGBM „aushebeln“. Auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bejahe eine liberale Handhabung der beruflichen Mobilität. Das Problem der Inländerdiskriminierung sei jedoch seines Erachtens eher gering und in Bezug auf die Diskussion um ein Architektengesetz wenig bedeutungsvoll.

Die Anerkennung von Schweizer Architekten im Ausland habe nichts mit einer inländischen Regelung zu tun. Dies nur insoweit, als Fachhochschul-Absolventen die Voraussetzungen der Richtlinie¹⁴ nicht erfüllten. Hier sei der Inhalt und die Länge der Ausbildung angesprochen, wobei im Sinne des Bologna-Modells die Studiendauer von 3 auf 4, bzw. 5 Jahre heraufgesetzt werden solle. Die Ausbildung an den Fachhochschulen müsse optimiert werden.

Einen allfälligen Vorteil einer Regelung sehe er in einem psychologischen Aspekt. Die ETH habe europaweit einen guten Ruf. Andere Ausbildungsstätten seien meist unbekannt. Durch eine Regelung könnte dem entgegengewirkt werden.

Die Frage der Berufserfahrung, die ebenfalls nach Art. 23 der Richtlinie verlangt werden könne, sei allenfalls mit einem Architektengesetz lösbar. Denkbar wäre auch das Heranziehen des REG.

Die Osterweiterung stelle kein Problem dar. Ausländische Architekten würden zugelassen, sofern sie im Besitz eines Diploms seien, welches durch die Schweiz anerkannt werde. Neue Titel seien indessen nur relevant, falls auch diese die vorgegebenen Kriterien erfüllten. Im Osten herrsche jedoch ein etwa gleichwertiges Niveau in der Ausbildung wie in der Schweiz. Demnach sehe er keinen Unterschied. Der Problematik, dass Arbeit zu tieferen Preisen angeboten werden könne, sei indessen nicht mit einem Gesetz beizukommen.

Der Schutz der Architekten sei auch deshalb weniger nötig als der Schutz der Psychologen, weil für die Architekten eine besondere Richtlinie der EU bestehe. Wenn sich eine Regelung aufdränge, dann vielmehr für die Ingenieure bzw. für die Psy-

¹³ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit; in Kraft seit 1. Juni 2002.

¹⁴ Richtlinie des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse, und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Massnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (85/384/EWG).

chologen. Werde ein allfälliges Architektengesetz tatsächlich in Betracht gezogen, müsse auf jeden Fall die Ausdehnung auf Ingenieure geprüft werden.

Herr Zwald bemerkt vorgängig zu seinen Ausführungen, die Empfehlung der WEKO¹⁵ habe nicht viel gebracht. Es fehle an einer Durchsetzungsmöglichkeit. Bezüglich des Architektengesetzes gehe es um die Freizügigkeit. Um das Problem der heute bestehenden innerstaatlich ungenügenden Freizügigkeit zu lösen, sei die Abschaffung von kantonalen Schranken und eine Verschärfung des Binnenmarktgesetzes erforderlich. Ausländische Schranken seien bilateral zu beheben. Mit dem vorliegenden Entwurf der CSA würde die Freizügigkeit nicht verbessert, sondern es ergäbe sich im Gegenteil sogar eine Verschlechterung.

Bezüglich allfälliger öffentlicher Interessen, die ein Architektengesetz rechtfertigten, führt Herr Zwald aus, den Befürwortern gehe es nicht vorwiegend um den Schutz von Polizeigütern, sondern vielmehr um die Ästhetik. Die Frage der Freizügigkeit werde in den Vordergrund gerückt, um eine Reglementierung zu rechtfertigen. Auf die Frage von Herrn Richli, wie es mit dem Einbezug von Ingenieuren stehe, wird festgehalten, dass es hier mehr um die Frage der Sicherheit gehe. Aber wenn schlechte Arbeit geleistet würde, bestünde auch hier privatrechtlicher Schutz.

Als Fazit hält Herr Zwald fest, dem Prinzip nach gelte es, dem Wettbewerb zum Durchbruch zu verhelfen und den Markt zu öffnen. Ein Gesetz stehe im Gegensatz zu dem, was sich der Bund zur Aufgabe gemacht habe. Das Anwaltsgesetz könne nicht als Vergleich herangezogen werden. Der Markt sei für die Anwälte nicht liberal gewesen, was durch das neue Gesetz habe behoben werden können. Wenn es nur darum gehe, Freizügigkeit herzustellen, dann sei ein Gesetz nicht notwendig und würde sogar einen Rückschritt darstellen.

¹⁵ In: Recht und Politik des Wettbewerbs, 2001/1 S. 155 ff.